Crim.
198
r

Črim. 198 r

Pfyffer

Trotz aller Angriffe werde ich unverzagt meinen politischen Ansichten treu bleiben, ohne mich jedoch durch sie je zu einer widerrechtlichen Handlung hinreißen zu lassen. So hoffe ich vor jedem Richterstuhle bestehen zu können.

Erklärung aus dem Kaltbad auf der Rigi. Juli 1845.

Dr. Kasimir Pfyffer.

Meine Betheiligung

an der

Rathsherr Leu'schen Mordgeschichte

von

Dr. Kasimir Pfyffer.

> Alle politischen Uebel verhalten sich zur willkührlichen Gewaltübung wie Krankheiten zum Tod; nur der Tod ist unheilbar.
>
> Johannes Müller.
> Geschichte d. Schweiz. B. I. K. 8.

Mit dem Portrait des Verfassers.

Zürich,

Verlag von Orell, Füßli und Comp.

1846.

137. 13.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

I.

Die Verdächtigung.

Eines Tages – es war Ende Mai's oder Anfangs Juni 1845 – kam die Nichte meiner Frau in mein Arbeitszimmer und berichtete lachend: Hr. Onkel! es ist ein spaßhafter Mann draußen, der mit Ihnen zu sprechen begehrt. Er sagte mir, ich soll hineingehen und melden, es sei ein Männlein da mit einem weißen Strohhütchen. Der Mensch geberde sich gar possirlich, fügte die Nichte bei, und während des ganzen übrigen Tages rief sie noch oft lachend aus: Aber nein! das Männlein mit dem weißen Strohhütchen!

Da mein Beruf als Advokat es mit sich bringt, den Leuten Gehör zu schenken, so ließ ich den Angemeldeten eintreten. Der Mann, den ich früher meines Wissens nie gesehen, nannte sich Jakob Müller aus Stechenrain. Derselbe, beweglich wie Quecksilber, bald ernst, bald lachend, hatte in der That in seinem ganzen Thun und Benehmen etwas Drolliges an sich. Er trug vor, daß er sich bei mir Raths erholen möchte. Er und sein Bruder hätten vor einiger Zeit eine Liegenschaft gekauft, und daran 5000 fl. bezahlt. Nun werden sie für eine Schuld betrieben, und es drohe ihnen der Geldstag. Sein Bruder sei flüchtig, weil in die Aufruhrsgeschichte verwickelt, und er, Jakob Müller, als ebenfalls betheiligt am Vorfall vom 8. Dez., habe längere Zeit im Verhafte gesessen. Er wünschte nun eine Gült (Pfandverschreibung) auf die Liegenschaft zu errichten und dieselbe zu versilbern, um jener Schuldbetreibung mit Zahlung zu begegnen. Der Beistand des abwesenden Bruders werde aber Schwierigkeiten erheben und die Einwilligung zu Errichtung einer Gült nicht geben wollen; denn derselbe

mache jeweilen schon Anstände, wenn es sich nur darum handle, etwa ein Stück Vieh zu verkaufen. Es frage sich also, ob und wie der Beistand des Bruders angehalten werden könne, zur Errichtung jener Gült, Behufs des angegebenen Zweckes, mitzuwirken.

Ich bemerkte dem Jakob Müller, vor allem müsse man wissen, ob die zu errichtende Gültverschreibung so beschaffen sein werde, daß sie an den Mann gebracht werden könne. Sei dieses nicht der Fall, so nütze es nichts, darüber zu sinnen, wie der Beistand des Bruders zur Mitwirkung angehalten werden könne. Um aber zu ermessen, ob die Gült währhaft (preiswürdig) sein werde, sei eine Bescheinigung des Gemeindraths oder der Gerichtskanzlei nöthig, für wie viel die Liegenschaft bereits verpfändet sei, und wie hoch sich die Würdigung (amtliche Schatzung) belaufe. Er soll sich eine solche Bescheinigung verschaffen, und dann wieder kommen.

Nach ungefähr zehn oder vierzehn Tagen brachte mir Müller jene Bescheinigung. Da sich aus derselben ergab, daß die zu errichtende Gültverschreibung nicht innert die Würdigungssumme zu stehen kommen würde, so erklärte ich ihm, daß eine solche Gült keinen Käufer finden werde, und daß es also nichts fruchten könne, auf die Errichtung einer solchen zu dringen. Hierauf fing Müller zu toben und zu schimpfen an über diejenigen, die an seinem und seines Bruders, sowie des ganzen Landes Unglück die Schuld tragen, und stieß allerlei Drohungen aus, wie z. B. wenn man ihn zur Verzweiflung bringe, so wisse er nicht, was er zuletzt beginne, der Eine oder Andere müsse dann auch daran glauben und in's Gras beißen u. s. w. (Wörtlich kann ich die Ausdrücke nicht mehr ganz genau angeben). Dabei nannte Müller wiederholt den Namen des Rathsherrn Leu, und richtete gegen ihn vorzüglich seine Verwünschungen. Ich mahnte den Müller ab und sagte zu ihm, er solle sich solche Sachen aus dem Kopfe schlagen und ja nicht etwas thun, das nicht recht wäre. Er schien sich zu beruhigen und gieng fort. Seither sah ich ihn nicht wieder.

Hier ist der erste Moment, wo man die Frage aufwerfen kann, ob ich bei Behörde hätte Anzeige machen sollen von den angehörten Drohungen. Gewiß muß unterschieden werden zwischen bloßen Drohungen und der Offenbarung eines bestimmten Entschlusses oder

festen Vorsatzes mit Angabe der Art und Weise der Ausführung desselben.*) Bloße Drohungen sind so häufig und so unbedeutend, daß sie niemals, oder doch höchst selten angezeigt zu werden pflegen. Von einer Rechts- oder Sittenpflicht zu einer solchen Anzeige kann gar nicht die Rede sein. Wenn aber auch Einer nicht bloß Drohungen sich erlaubte, sondern einen gefaßten Entschluß zu einem Verbrechen offenbarte, würden selbst dann von moralischem Gesichtspunkte aus betrachtet (von einer Rechtspflicht kann überall nicht die Rede sein), gewichtige Bedenken gegen eine Denunziation sich erheben, wenigstens so lange, als nicht der Entschluß durch vorbereitende Handlungen in die Außenwelt getreten ist. Erstlich fehlt immer die absolute Ueberzeugung von dem Entschlusse des Betreffenden. Im Augenblicke der Denunziation kann der projektirte Gedanke durch eingetretene bessere moralische Ueberzeugung sich nicht nur verloren, sondern sogar in den entgegengesetzten sich verwandelt haben. Dann wäre der Denunziant bloßer Denunziant eines gehegten Gedankens, der gar nicht mehr der Gegenwart gehört. Ueberhaupt kann Niemand eine Ueberzeugung von dem Entschlusse eines Dritten haben, sobald er denselben nur sprechen hört und nicht handeln sieht. Somit geht ihm die moralische Grundbedingung ab, gegen diesen Dritten einzuschreiten. Es ruft endlich ein solcher Denunziant auf eine Person, nämlich auf den Denuntiaten, wirkliche Uebel herab, um mögliche zu verhindern, was durchaus nicht moralisch ist.

Uebrigens darf nicht vergessen werden, daß Jakob Müller, nachdem ich ihm zugesprochen, scheinbar beruhigt von mir sich entfernte.

---

*) Es will erheblich gemacht werden, daß Hr. Alt-Schultheiß Kopp sich geäußert haben soll, ich habe ihm erzählt, wie daß Jakob Müller sagte, Rathsherr Leu müsse noch unter seinen Händen sterben. Auch das, wenn es sich so verhielte, wäre nichts weiter, als eine Drohung. Ob eine Aeußerung bloße Drohung oder mehr sei, hängt von der Form ab, unter welcher die Aeußerung geschieht. Jakob Müller fing aber bei jenem Anlasse plötzlich so zu lamentiren und poltern an, daß seine Worte, hätten sie in was immer bestanden, unmöglich als etwas anderes, denn als ein Schimpfen und Drohen, hätten aufgefaßt werden können.

Ich legte so wenig Gewicht auf den ganzen Vorfall, daß ich ihn sofort vergaß und gar nicht mehr daran dachte.

Den 5. Juli begab ich mich mit meiner Frau in das Kaltbad auf der Rigi, um dort einige Wochen zuzubringen.

Sonntags den 20 Juli, Nachmittags, gelangte die Kunde nach dem Kaltbad, es sei Rathsherr Leu in der Nacht zuvor erschossen worden. Ich war von dieser Nachricht höchst überrascht und schrieb an meinen Geschäftsgesellschafter; Hrn. Alt-Staatsanwalt Meyer, nach Luzern: „Man spricht von einer Ermordung Leu's. Es wäre dieß ein höchst unseliges Ereigniß." Ich wünsche Näheres darüber zu vernehmen.*)

Indem ich dem grauenvollen Vorfalle nachsann, fielen mir die Drohungen ein, die Jakob Müller einige Wochen zuvor ausgestoßen. Allein ich dachte bei mir, diese Drohungen beweisen denn doch nichts; es hat wohl noch mancher andere ähnliche Drohungen ausgestoßen; es ist vielmehr zu vermuthen, derjenige, der den Mord verübte, habe nicht vorher gedroht. Ueberhin schien mir Müller gar nicht der Mann zur Vollführung einer solchen That. Ich betrachtete ihn als einen rohen Polterer, die gewöhnlich sehr ungefährlich sind. In Folge alles dessen hatte ich gar keinen Gedanken, eine Anzeige zu machen.

Bald mußte ich zu meinem Erstaunen vernehmen, daß, indem man den Tod Leu's vornenherein der liberalen Partei zur Last legte, man vorzüglich meine Person in's Auge fasse und verdächtige.

So erschien in der Eidgenössischen Zeitung vom 21. Juli ein Korrespondenz-Artikel aus Luzern, in welchem der Mord Leu's gemeldet wurde und folgende Stelle vorkam: „Morgen werde ich „Ihnen vielleicht Schreckliches berichten müssen. Kasimir Pfiffer ist „aus der Stadt, eben so mehrere andere Chefs der Radikalen."

Die ganze Gesellschaft im Kaltbad — mit weniger Ausnahme — war über diesen Zeitungsartikel indignirt. Denn sie sah mich seit beinahe drei Wochen harmlos in ihrer Mitte leben. Ich setzte mich hin und schrieb folgende Erklärung in die Neue Zürcher-Zeitung:

„Mit Entrüstung las der Unterzeichnete in gestriger Nr. 199 der

*) Dieser Brief wurde zu den Akten gebracht.

„Eidgenössischen Zeitung in einem Korrespondenz-Artikel aus Luzern, „daß sein Name mit dem an Großrath Joh. Leu verübten, verab-„scheuungswürdigen Meuchelmord in Verbindung gesetzt, und dar-„auf hingedeutet wird, er habe sich dieses Mordes wegen aus der „Stadt entfernt. Oeffentliche Blätter haben seit dem 8. Dez. ver-„flossenen Jahres wiederholt die Flucht des Unterzeichneten berichtet; „aber jedesmal hat sich die Angabe als unwahr erzeigt. Auch dieß-„mal weilt derselbe seit beinahe drei Wochen im Kaltbad auf der „Rigi, Kantons Luzern, was in der Stadt Luzern allgemein „bekannt ist. Von da wird er noch eine kleine Reise unternehmen. „Hoffentlich besitzt ein Luzernerischer Bürger wenigstens noch so viel „Freiheit, dieses thun zu dürfen, und wird es thun können, ohne „deßwegen den Verdacht eines Mordes mit Grund auf sich zu laden. „Eine solche Verdächtigung ist eine Schändlichkeit, die wenig hinter „jenem Meuchelmord selbst zurück bleibt, indem dadurch die Ehre „und der gute Name eines Mannes gemeuchelt werden soll. Trotz „aller solcher Angriffe wird der Unterzeichnete unentwegt seinen poli-„tischen Ansichten treu bleiben, ohne sich jedoch durch dieselben „jemals zu einer widerrechtlichen Handlung hinreißen zu lassen. Auf „diese Weise hofft er, vor jedem Richterstuhle bestehen zu können.

„Kaltbad auf der Rigi, den 22. Juli 1845.

"Dr. Kasimir Pfyffer."

Inzwischen wurde mir von Hause gemeldet, was dort für Gerüchte über mich ergehen, wie z. B. wenn ich nach Luzern komme, werde ich verhaftet; es warten stets Landjäger bei Ankunft des Dampfschiffes, um mich in Empfang zu nehmen u. s. w. Diesen Gerüchten legte ich wenig Gewicht bei; denn ich befand mich ja im Kanton Luzern, wo man mich holen konnte, und nicht zu warten bedurfte, bis ich nach der Stadt kam. Jedoch zeigten mir diese Gerüchte, daß etwas gegen meine Person im Finstern getrieben werde. Nachdem ich bis zum 25. Juli auf der Rigi geweilt, machte ich über Zürich und Schaffhausen einen kleinen Ausflug nach Deutschland, von wo ich aber schon nach zehn Tagen über Basel und Baden nach Zürich zurückkehrte, an welchem letztern Orte ich mich, da ich dort viele Freunde und Bekannte habe, zwei Wochen aufhielt, und den 27. August nach Luzern heimkehrte.

In Deutschland hörte ich nichts von der Leuengeschichte. Als ich aber den Schweizerboden wieder betrat, vernahm ich bald, wie man die Verdächtigungen gegen mich fortgesetzt habe, und daß es sogar heiße, ich dürfe nicht nach Luzern zurückkehren. Aus allem diesem war leicht zu entnehmen, daß meine Feinde darauf hinsteuerten, mich auf irgend eine Weise in die Mordgeschichte zu verflechten. Daß sie in der Wahl der Mittel nicht scheu sein würden, konnte ich mir vorstellen. Ich vertraute indessen meinem guten Gewissen und verscheuchte alle Besorgnisse.

In den öffentlichen Blättern hatte sich inzwischen eine lebhafte Diskussion über die Todesart Leu's entsponnen. Ich sprach in Nro. 225 der Neuen Zürcher-Zeitung meine Ansicht darüber folgendermassen aus*):

„Beim Tode Leu's zeigte sich wieder, was Leidenschaft vermag, und wie ein Extrem das andere hervorruft. Was wäre wohl natürlicher und einfacher gewesen, als anzunehmen, Leu sei getödtet worden, durch wen jedoch und aus welchen Motiven einstweilen und bis zur Aufhellung der Sache dahin gestellt sein zu lassen?"

„Was geschah hingegen? Sobald die Kunde von Leu's Tode erscholl, noch war sein Leichnam kaum erkaltet, so schrie die konservative Partei, die Liberalen haben ihn ermordet, und zwar nicht einer oder einzelne, sondern die Partei in Folge eines Komplottes, einer Verschwörung; man rief schauerlich die Rache gegen alle Freigesinnten auf, und stellte eine sizilianische Vesper oder eine Bartholomäusnacht in Aussicht. Indem man Abscheu aussprach gegen die Ermordung des einzelnen Mannes, forderte man offen zu ähnlichem abscheulichem Morde von Hunderten und Tausenden auf. Ist das der Gerechtigkeitssinn der Konservativen? Für die Beschuldigung eines Komplottes, einer allgemeinen Verschwörung der Liberalen, lag durchaus kein Grund vor, sondern dieselbe quoll aus blinder Leidenschaft her-

---

*) Der Aufsatz ist mit § bezeichnet. Damit ist aber noch keineswegs gesagt, daß ich der Verfasser aller oder auch nur der Mehrzahl der mit diesem Zeichen versehenen Aufsätze in der Neuen Zürcher-Zeitung sei.

vor. Oder welcher Unbefangene wird glauben, daß alle Liberalen oder Radikalen — mag man sie nennen, wie man will — insgesammt Mörder oder Mordgehilfen sind? Diese Ungerechtigkeit der Konservativen rief auf der andern Seite das Raisonnement hervor: Wie könnt ihr ohne allen Grund auf leere Vermuthung hin eine solche gräßliche Anklage wagen? Wenn es bloß auf Vermuthung ankommt, läßt sich nicht eben so wohl vermuthen, Leu habe sich selbst getödtet. Und in der That, stelle man die Gründe, welche für den politischen Mord, im Sinne der Konservativen, nämlich als einer ganzen Partei zur Last fallend, den Gründen gegenüber, welche für die Ansicht eines Selbstmordes geltend gemacht werden, so muß man bekennen, daß letztere hinter den erstern nicht zurückbleiben. Allein zuletzt beruht auch die Behauptung eines Selbstmordes ebenfalls bloß auf Vermuthung, und beide Behauptungen wiegen sich gegenseitig auf. Wir unsererseits glauben weder an einen politischen Meuchelmord — im angegebenen Sinne, — noch an einen Selbstmord. Wir halten vielmehr für das Wahrscheinlichste, daß ein einzelner, von Wuth und Ingrimm entbrannter Mensch die unselige That verübt habe. Wir glauben einerseits nicht an ein Parteikomplott und anderseits nicht an einen Selbstmord aus dem ganz gleichen Grunde. Leu mußte nach seiner ganzen Sinn- und Denkungsweise den Selbstmord für eines der größten Verbrechen ansehen. Wir halten aber Leu, obwohl wir ihn nach seiner Handlungsweise für einen wahrhaft edeln Menschen niemals betrachteten, eines Verbrechens nicht für fähig. Allein eben so wenig können wir die politischen Gegner Leu's insgesammt oder in großer Zahl für Verbrecher halten. Hingegen liegt ganz nahe, daß ein Einzelner, entweder persönlich verletzt oder aus politischem Fanatismus die That verüben konnte. Immerhin war es ein feiger, gemeiner Mörder, der einer schlechten Handlung sich bewußt war*), sonst wäre er

---

*) Hier war keine verfehlte Verstandesoperation. Eine solche findet sich nur vor bei einer Handlung, wo einer glaubt, er thue etwas Erlaubtes, während er etwas Unerlaubtes thut.

mit seinem Leben für die That eingestanden, wie eine Charlotte Corday oder ein Sand."

Das also war meine Ansicht, die sich zum Theil schon bewährt hat und noch weiter bewähren wird. Ich glaube nämlich nicht, daß ein Mordkomplott bestund*)

---

*) Jakob Müller aus dem Stechenrain hat den Mord eingestanden und machte Angaben von Versprechungen, die ihm gemacht worden sein sollen. Allein nach allem, was aus den Akten bekannt geworden ist, urtheile ich, daß es mit diesen Versprechungen nicht viel auf sich habe. Jakob Müller faßte den Mordgedanken für sich schon im Monat Jenner aus Privatrache. Da stieg ihm in Sinn, er könne diese Rache befriedigen und zugleich ein Stück Geld verdienen. Er sprach nun Leute hiefür an. Der Eine und der Andere, statt ihn strenge abzuweisen, mag ihm in der Meinung, die Sache werde nicht so ernst gemeint sein, eine unbesonnene Antwort gegeben haben. So soll Adlerwirth Troller, als ihm Müller von seinem Vorhaben vorschwatzte, denselben leicht gehalten und gesagt haben, dazu bedürfte es eines andern Burschen, er müßte andere Hosen anhaben u. s. w. Es waren das leichtfertige Aeußerungen, dergleichen auch Andere gethan haben dürften. Aber ein förmliches Versprechen, eine Dingung zum Morde hatte wohl nicht statt, viel weniger ein Komplott. Ein Komplott (societas delinquendi, conjuratio) ist nach Rechtsbegriffen vorhanden, wenn Mehrere durch gegenseitiges Versprechen wechselseitiger Hülfe die Begehung eines Verbrechens gemeinschaftlich beschließen und sich zu gemeinschaftlicher Ausführung desselben verbinden. Nun ist aber aus dem Büchlein, welches Hr. Verhörrichter Ammann jüngsthin selbst herausgab, ersichtlich, daß die der Geldversprechung beschuldigten Alt-Oberrichter Bühler, Alt-Amtsrath Hüsler, Ludwig Ineichen und Hauptmann Corraggioni niemals beisammen waren und eine Verabredung trafen, sondern Müller mit jedem einzeln unterhandelt haben will, und er sogar, was der Eine versprochen haben soll, den Andern verschwieg. Hier ist also der Begriff eines Komplottes nicht anwendbar. So fasse ich wenigstens die Sache auf, und dieses ist meine Meinung, wenn es anders in Luzern noch erlaubt ist, eine Meinung zu haben. Auf die Angaben Müllers kann übrigens nicht stark gebaut werden; dieselben sind höchst ungenau. Das habe ich selbst erfahren. Ich wurde später im Verlaufe der Untersuchung als Zeuge vorberufen, indem Müller angegeben, es habe ihm ein gewisser Michel Achermann beim Anlasse, als er, Müller, zu mir ging, eine falsche Schuldschrift mitgegeben, deren Aechtheit ich hätte bescheinigen sollen, was ich aber verweigert hätte, mit der Bemerkung, der Mann möge selbst zu mir

In Zürich erhielt ich den 12. August einen Brief aus Luzern, worin man mir unter andern Neuigkeiten meldete, es sei ein Jakob Müller aus dem Stechenrain, sowie dessen Mutter und ein gewisser J. Rebsaamen letzter Tage wegen der Ermordung Leu's eingezogen worden. Jetzt kam mir die Sache mit Müller etwas verdächtiger vor, als früher, und es erwachte zum erste Male der Gedanke in mir, ob ich wohl eine Anzeige der von Müller bei mir ausgestoßenen Drohungen machen sollte. Bei näherem Nachdenken fand ich aber, daß auf den Umstand von Müllers Verhaftung ein gar großes Gewicht nicht zu legen sei, wenn man bedenkt, wie es mit den Verhaftungen in Luzern seit einiger Zeit herzugehen pflegt. Die bloßen Drohungen Müllers (und Anderes war mir nichts bekannt) ließen nicht annehmen, daß er der Thäter, sondern er konnte eben so gut unschuldig sein*). Es trat der Umstand hinzu, daß ich allerdings nicht gerne in der Untersuchung auftrat und mich in die Sache mischte, aus dem einfachen Grunde, weil man mich bereits so arg wegen der Tödtung Leu's verdächtigt hatte. Ich mußte besorgen, meine allezeit bereiten Feinde und Verleumder werden nicht ermangeln, mein Auftreten zu

---

kommen. Diese Angabe war beinahe ganz unrichtig, Müller sagte mir etwas von einer Schuldschrift, die jener Achermann auf einen gewissen Sommer habe, und die er möchte einkassiren lassen. Die Schrift hatte er aber gar nicht bei sich, und von einer Aechtheitsbescheinigung war natürlich keine Rede. Hingegen bemerkte ich allerdings, der Inhaber der Schuldschrift möge mir dieselbe zeigen, ich wolle dann die Sache untersuchen. Es scheint überhaupt im Kopfe Müllers nicht ganz richtig, wenigstens ziemlich verwirrt, auszusehen. Ich glaube nicht, daß er geflissentlich Unwahrheiten angibt; aber er ist konfus und scheint, wenn er etwas, das ihm begegnete, erzählt, den Hergang selbst nicht mehr recht zu wissen.

*) War doch auch J. Rebsaamen verhaftet, und mußte als schuldlos entlassen werden. Die Basler-Zeitung (vom 27. Christmonat, Nr. 316) meint zwar, einem so rohen und ruchlosen Menschen gegenüber, wie Müller geschildert werde, hätte man kein Bedenken tragen dürfen. Allein ich wußte nichts von einer solchen Ruchlosigkeit, indem ich den Müller gar nicht kannte. Jene Schilderungen, von denen die Basler-Zeitung spricht, erschienen erst, nachdem er das Bekenntniß des Mordes abgelegt. Früher hörte man dem Müller nichts Böses nachreden, vielmehr wurde von denjenigen, die ihn kannten, gar sehr bezweifelt, daß er der Mörder sei.

neuen Verdächtigungen zu benutzen und demselben die Deutung zu geben, ich wolle ein Prävenire spielen, auf schlaue Weise den Verdacht von mir ablenken u. s. w.*).

Nach der Art, wie in jüngster Zeit die Prozesse in Luzern behandelt werden, und bei der gegen mich herrschenden Stimmung der Machthaber mußte ich überhin befürchten, man würde mich selbst in eine unangenehme Untersuchung ziehen**).

Unter diesen Umständen hätte ich füglich, besonders da keine Rechtspflicht zu einer Denunziation existirt, und falls eine solche auch angenommen werden wollte, der Denunziant doch etwas Bestimmtes wissen muß, ganz schweigen können.

Allein alles dessen ungeachtet, entschloß ich mich dennoch, einen Schritt zu thun.

Ich beauftragte den Hrn. Alt-Staatsanwalt Meyer, mit dem ich wegen Geschäften am 15. August an der Sihlbrücke zusammenkam, dem Hrn. Staatsanwalt Knüsel***) zu melden, wie daß Jakob Müller einst bei mir Drohungen gegen Rathsherr Leu ausgestoßen habe. Hr. Meyer entledigte sich, da er am folgenden Tage auf's Land verreisen mußte, durch Hrn. Alt-Schultheiß Kopp des Auftrages. Ich rechnete so: findet der Staatsanwalt das Faktum im Zusammenhange mit demjenigen, was sonst etwa gegen Müller vorliegt, für wichtig, so wird er darauf dringen, daß die Meldung zu Prokoll komme, und ich will und muß dann mich bequemen, in der Untersuchung zu kompariren. Man kann es dann

*) Es wäre ihnen vielleicht gar in den Sinn gestiegen, zu sagen, ich wolle den ausgeschriebenen Preis von 6000 Frkn. verdienen.

**) Es würde geheißen haben, da haben wir wenigstens Einen, der von der Sache etwas zu wissen scheint; man muß sich seiner Person versichern u. s. w.

***) Der Staatsanwalt war ganz die geeignete Behörde, um an ihn diese Meldung gelangen zu lassen. Denn derselbe forscht laut Gesetz (§. 43 des Strafrechtsverfahrens) den Verbrechen und Vergehen im Umfange des ganzen Kantons nach und verfolgt sie. Derselbe leitete auch, der Wichtigkeit des Falles wegen, neben dem Amtsstatthalter von Hochdorf die Voruntersuchung in Betreff der Tödtung Leu's, und damals (16. August) war die Voruntersuchung noch nicht geschlossen; Müller befand sich erst seit zwölf Tagen im Verhaft.

auch so einrichten, daß ich als Zeuge, und nicht als gehässiger Denunziant, einvernommen werde. Findet hingegen der Staatsanwalt die Mittheilung nicht für wichtig, so bin ich der Sache überhoben. Der Hr. Staatsanwalt erachtete den Umstand dann wirklich darum nicht für erheblich, weil vorhergehende Drohungen Müllers bereits sattsam konstatirt vorlagen.

Ich möchte nun jeden Unbefangenen fragen, habe ich, ohne verpflichtet zu sein, nicht alles gethan, was billigermaßen von mir gefordert werden konnte?

Wenn bei dem gleichen Anlasse, als ich die Meldung dem Herrn Staatsanwalt machen ließ, beiläufig derselbe auch befragt wurde, ob in den Akten von meiner Person irgend eine Erwähnung geschehe, so lag hiezu gewiß genügliche Veranlassung in den Gerüchten, die über mich ausgestreut worden waren. Kein unbefangener Mensch wird daran einen Anstoß nehmen.

An einem der ersten Tage als ich wieder in Luzern war, sprach ich selbst mit dem Hrn. Staatsanwalt und sagte zu ihm, meine Meldung werde ihm zugekommen sein; ich bestätigte dieselbe nunmehr persönlich. Zugleich beschwerte ich mich über die Verdächtigungen, die über mich ausgestreut werden und frug, ob denn irgend ein Anlaß dafür in den Akten liege, was er verneinte.

Aus den Drohungen des Jakob Müller machte ich übrigens auch sonst so wenig Hehl, daß ich an öffentlichen Orten, wenn davon gesprochen wurde, ob Müller wohl der Thäter sein möchte, jedesmal bemerkte, wenigstens habe er gedroht, das sei mir bekannt.

Nachdem ich den 27. August Abends in Luzern wieder angelangt war, hieß es schon am folgenden Morgen in der Stadt allerorten, ich sei in der Nacht verhaftet worden. Als mir am gleichen Morgen Vieharzt Renggli begegnete, sagte er lachend: „Ah, da ist ja der Herr Präsident; es wird also wohl nicht wahr sein, daß er dem Rebsaamen 2000 Frkn. versprochen, damit er den Leu umbringe. Die Klosterfrauen in Rathhausen haben es gestern gesagt.“ So sagte um die gleiche Zeit Herr Gerichtsschreiber Balthasar im Wirthshause zur Löwengrube zu mir: Heute habe ich ein sauberes Gerücht herumbieten gehört; Sie sollen Geld versprochen haben, damit Leu getödtet werde. Etwas später meldete man mir,

es sei zu Hochdorf in dem Hause eines angesehenen Mannes gesagt worden, man ruhe nicht, bis ich in den Leu'schen Prozeß verflochten sei. So wurde die Sache immer bunter getrieben. Von Zeit zu Zeit wiederholte sich das Gerücht von meiner Arrestation. *) Als einmal eine Truppe Landjäger zu einer Exkursion den Mühlenplatz hinab, wo ich wohne, marschirte, hieß es: „Jetzt holen sie den Präsident Pfyffer." Kam ich auf das Land, so sagten meine Bekannten zu mir: Sind Sie noch auf freiem Fuße; laut der Sage sollten Sie schon lange im Verhaft sich befinden. Wir glaubten es aber nicht. Als ich einst nach Winkel spazirte, schaute bei einem Hause ein Mädchen zum Fenster hinaus, und als es mich sah, rief es in die Stube hinein: Da kommt der Hr. Kasimir Pfyffer. Es hat doch geheißen, er sei eingesteckt worden. Im Anfange des Weinmonats hinterbrachte man mir, daß beim Verhöramt hinsichtlich meiner Person inquirirt werde, so wie auch hinsichtlich des Hauptmann Karl Rudolf Corraggioni und Anderer mehr. Näheres erfuhr ich nicht und gab mir auch keine Mühe nachzuforschen, obwohl am folgenden Tage (11. Okt.) Herr Corraggioni wirklich verhaftet wurde.

So sah ich lange vorher das Gewitter über meinem Haupte sich zusammenziehen. Ich verschmähte, obwohl von verschiedenen Seiten dazu aufgefordert, demselben auszuweichen, und wollte erwarten, wie weit man die Sache treiben wolle.

Gegen Ende des Weinmonats mehrten sich die Angriffe gegen meine Person in den konservativen Blättern, und ich erließ deßwegen wieder eine Erklärung, die mit den Worten schloß:

„Zu welchen Mitteln meine Feinde noch greifen werden, weiß ich nicht und will es erwarten. In ruhigem Bewußtsein vertraue ich darauf, daß gegenüber menschlicher Bosheit ein Höherer mich fürder schützen werde, wie er es bisher gethan hat."

---

*) Die konservativen Blätter haben später gesagt: Die Verhaftungsgerüchte seien von den Radikalen ausgestreut worden, um zu erforschen, welchen Eindruck meine Verhaftung machen würde. Allein man durfte nur die Bemerkungen hören, mit welchen die Ausstreuer des Gerüchtes die Ausstreuung begleiteten, um zu wissen, woher die Gerüchte kamen.

Diese Erklärung erschien in der Nummer des Luzernerischen Erzählers vom 31. Oktober.

Was weiter geschah, findet sich in dem in nachfolgendem Abschnitte enthaltenen Tagebuche verzeichnet.

II.

Die Gefangenschaft.

Tagebuch meiner Gefangenschaft.

1. November 1845. Am 31. Oktober legte ich mich zwischen zehn und eilf Uhr wohlgemuth zu Bette und schlief sorgenlos ein. Nach Mitternacht weckte mich meine Frau und sagte: „Das Haus ist von Landjägern und Soldaten umzingelt; sie haben geschellt und fragen nach dir, ich habe ihnen hinunter gerufen, sie sollen etwas Geduld haben.“ Ich rieb mir die Augen aus, erhob mich aus dem Bette und fing an mich anzukleiden. Da schellte es wieder. Ich befahl nun meiner Frau, zu öffnen. Viele Männertritte tönten die Treppe hinauf. Herr Landjägerhauptmann Franz Meyer mit zwei wohlbewaffneten Landjägern trat in das Zimmer und sagte zu mir höflich: Ich habe einen unangenehmen Auftrag. Mit diesen Worten überreichte er mir ein Papier. Es war ein Befehl des zur Untersuchung der Tödtung des Rathsherrn Leu sel. niedergesetzten Kriminal-Verhöramtes, lautend: „Auf die Grundlage der Akten ist Dr. Kasimir Pfyffer von hier sogleich durch Landjägerwache zu arretiren und in einer Gefängnißzelle des Zuchthauses in Verwahrung zu bringen.“ Nachdem ich den Verhaftsbefehl gelesen, kleidete ich mich vollends an, steckte Uhr, Geldbeutel, Cigarren und Feuerzeug zu mir. Einer der Landjäger machte mich zuvorkommend aufmerksam, ob ich nicht Einiges, namentlich den Mantel, mitnehmen wolle. Ich ließ mir nun den Mantel, den Schlafrock und die Pantoffeln geben. Den Erstern warf ich um, mit den Letztern beschwerte sich dienstfertig ein Landjäger. Ich nahm Abschied von meiner Frau, die sich gegen meine Erwartung gefaßt benahm, und wir zogen ab. Im Gange befanden sich noch mehrere

Landjäger, deßgleichen auf der Stiege und vor der Hausthüre; auch Soldaten waren in der Nähe, so daß die bewaffnete Mannschaft, welche ausgezogen war, mich gefangen zu nehmen, sehr stark war. Vom Hause weg begleiteten mich drei Landjäger über die Spreuerbrücke nach der Strafanstalt. *) Es schlug gerade ein Uhr. In der Strafanstalt empfing mich im Hausgange der Direktor, der Obermeister und ein Schließer. Diese drei führten mich die Stiege hinauf zu den Zellen unter dem Dache. Man wies mir die hinterste an auf der Morgenseite. Der Direktor fragte höflich, wie ich es mit der Kost halten werde. „Er muß sie aus dem Hause nehmen, wie die Andern, es geht nicht anders," rief der Obermeister barsch. Da hatte der Direktor von seinem Untergebenen den Bescheid. „Ihr müßt nun (den Titel: „Sie" hatte ich in den Augen dieses Menschen schon verloren) fuhr der Obermeister, zu mir gewendet, fort, abgeben was Ihr etwa bei Euch habt, als: Sackmesser, Geldbeutel u. dgl." Ich gab ihm Messer und Beutel. Der Direktor fragte mich: „Zum Frühstück werden Sie Kaffee wollen?" was ich bejahte. Man schickte sich nun an zu gehen. Bekomme ich kein Licht? war meine Frage; nein! lautete die Antwort; das geht nicht an. Die Thüre schloß sich, es knarrten die Riegel und ich stund im Finstern. In der Zelle befand sich ein Strohsack nebst einer wollenen Sommerdecke. Ich machte Rock und Mantel ebenfalls zur Decke und warf mich angekleidet aufs Lager. Nach wenigen Minuten rasselten die Schlösser wieder, mein Herr Obermeister trat ein und sprach: „Ich muß Euch durchsuchen." Sofort langte er mir nicht sehr zart in die Hosen- und andere Säcke und brachte Zunder, Feuerstein und Bleistift hervor. Laßt mir doch das Bleistift, sagte ich. Es geht nicht an, das Verhöramt muß es erlauben, war die Erwiederung. Ach was! Das Verhöramt ist ja jetzt nicht da. — Freilich ist es da. — (Man muß nämlich wissen, was ich später erfuhr, daß Jakob Müller, bezüchtigt des Mordes an Rathsherrn Leu, um eilf Uhr in

---

*) Zwei von den Landjägern blieben im Hause zurück, wo dann in der Nacht noch das Statthalteramt erschien und die Besieglung der Schriften und des Arbeitszimmers vornahm.

der Nacht ein Bekenntniß ablegte; in Folge dessen wurde ich sofort auf der Stelle verhaftet und das Verhöramt war noch in der Strafanstalt, wo es sein Verhörzimmer hat, versammelt, als man mich einbrachte) Der Obermeister herrschte mir dann weiter zu: Ihr habt zu Hause, ehe Ihr fortgienget, Cigarren zu Euch gesteckt, wo sind sie? (der Hauptmann oder ein Landjäger mußte also rapportirt haben;) — Dort im Rocksack. — Der Obermeister sah hierauf meine Uhr auf dem Steinofen liegen. Die Uhr, sprach er, muß ich auch haben. — Die Uhr gebe ich nicht her, ich werde mittelst derselben wohl nicht hinausbrechen. — Er ließ ab und trollte sich. Ich befand mich wieder allein. Es war zwei Uhr. Ich schlief, da mir, der ich vor einer Stunde aus dem tiefsten Schlaf geweckt worden war, das jüngst Vergangene nur wie ein Traum vorschwebte, und ich daher beinahe ohne alle Gemüthsbewegung war, auf dem Strohlager gar nicht übel. Dank meiner Kaltblütigkeit! Als es Tag war, hörte ich in der Zelle neben mir ein Kettengerassel und bemerkte so, daß da ein Kettensträfling wohnen müsse. Dieser rief ganz vernehmlich, am geöffneten Fenster stehend, welches für beide Zellen, jedem zur Hälfte, gemeinschaftlich ist: Wie haben Sie geschlafen da drüben? Passabel, antwortete ich und frug: wer seid Ihr? Der unglückliche Schwendimann (ein Raubmörder), der schon fünf Jahre sich hier befindet, war die Antwort. — Damit hatte unser Gespräch ein Ende. Ich dachte, wäre ich nur von dieser saubern Gesellschaft befreit. Mein Wunsch sollte bald erfüllt werden. Man brachte mir das Frühstück, das gut bereitet war. Nachdem ich es genossen, wurde mir angezeigt, ich müsse ein anderes Gefängniß beziehen. Man führte mich in die hinterste Zelle auf der Abendseite. Sie war beinahe ganz finster; denn das ohnehin kleine in einer Höhe von circa 9 Fuß angebrachte Fenster ward durch einen zwischen dem Fenster und Vorfenster angebrachten Laden bis an eine Oeffnung von ungefähr einem Quadratschuh, oben in der linken Ecke verdunkelt, das Fenster von innen vernagelt und überhin mit einem Drahtgitter überzogen. Es war die Zelle, in welcher die Nacht zuvor noch der Mörder Jakob Müller zugebracht hatte und die für ihn eigens, wie es scheint zu seiner Qual, hergerichtet worden war. Müller war jetzt, nachdem er

bekannt hatte, in ein anständiges Zimmer gebracht worden. Ich fing nun an in meiner Zelle mich einzurichten. In derselben befand sich ein Tischchen, ein Schemmel und ein Nachtstuhl. Ich hatte beim Weggehen von Hause noch schnell ein Lehrbuch der Algebra zu mir gesteckt, indem ich dachte, einerseits werde man mir dieses Buch seines unverfänglichen Inhaltes wegen am ehesten belassen, und anderseits biete mir dasselbe, wenn ich keine andere Lektüre erhalten sollte, auf längere Zeit Beschäftigung dar. Ich liebte einst in der Schule die Lösung algebraischer Aufgaben. Unten am Fensterloche sitzen und in diesem Buche studiren, dann wieder die Zelle auf und ab spaziren war meine ganze Beschäftigung. Zwischen eilf und zwölf Uhr trug man mir zu essen auf: Suppe, Fleisch und Zugemüse nebst Wein. Nach dem Essen begann ich wieder das frühere Geschäft. Nebenbei dachte ich nach, was man eigentlich mit mir vorhabe. Daß jene Drohungen, welche Jakob Müller bei mir ausgestoßen, zur Sprache kommen werden, stellte ich mir sogleich vor. Allein ich konnte darin keinen Grund zu einer Verhaftung finden. Um die Verhaftung mir zu erklären, mußte ich annehmen, daß man von irgend einer Seite einen falschen Beweis gegen mich zusammengeschmiedet habe. Ich erinnerte mich jenes Geständnisses, welches der Küfer Hamacher gegen Kaufmann Fonk in dem berühmten Prozesse wegen der Ermordung Cönen's zu Köln abgelegt hatte; ferner des näher liegenden Prozesses wegen der angeblichen Ermordung des Schultheißen Keller von Luzern und einer Menge anderer ähnlicher Rechtsfälle. Konnte nicht Jakob Müller veranlaßt worden sein, anzugeben, ich habe ihn zum Morde Leu's aufgestiftet? Diese Gedanken beschäftigten mich viel und verkürzten mir die Zeit, aber freilich nicht auf eine angenehme Weise.

Gegen Abend brachte man mir von Hause das Bett. Zwischen sechs und sieben Uhr erhielt ich das Nachtessen, Suppe, Fleisch und Salat nebst Wein. Allein was geschah: als zwei Zuchtmeister (der eigentliche Schließer, ein ordentlicher, höflicher Mann, war wegen früherer Nachtwachen schon zu Bette gegangen) das Essen auf den Tisch gestellt hatten, entfernten sie sich mit ihrer Laterne. Ich sagte zu ihnen, sie sollten doch wenigstens warten, bis ich gegessen habe, was wenige Minuten dauern werde. Sie erklärten barsch,

sie können nicht warten, ich solle mich behelfen wie ich könne und möge, und marschirten ab, indem der Eine derselben mir noch Höhnungen zurief. Ich ließ das Essen nothgedrungen stehen, trank nur noch ein Glas Wein und saß im Dunkeln auf meinem Schemmel. Als das Geschell des ankommenden Basler-Eilwagens mir verkündete, es sei sieben Uhr (von Außen hörte ich bei vernageltem Fenster keine Uhr schlagen und meine Taschenuhr ist keine Repetiruhr), so begab ich mich zu Bette, das erste Mal so früh seit meinen Kinderjahren; allein der Schlaf war schlecht, ich spürte Fieberfrost, und schloß ich die Augen, so flimmerte es vor denselben. Die Nacht schien kein Ende nehmen zu wollen; ich wälzte mich halb schlafend, halb wachend hin und her; endlich nach einer halben Ewigkeit brach der Tag an.

2. November. — Gegen 8 Uhr erschien Hr. Verhörrichter Ammann bei mir, um zu sehen, was ich etwa bedürfe. Ich beschwerte mich über die Dunkelheit oder beinahe völlige Finsterniß des Lokals. Er erklärte sogleich, ich habe recht, hier müsse ich nicht bleiben. Ueberhaupt muß ich dem Herrn Verhörrichter das Zeugniß geben, daß er mich, nachdem ich einmal zur Haft gebracht war, ziemlich anständig behandelte, aber die Verhaftung und die lange Dauer derselben hätte füglich unterbleiben dürfen. Ich forderte sodann Schreibzeug und Bücher; auch diese gestund er mir zu. Licht wollte er hingegen nicht gestatten. Ich stellte das Verlangen, inner der gesetzlichen Zeit verhört zu werden und drückte dabei meine Verwunderung aus, wie man mich habe verhaften können, da ich völlig schuldlos sei. Der Hr. Verhörrichter erwiederte mit wichtiger Miene, ich werde mich nicht mehr verwundern, wenn ich ein Verhör bestanden haben werde. Damit entfernte er sich. Das gab mir wieder Stoff zum Nachdenken, was da verborgen liege, und welche Intrigue man etwa angesponnen habe.

Inzwischen erhielt ich Schreibzeug und Bücher. Allein, da das Wetter nicht heiter war, und die Sonne nicht schien, so sah ich schon um 2 Uhr nichts mehr zu lesen, und es blieb mir nichts übrig, als die Zelle auf und ab zu marschiren und zu grübeln. Diesen Abend blieb mein ordentlicher Schließer mit der Laterne einige Minuten bei mir stehen, bis ich zu Nacht gespeist hatte. Die Nacht brachte

ich wieder schlecht zu, wie die vorhergegangene. Als ich aus dem ersten Schlafe erwachte, hörte ich das Geschell von Eilwagen. Da ich nicht acht Stunden geschlafen haben konnte, so wußte ich also, daß es erst 9 Uhr Abends sei. Ich brachte die endlos lange Nacht mit Wachen und Schlafen unter wirren Träumen zu.

3. November. Am Morgen frug ich den Schließer, wann ich nun in ein besseres Lokal komme. Er erklärte, nichts zu wissen; der Zuchthausdirektor sei auf den Markt nach Sursee verreist, ohne eine Ordre zu hinterlassen. Ich schrieb an Hrn. Verhörrichter Ammann, der sein Verhörzimmer in der Anstalt hat, daß ich mich noch immer in der dunkeln Zelle befinde, aus der er mir Erlösung versprochen. Ich wiederholte sodann mein Verlangen um ein Verhör. Er erschien sogleich und sagte, daß ich im Laufe des Morgens noch werde verhört werden. Er ordnete auch an, daß ich in die benachbarte Zelle versetzt wurde. Diese ist ziemlich heiter, fünf Schuh breit, zwanzig lang und zwölf hoch; das in der Höhe befindliche Fenster kann man öffnen, es hat die Aussicht auf die Baslerstraße gegen dem Lädeli. Da der Tisch hier nicht angenagelt sich befindet, wie in andern Zellen, so kann man denselben unten an das Fenster stellen, und auf demselben stehend durch die starken Eisengitter hinausschauen.

Um halb eilf Uhr wurde ich in das Verhör berufen. Gegenwärtig waren Hr. Verhörrichter Ammann, Hr. Kriminalgerichtspräsident Furrer und Hr. Aktuar Fischer. Ich war nun äußerst begierig, zu vernehmen, was man mir vorhalten werde.

Man frug mich also, ob ich einen gewissen Jakob Müller aus dem Stechenrain kenne? Ich antwortete: *) Unter diesem Namen sei ein Individuum letztverflossenen Sommer zweimal bei mir gewesen, das erste Mal Ende May's oder Anfangs Juni, und das zweite Mal ungefähr zehn oder vierzehn Tage später. Auf die Frage, was er bei mir zu thun gehabt, erzählte ich umständlich, was zwischen uns vorgegangen, wie er sich mit mir über die Errichtung einer Gült berathen, und wie er dann in Drohungen ausgebrochen

*) Ich diktirte alle meine Antworten zu Protokoll. Hier gebe ich das Verhör aus dem Gedächtniß im Wesentlichen.

sei:*) Frage. Was war das für eine That, mit welcher Müller drohte! Antwort. Ja, da war von keiner bestimmten That, oder einem Entschlusse oder Plane die Rede, sondern Müller warf so Drohungen hin, wie z. B. wenn man ihn zur Verzweiflung bringe, so wisse er zuletzt nicht, was er thue. Der Eine oder Andere möge dann auch sehen, wie es ihm ergehe. Er sprach vom Garausmachen, in's Gras beißen u. dgl. (Der Ausdrücke kann ich mich unmöglich mehr genau erinnern.) Dabei nannte er den Rathsherr Leu. Ich mahnte ihn ab und suchte ihn zu beruhigen. Frage. Müller gibt an, er habe Ihnen sein Vorhaben, den Hrn. Leu zu tödten, wenn ihm in seiner ökonomischen Noth Hülfe geleistet werde, eröffnet, und Sie gefragt, ob Sie auch Antheil nehmen wollen. Sie hätten mit „Nein" geantwortet.**) Leu hätte zwar etwas verdient,***) aber was Müller vorhabe sei kriminalisch und nicht politisch? Antwort. Diese Angaben sind nicht richtig, so äußerte Müller sich nicht, er stieß bloß allgemeine Drohungen aus. Er mag, da er höchst aufgeregt war und viel durcheinander plauderte leicht glauben, daß er mehr gesagt habe, als er wirklich sagte Ich meinerseits äußerte nicht, daß Leu etwas verdient habe. Frage. Warum haben Sie, als Leu wirklich getödtet wurde, von dem Vorfalle keine Anzeige gemacht? Antwort Ungeachtet jener Drohungen ließ sich denken, daß ein Anderer der Thäter sei. Zur Unterstützung einer förmlichen Denunziation würde ich durchaus nichts an Handen gehabt haben, und leicht hätte Müller mich der Lüge bezüchtigen können. Ich mache einen Unterschied zwischen einer Denunziation, wo man sich zu einer Aussage hinzu drängt,

---

*) Siehe oben S. 3 u. 4.

**) Hier vernahm ich also, daß denn doch Müller mich nicht der Anstiftung beschuldige, sondern zugebe, daß ich ihn abgemahnt. Aber warum mich denn verhaften? — Eine andere Person befand sich aktenmäßig mit mir ganz im gleichen Falle, und diese wurde nicht einmal jemals verhört, geschweige verhaftet. Man wird dieses Verfahren vielleicht damit entschuldigen wollen, jene andere Person sei nicht ein Mitglied des Großen Rathes gewesen und habe keinen Eid auf sich gehabt. Allein ich werde im Verlaufe zeigen, daß der Großrathseid keine Denunziationspflicht in sich schließt.

***) Eine „Ohrfeige" heißt es in dem Verhöre Müllers. Ich habe nie daran gedacht, so etwas zu sagen.

und zwischen Angaben, die man im Verhöre als Zeuge aufgefordert giebt. Daß es mir übrigens nicht darum zu thun war, etwas zu verheimlichen, dafür dient folgendes als Beweis: Als ich während meiner Abwesenheit vernahm, es sei Jakob Müller in Untersuchung gefallen, da wurde mir die Sache etwas verdächtiger, und darum ließ ich dem Hrn. Staatsanwalt noch vor meiner Heimkunft melden, wie daß Müller vor mir Drohungen ausgestoßen.*) Der Hr. Staatsanwalt bemerkte darauf, solche vorhergegangene Drohungen seien sattsam konstatirt. Ich gab an, auf welchem Wege ich dem Staatsanwalt die Anzeige machte.**) Uebrigens bestritt ich jegliche Denunziationspflicht. Man hielt mir sodann vor, ich habe durch in die Neue Zürcher-Zeitung eingesendete Artikel der Untersuchung entgegengearbeitet, welchen Vorwurf ich als unwahr von mir ablehnte. Endlich eröffnete man mir, es sei schon beim Beginne der Untersuchung eine Anzeige zu den Akten gekommen, daß sechs Personen, worunter auch ich, den Jakob Müller durch Geldversprechungen zur That bewogen haben.***) Ich erklärte die Anzeige, wenigstens so weit sie meine Person betreffe, für falsch.

Hiemit endete das Verhör um halb ein Uhr.****) Ich stellte dem

---

*) Hier machte der Hr. Verhörrichter ein etwas langes Gesicht; denn das Fundament der ohnehin unhaltbaren Anklage begann zu wanken.

**) Siehe oben S. 12.

***) Sollte man nicht glauben, es sei hier von einer förmlichen Denunziation die Rede. Nichts weniger! Man wies mir keine solche vor. Alles beruht, wie ich später erfuhr, auf einer Angabe der Maria Bütler, Ehefrau des Jakob Müller, in einem Verhör, und diese Angabe lautet dahin, der Mann habe ihr gesagt, sechs Herrn, worunter ich, haben ihm versprochen Geld auf eine Gült zu geben. Allein Maria Bütler sagte nicht dieses Geld sei versprochen worden, damit Müller den Leu tödte, sondern um ihm, Müller, zu helfen. Läge eine Denunziation vor, so würde ich den Denunzianten mit einer Kalumnien-Klage belangen.

****) Ich vernahm später, daß um diese Zeit der meiner Angelegenheit wegen außerordentlich einberufene Große Rath (nach luzernischen Gesetzen muß nämlich jede Verhaftung eines Mitgliedes der höchsten Landesbehörde durch dieselbe selbst gutgeheißen werden) seine erste Sitzung schon geendigt hatte. Der Bericht des Verhöramtes war also schon verfaßt, dem Großen Rathe eingereicht, und von diesem eine Kommission niedergesetzt, ehe ich verhört worden war.

Verhöramte vor, daß, wie ich den Stand der Sache nunmehr kennen gelernt habe, denn doch kein Grund vorhanden sei, mich in der Haft zu halten. Ich begehre Entlassung, wenn es nicht anders sein könne gegen Kaution. Man entschuldigte sich, der Hr. Staatsanwalt, auf den ich mich berufen, müsse zuerst einvernommen werden; man werde ihn auf Nachmittags 2 Uhr vorbescheiden. Einen Augenblick gab ich mich nun der Hoffnung hin, Nachmittags die Freiheit zu erhalten. Allein, dann dachte ich wieder, man habe meine Verhaftung mit zu vielem Gepränge vorgenommen, um den Mißgriff sogleich zu bekennen. Der Große Rath war außerordentlich einberufen, um meine Verhaftung gut zu heißen. Ihm nur anzuzeigen, ich sei bereits wieder entlassen, hieße ja die Väter des Vaterlandes in den April schicken. Ich begriff, daß ich per fas aut nefas werde sitzen bleiben müssen.

Inzwischen war ich mit dem Ergebniß meines Verhöres zufrieden, indem einerseits vorlag, daß eine bedeutende Intrigue gegen mich nicht angesponnen sei, und andererseits durch die von Jakob Müller gethane Aussage, das im finstern schleichende Gerücht, als sei ich ein Anstifter der Ermordung Leu's, als falsch sich erwies. Es stellte sich heraus, daß ich nicht nur nicht aufgestiftet, sondern abgemahnt hatte. Daß man mich dessenungeachtet verhaftete und um Mitternacht aus dem Bette riß, das empörte mich freilich tief.

Ich schlief diese Nacht besser; aber auf zwölf Stunden Schlaf konnte ich es nicht bringen, sondern mußte viele Zeit wachen — Eine höchst unangenehme Empfindung ist es bei jedesmaligem Erwachen, wenn man sich besinnt, wo man sei, und sich dann im Gefängniß findet.

4. November. Diesen Morgen richtete ich an den in meiner Angelegenheit versammelten Großen Rath eine Eingabe, worin ich Vorstellungen gegen die Fortdauer meiner Haft machte. Ich übergab die Schrift dem Hrn. Verhörrichter, der dann etwas von einer verspäteten Anzeige sprach, mich aber hoffen ließ, die Sache werde bald ein Ende nehmen. Da ich gegen Abend vernahm, der Rath sei aus einander gegangen, und mir keine Befreiungs-Erkanntniß zukam, so mußte ich schließen, es sei die Verhaftung nicht auf-

gehoben, und dieselbe dauere also fort, bis das Verhöramt sie aufhebe. Ich stellte darüber folgende Betrachtungen an:

Wegen Mordanstiftung bin ich nicht verhaftet, denn in dieser Beziehung liegt in der Erklärung des Mörders Jakob Müller selbst der Gegenbeweis vor.

Also muß ich bloß wegen Nichtanzeige der von Müller vor mir ausgestoßenen Drohungen verhaftet sein. *)

Allein kein Gesetz schreibt solche Anzeigen vor.

Würde das Gesetz auch Denunziationen anbefehlen, so könnte doch niemals die Verpflichtung auf bloße Drohungen sich erstrecken.

Als ich den Jakob Müller abmahnte, er sich hierauf zu beruhigen schien und sich entfernte, hätte ich nun hingehen sollen und denselben verzeigen? Ich bin überzeugt, dieses Verfahren würde von edel denkenden Menschen nicht gebilligt worden sein**).

---

*) Wirklich lautete der Beschluß des Großen Rathes (siehe Abschnit III.), der die Fortdauer der Haft bewilligte: „In Erwägung, daß nach den Akten ein hoher Verdacht des Mitwissens und Verheimlichens des an Hrn. Großrath Jos. Leu sel. durch Jakob Müller verübten Mordes auf Dr. Kasimir Pfyffer fällt." — Allein wie konnte der Große Rath sich auf die Akten berufen? Das ist ja gerade das Erbaulichste an der Sache, daß der Große Rath sich die Akten nicht vorlegen ließ und keine Einsicht davon nahm. Als Mitglieder Vorlage der Akten begehrten, erwiderte Hr. Staatsschreiber Bernard Meyer hämisch: es wundere ihn nicht, wenn von gewisser Seite her tiefere Einsicht in die Akten gewünscht werde, als zu gestatten sei. (Siehe Relation des Erzählers von Luzern über die dießfällige Großrathsverhandlung Nr. 86.) So wurde der Antrag auf Akteneinsicht beseitigt. Als der Große Rath seinen Beschluß erließ, waren Hr. Staatsanwalt Knüsel, Hr. Altstaatsanwalt Meyer und Hr. Altschultheiß Kopp schon verhört worden, und hätte man die Akten geprüft, so würde man gefunden haben, daß von einem „Verheimlichen" gar keine Rede sein könne. Im ersten Augenblicke waren zwar die Aussagen des Hrn. Knüsel nicht ganz bestimmt. Desto bestimmter waren aber diejenigen des Hrn. Meyer und Kopp, und auch Hr. Knüsel bei seiner zweiten Abhörung den 5. Nov. erinnerte sich der Sache wieder genau.

**) Wenn die Baslerzeitung (Nr. 299) glaubt, eine Anzeige wäre „nobel" gewesen, so würde ich hingegen eine solche für höchst „innobel" gehalten haben.

Aber nachdem das Verbrechen verübt war, hätte ich vielleicht da Anzeige machen sollen? Jedermann ist bekannt, wie wenig es mit bloßen Drohungen auf sich hat. Bei der Stellung, die Rathsherr Leu einnahm, bei der Erbitterung, die im Lande herrschte, haben noch viele Andere über ihn geschimpft, und sollte nun unter allen diesen Jakob Müller der Thäter sein? Davon vermochte ich mich nicht zu überzeugen. Wie leicht konnte ich durch eine Denunziation Veranlassung zur Verfolgung eines Unschuldigen geben? Ich glaubte wirklich nicht, daß Müller der Thäter sei, bis ich vernahm, daß er ein umständliches Bekenntniß abgelegt habe. In diesem Glauben wurde ich von allen Leuten, denen ich von den Drohungen Müllers erzählte, besonders denjenigen, die ihn kannten, bestärkt. Ei, hieß es, der ist, wenn Leu wirklich von fremder Hand getödtet worden, nicht der Mann, eine That, die mit so viel Besonnenheit und List verbunden gewesen wäre, auszuführen. Er ist ein Plauderer und Polterer.

Wenn auf der einen Seite keine Verbindlichkeit zu einer Denunziation existirte, so wäre hingegen eine solche auf der andern Seite mit der höchsten Gefährde für meine Person verbunden gewesen. Sogleich nach der That, verübt an Leu, setzte man meinen Namen mit derselben in Verbindung, so daß ich mich genöthigt sah, in einer öffentlichen Erklärung gegen solches Beginnen aufzutreten. Während meiner Abwesenheit streute man überall aus, ich dürfe, weil Mitschuldiger am Tode Leu's, nicht nach Hause zurückkehren. Wenn ich unter diesen Umständen mit einer Denunziation aufgetreten wäre, so würde ich, davon bin ich bei der Art und Weise, wie gegenwärtig in Luzern verfahren wird, so fest wie von meinem Dasein überzeugt, ergriffen worden sein; denn links und rechts nahm man, besonders im ersten Eifer, Verhaftungen vor auf die entferntesten Verdachtsgründe hin. Ich wäre in eine langwierige Untersuchung verflochten worden, die erst mit dem Geständnisse Müllers geendet hätte, während sie jetzt mit demselben begann. Mir ist übrigens klar, ich konnte der Verhaftung nicht entgehen. Machte ich eine Anzeige, so wurde ich in Folge derselben verhaftet, und machte ich keine, so wurde ich verhaftet, weil ich sie nicht machte*). Ob aber die

*) Ich erinnere mich hiebei unwillkürlich einer Anekdote des Kamin-

Verhaftung in dem einen und andern Falle gerechtfertigt sei, das ist eine andere Frage. Dieselbe zu beantworten, überlasse ich der öffentlichen Meinung.

5. November. Das Verhöramt läßt mich sitzen. Es wird allerdings wenig mehr zu untersuchen geben.

Offenbar handelt es sich um jene Nichtanzeige einzig noch. Allein in dieser Beziehung ist die Sache, nachdem die Hrn. Staatsanwalt Knüsel, Altstaatsanwalt Meyer und Altschultheiß Kopp verhört sind, spruchreif. Die Staatsbehörde glaubt, oder giebt zu glauben vor, in der Nichtanzeige oder nicht gehörigen Anzeige liege ein Vergehen. Ich hingegen behaupte das Gegentheil. Ueber die entgegengesetzten Ansichten mag der Richter urtheilen; aber zu untersuchen giebt es weiter nichts, und Grund zu einem längern Verhaft ist nicht vorhanden. Allein man wird so lange als möglich zögern, mich wieder los zu lassen. Beschwerde und Klage kann ich nirgends mit Erfolg erheben; wehrlos liege ich in den Händen der Gewalt; das soll aber meinen männlichen Sinn nicht beugen!

Der Bericht des Verhöramtes an den Großen Rath, sowie der Bericht der Großrathskommission verschweigen beide den höchst wesentlichen Moment, daß ich den Jakob Müller abmahnte. Hingegen enthält der Kommissionalbericht die Angabe, ich habe unmittelbar vor dem Tode Leu's den Kanton verlassen. Diese Angabe ist ganz unwahr. Ich befand mich vom 5. bis 25. Juli in dem Kaltbad auf der Rigi, Kantons Luzern, und schrieb sogar von da aus am 21. Juli ein Entschuldigungsschreiben an den Großen Rath wegen meiner Nichterscheinung in demselben. Unterm 22. Juli erließ ich vom Kaltbad aus eine Erklärung in den öffentlichen Blättern. Es war also genüglich bekannt, daß ich vor und nach dem Tode Leu's, im Kanton Luzern mich aufhielt, und doch giebt jener Bericht das Gegentheil an. Was soll man von Aktenstücken denken, iu denen

---

fegers von Hämikon. Derselbe befand sich eines Abends im Wirthshause. Er stund auf und sagte: jetzt gehe ich heim und prügle meine Frau. Auf die Bemerkung eines Anwesenden, aber er müsse doch vorerst einen Grund dazu haben, erwiderte er: der Grund findet sich jedenfalls. Entweder hat die Frau zu Nacht gekocht oder nicht. Im erstern Falle prügle ich sie, weil sie schon gekocht hat, im letztern Falle, weil sie noch nicht gekocht hat.

solche unwahre Fakta, und zwar als Schuldanzeigen, in einem Falle, wo es sich um eine Anklage auf Leben und Tod handelt, vorgebracht werden. Uebrigens hielt man bisher Abwesenheit vom Orte des Verbrechens nicht für ein Indizium der Schuld, sondern umgekehrt eher die Anwesenheit. Allein Leidenschaft macht blind!

Ferner macht der Kommissionalbericht erheblich, und bezeichnet ebenfalls als ein Schuldindizium, daß ich mich erkundigt haben soll, ob hinsichtlich meiner in den Untersuchungsakten etwas vorkomme. Man will darin die Anzeichen eines bösen Gewissens sehen. Wenn man die Verdächtigungen, Lügen und Drohungen, die man gegen mich ausstreute, bedenkt, so wird man erklärlich finden, daß ich bei gegebenem Anlasse den Staatsanwalt fragte, ob denn meine Person in den Akten berührt werde? Mich veranlaßte hiezu kein böses Gewissen. Das beste Gewissen reicht gegenüber der Bosheit oder Verblendung der Menschen oft nicht aus. Wie viele Justizmorde wurden nicht schon verübt! Ich bin zu bewandert in der Litteratur der Kriminalgeschichte und Prozesse, um nicht zu wissen, wie man es hie und da schon angekehrt hat, mißbeliebige Personen, wenn sie auch ganz schuldlos waren, in Kriminalprozesse zu verwickeln.

Das Verhöramt in seinem Berichte an den Großen Rath sagt: nach allgemein geltenden Rechtsgrundsätzen hätte ich den Jakob Müller verzeigen müssen. Diesen Satz bestreite ich*). Bloß durch positive Satzung kann eine solche Verbindlichkeit auferlegt werden. In den meisten Gesetzbüchern wird sie wirklich wenigstens hinsichtlich des Verbrechens des Hochverraths auferlegt. In dem luzernerischen Strafgesetzbuche ist solches selbst bei diesem Verbrechen nicht der Fall. Ich erinnere mich noch wohl, wie ich schon im Jahre 1827, als das erste Strafgesetzbuch entworfen wurde**), mich einer Denunziationspflicht selbst bei dem Verbrechen des Hochverraths widersetzte, und mit meiner Meinung durchdrang. Ich hielt über die Materie eine ausführliche Rede***), deren Folge war, daß die sonst übliche Bestimmung wegblieb.

---

*) Siehe den Abschnitt V und VI.

**) Eine Revision des Strafgesetzbuches hatte 1836 statt. Auch da wurde keine Denunziationspflicht statuirt.

***) Ich habe seit meiner Entlassung aus dem Verhafte in meinen

Eben so wenig als aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ging für mich — obwohl dieses das Verhöramt in seinem Berichte behauptet — eine Verpflichtung zur Anzeige aus dem Eide hervor, den ein Mitglied des Großen Rathes schwört: „Durch Wort und Beispiel „nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften des Va„terlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern." Eine solche Auslegung, wie das Verhöramt diesem Eide geben möchte, erleidet derselbe nicht. Sonst könnte ein Mitglied des Großen Rathes, welches im Falle der Ausschreibung einer freiwilligen Steuer, da wo der Staat im Bedrängniß sich befindet, nicht sein ganzes Vermögen dem Vaterlande aufopferte, des Meineides beklagt werden, weil es nicht aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt förderte; eben so würde ein Mitglied, welches sich eines geringen Polizeivergehens schuldig machte, oder z. B. nur einen Rausch trinken würde, seinen Eid verletzen, weil ein solches Beispiel die Ehre des Landes nicht fördert. Der Eid eines Mitgliedes des Großen Rathes bezieht sich lediglich auf das, was er in seiner amtlichen Stellung thut*).

Wenn das Gesetz Beamte und Angestellte, welche durch Unterlassung die Vollführung eines Verbrechens befördern, strafbar erklärt, so versteht es darunter Beamte, zu deren Dienstverrichtungen die Verfolgung der Verbrechen gehört, und auch bei diesen ist

---

zahlreichen Skripturen nachgesucht und auf einem Oktavblättchen die Skizze jener Rede gefunden. Das Blättchen enthält folgende wenige Worte, aus denen sich der Gang der Rede entziffern läßt: „Frage über Anzeigepflicht bei Staatsverbrechen überhaupt. — Verneinung der Frage. — Ob man die Verbindlichkeit aufstellen soll, wenigstens hinsichtlich des Hochverraths? — Verneinung. — Zwar sprechen andere Gesetzbücher diese Verbindlichkeit beim Hochverrathe aus. — Ursprung der Satzung. — Majestätsgesetz des Arkadius. — constit. 5. Cod. ad legem Jul. majest. — Gesetz eines Tyrannen — übergegangen in das kanonische Recht, in die goldene Bulle, die Corolina und neuere Gesetzbücher. — Schön sagt Henke §. 354. — Plato — Filangieri: Bietet Niemand Hand, so kann kein Verbrechen entstehen. — Ein Verbrechen fordert Aktivität. — So lange Einer bloß passiv ist, kann er keines Verbrechens sich schuldig machen." — Man sieht, daß meine Ansicht über die Denunziationspflicht nicht neu, sondern sehr alt ist.

*) S. Abschnitt VI.

die Verpflichtung auf ihren Amtskreis beschränkt. Der Amtsstatthalter des Entlebuches z. B. hat nur die Verbrechen und Vergehen, die im Entlebuche begangen werden, zu verfolgen, um die übrigen hat er sich nicht zu bekümmern.

Auf ein gestern gestelltes Begehren um Gestattung von Licht und Tabakrauchen erhielt ich keine Antwort.

6. November. Heute Morgen richtete ich schriftlich das Gesuch an das Verhöramt um förmliche Mittheilung des Beschlusses des Großen Rathes *) und Beschleunigung der Sache.

Nachmittags 2 Uhr wurde ich in das Verhörzimmer berufen, wo sich meine Frau und Hr. Verhörrichter Ammann befanden. Da ich unter solcher Aufsicht mit der Erstern nur über sehr gleichgültige Dinge sprechen konnte, so unterhielt ich mich mehr mit dem Verhörrichter und sagte ihm, da ich die Lage von Kriminal-Prozessen auch zu würdigen im Falle sei, so wisse ich, daß es lediglich bei ihm stehe, der Sache, so weit sie meine Person betreffe, ein Ende zu machen. Gemäß dem Verhöre, das ich bestanden, liege ja nichts gegen mich vor. Er erwiederte: Müller habe allerdings angegeben, daß ich mit der Sache nichts hätte zu thun haben wollen; auch der Punkt wegen der Anzeige sei nun ziemlich aufgehellt, es bedürfe aber noch verschiedenes Anderes der Aufhellung und zwar in meinem eigenen Interesse, worauf ich bemerkte, man möge meinethalben in der Sache aufhellen so viel man wolle, aber ohne mich im Verhafte schmachten zu lassen. Der Hr. Verhörrichter meinte, der Verhaft gehöre bekanntlich zu den mechanischen Untersuchungsmitteln. (Allerdings, äußerst mechanisch!) Uebrigens äußerte sich dann doch derselbe, er sei moralisch überzeugt, daß ich von dem Morde abgerathen habe, so wie von dem Freischaarenzuge. **) Er beklagte sich endlich über die radikale Presse, welche der Untersuchung entgegen wirke und daher Ursache sei, daß man rigoroser zu Werke gehe, als sonst der Fall sein würde.

---

*) Dieser Beschluß wurde mir niemals zugestellt.

**) Diese Aeußerung zeigt, daß man mich nicht einer Schuld wegen an Leu's Tod in der Haft zurückbehielt; denn wo der Inquirent eine Schuld zu ermitteln gedenkt, wird er dem Angeschuldigten nicht sagen, er halte ihn für unschuldig.

Ich erneuerte nun mündlich mein Begehren um Licht und Tabakrauchen. Die Bewilligung des Tabakrauchens, erklärte der Herr Verhörrichter, wolle er über sich nehmen, Licht aber könne er nicht gestatten, weil solches gegen die Ordnung des Hauses sei. Ich entgegnete, daß ich nicht als Sträfling in dem Hause mich befinde und also die Ordnung, auf welche man sich berufe, falls sie dermaßen lauten sollte, auf mich nicht anwendbar sei.

Um in dieser Beziehung alle Mittel zu erschöpfen beauftragte ich meine Frau, bei Herrn Regierungsrath Hautt, als Präsident der Aufsichtsbehörde der Strafanstalt, der mir hier die Hand im Spiel zu haben schien *), die Gestattung des Lichtes zu fordern.

Um halb 3 Uhr kehrte ich in meine Zelle zurück.

Ich bin überzeugt, daß man alles, was in den Akten hinsichtlich meiner Person vorkommt, in dem Verhöre mir vorgehalten hat. Die Vorgabe, es seien noch mehrere Punkte zu erörtern, die man mir aber nicht nennt, sondern mich hinsichtlich derselben zur Geduld auf ein künftiges Verhör verweist, ist ein Vorwand, um mich im Verhafte zu behalten.

Ich habe, nach Allem zu schließen, die Aussicht, noch eine geraume Zeit der Freiheit zu entbehren, und es will mich bedünken, ich sitze nicht sowohl im Untersuchungsverhaft, als vielmehr im Strafverhaft, aber ohne Urtheil.

7. November. Wenn ich den Vorhalt im Verhöre, als hätte ich in öffentlichen Blättern der Untersuchung entgegengewirkt, und die gestrige Aeußerung der Verhörrichters über die radikale Presse zusammenhalte, so muß ich auf den Gedanken verfallen, man halte mich nur deßwegen gefangen, damit ich nicht wirken könne. Allein man befindet sich sehr im Irrthume. Ich habe der Untersuchung niemals entgegengewirkt, auch nicht die Meinung, welche einen Selbstmord des Rathsherrn Leu vertheidigte, unter-

---

*) Ich sah wohl, daß der Hr. Verhörrichter und der Zuchthausdirektor geneigt waren, meinem Verlangen zu entsprechen, aber daß sie nicht durften. Ich habe Grund, zu vermuthen, daß alles Unangenehme, das mir in meiner Behandlung begegnete, vielleicht selbst die Versetzung in das Müllerloch, von diesem Manne herrühre. — Es gibt auf der Welt gehässige schadenfrohe Menschen!

stützt, sondern im Gegentheile mich gegen diese Meinung ausgesprochen. *)

Uebrigens halte ich die Behauptung, es habe die liberale oder radikale Partei den Mord angestiftet, für viel verdammenswürdiger, als die Behauptung des Selbstmordes. Jene Anstiftung wäre unbedingt ein Verbrechen, während dieses bei dem Selbstmorde nicht der Fall ist.

Der Selbstmord ist nach der Moral, besonders nach der christlichen, allerdings sehr verwerflich. Dennoch sind die philosophischen Ansichten nicht absolut einstimmig in der unbedingten Verwerfung desselben. Und wenigstens unter bestimmten Voraussetzungen und bei bestimmten Motiven ist der Selbstmord oftmals vertheidigt worden. Die Stoiker beurtheilten bekanntlich denselben günstig. Ein Cato und ein Brutus, die den Tod sich gaben, als sie ihre Sache verloren sahen, stehen in der Geschichte groß da. **) Das Christenthum hat die Ansichten berichtigt. Allein auch die christlichen Moralisten stimmen doch nicht in der absoluten Verwerfung jedes Selbstmordes überein. ***) Dann ist zu erwägen, daß, wo nicht eine moralische Ansicht zum Selbstmorde bestimmt, wohl jedesmal eine krankhafte Stimmung die That erzeugt, und dieselbe einigermaßen entschuldigt.

---

*) Siehe oben pag. 8.

) In neuerer Zeit hat sich **Beaurepaire, französischer Kommandant von Verdün, in der Geschichte unsterblich gemacht, durch seinen heroischen Tod. Als 1792 die Preußen unter dem Herzog von Braunschweig die Festung Verdün zur Uebergabe aufforderten, versuchte er alles, die Truppen und die städtischen Autoritäten zu einer tapfern Gegenwehr zu bewegen; aber umsonst. Er versammelte den Kriegsrath; auch diesen konnte sein Heldenfeuer nicht entflammen. Die Uebergabe der Stadt wurde in ihm beschlossen, und der Kommandant erschoß sich im Angesichte der ganzen Versammlung. Der National-Konvent ließ seinen Leichnam im Pantheon beisetzen. Sein Grab führt die Inschrift: **Beaurepaire aima mieux mourir que de capituler avec les tyrans.**

***) Sogar Kirchenväter, wie Eusebius, Chrisostomus und Hieronymus billigten — freilich im Widerspruche mit andern, namentlich mit Augustinus — den Selbstmord der Jungfrauen zur Rettung ihrer Keuschheit.

So verhält es sich hingegen mit der Anstiftung zu einem Meuchelmorde nicht. Eine solche Anstiftung ist zu allen Zeiten und an allen Orten verwerflich erfunden worden. Und ich frage also, welcher Theil hat die härtere Beschuldigung vorgebracht, derjenige, welcher einen Selbstmord, oder derjenige, welcher ein Mordkomplott der ganzen radikalen Partei behauptete!

Der Verdacht, den man hinsichtlich der Ermorduug Leu's künstlich gegen mich zu erzeugen suchte, entbehrt um so mehr jedes Fundaments, da Leu und ich persönlich durchaus nicht verfeindet waren. Ich vernahm wiederholt, wie derselbe bei verschiedenen Anlässen sich sehr günstig über meine Person geäußert hatte, so daß diejenigen, die solche Aeußerungen aus dem Munde Leu's hörten, sich höchlich darüber verwunderten. Auch ich meinerseits konnte wohl mit seinen Ansichten mich nicht befreunden, war aber seiner Person nicht gram, sowie ich überhaupt gegen Niemanden einen persönlichen Haß trage. Ich habe viel im öffentlichen Leben diskutirt, aber mich stets an der Sache und nicht an Personen gehalten. Als Beweis dessen dient, daß ich nie eine persönliche Fehde geführt. Umgekehrt kann ich freilich nicht sagen, daß ich nicht angefeindet und verfolgt werde; aber es kümmerte mich dieses von jeher wenig, ich gehe mit Verachtung über diese Anfeindungen weg und wandle ruhig aber fest meinen Weg.

Ich erinnere mich, wie daß an jenem Tage, als Jakob Müller bei mir die Drohungen ausstieß und ich ihn zurechtgewiesen, nachdem er zur Thüre hinaus war, ich bei mir dachte, hätten meine politischen Gegner jetzt zuhören können, sie würden eine vortheilhaftere Meinung von mir gewonnen haben, als sie vielleicht gegenwärtig hegen. Als nach dem Tode Leu's Müller in Untersuchung gezogen wurde, hielt ich ihn dessen ungeachtet, wie schon erwähnt, nicht für den Thäter; aber ich stellte mir so in Gedanken vor, wenn er es wäre, und wenn er dann erzählte, daß ich ihm schon bei Anhörung von bloßen Drohungen abgewehrt, wie dann diejenigen staunen würden, die mich im Verdachte der Theilnahme hatten, und wie sie mich im Herzen ob dieses falschen Verdachts um Verzeihung bitten würden. Ich feierte auf diesen Fall in Gedanken einen wahren Triumph. Mein Ideengang war verfehlt, er setzte aufrichtige und edelmüthige Gegner voraus. Wie sehr täuschte ich

mich! Jakob Müller gab wirklich an, daß ich ihm abgewehrt, aber statt Anerkennung fand ich — Verhaft. Diejenigen von denen ich glaubte, sie sollten sich ob meiner Unschuld freuen, scheinen sich vielmehr zu ärgern, daß ich mich der Blutschuld nicht theilhaftig machte, und daß man mich also nicht auf das Schafot schicken kann. Das sind die frommen Leute!

8. November. Der Bescheid ist da; mir wird kein Licht zu Theil.

Das Gesetz verbietet nirgends, einem in Untersuchung befindlichen Gefangenen Licht zu geben. Dasselbe geht seiner ganzen Fassung nach vielmehr von der Ansicht aus, daß der Angeklagte nicht mehrern Entbehrungen unterworfen werden soll, als unumgänglich zum Zwecke der Untersuchung nothwendig ist.

Da die Schuld eines Angeklagten nicht ausgemittelt ist, so darf seine Einsperrung nicht Strafe sein. Es soll die Beraubung seiner Freiheit mit keinen weitern Leiden begleitet sein, sondern bloß auf die nothwendigen Vorsorgen gegen Entweichung sich beschränken. *)

Die Entziehung des Lichtes während der langen Winternächte ist aber für einen gebildeten Mann unstreitig ein Leiden, eine Qual.

Man will die Lichtentziehung mit der Ordnung des Hauses entschuldigen. Allein man hat anderwärts in den Gefängnissen auch Ordnung; aber man wird an wenigen Orten finden, daß diejenigen Gefangenen, welche dafür ein besonderes Bedürfniß haben, während der Winterszeit, in den kürzesten Tagen, des Lichtes beraubt sind.**)

---

*) Burton sagt: „Die Gesetze können mit einigem Anscheine von „Gerechtigkeit in Hinsicht auf Verbrecher so scharf sein, als es jene des „Drako gewesen sind; allein nach keinem System läßt sich die Anwendung einer unnützen Härte gegen Angeschuldigte rechtfertigen. Jeder „Mensch kann der auf Verbrechen gesetzten Strafe durch Enthaltung von „solchen ausweichen; allein welcher kann sagen, er sei vor falschen Anklagen sicher gestellt? Den nur noch Beargwohnten etwas anderm als „bloßer Gefangenhaltung unterwerfen, heißt daher strafen, wenn das „Verbrechen noch ungewiß ist.“

**) Sogar in den Bleikammern von Venedig ist das Licht gestattet. Sylvio Pelliko in seinen Denkwürdigkeiten, wo er seinen Aufenthalt in einer dieser Kammern erzählt, sagt: „Um aus dem Jammer heraus-

Uebrigens ist die Strafhausordnung auf Sträflinge anwendbar, nicht aber auf Untersuchungsgefangene. Die Rechte beider sind verschieden, und müssen es sein; denn die Einen sind nur beschuldigt, die Andern überwiesen und verurtheilt. Sollte die Hausordnung so zu verstehen sein, daß im ganzen Hause kein Licht brennen soll, so dürfte auch in der Wohnung des Direktors sich keines befinden Allein er bewohnt das Haus nicht als Sträfling, und darum fällt er nicht unter die Ordnung. *)

Bei Personen, wo mit Grund die Besorgniß gehegt werden könnte, sie dürften geflissentlich einen Brand stiften, entweder um in der Verwirrung zu entfliehen, oder aus Verzweiflung und Rache — welche Fälle aber gewiß selten sind — könnte immerhin eine Ausnahme gemacht werden. Besorgniß der Brandstiftung aus Fahrlässigkeit aber ist zu weit hergeholt; denn wollte man einer solchen Besorgniß Raum geben, so dürfte man auch in keinem Wirthshause den Gästen in ihren Zimmern Licht gestatten. **)

„zukommen, versuchte ich es, gar nicht mehr in's Bett zu gehen. Ich „ließ die ganze Nacht hindurch das Licht brennen, und blieb „am Tische sitzen, zu lesen, zu schreiben." In der Schrift: „Der Tod des Pfarrers Weidig." Zürich und Winterthur 1843 pag. 79 liest man: „Im Arresthause (zu Darmstadt) angekommen, wurde ich von dem Gefangenwärter in das mir bestimmte Gefängniß geführt. — — — — — Ehe ich mich in meinem Gefängnisse gehörig umsehen konnte, entfernte sich der Gefangenwärter mit dem Lichte, und ich saß in völliger Nacht. Nach einiger Zeit wurde mir ein Licht gebracht. – — „Die Tageszeit war für mich tiefe Dämmerung und schlimmer als die wirkliche „Nacht, die mir wenigstens von sechs Uhr des Abends an „Licht zu haben gestattete."

*) Es ist aber, wie ich seither durch Nachschlagen in Erfahrung gebracht, eine Unwahrheit, daß die Strafhausordnung das Licht in den Zimmern unbedingt untersage. Der §. 105 dieser Ordnung sagt: „In „allen Wohn- und Schlafzimmern der Sträflinge darf kein Licht gehalten „werden, außer wo die Direktion es der darin zu verrichtenden Arbeit „wegen nothwendig hält." Somit kann also das Licht bewilligt werden. Wenn aber Sträflingen behufs der Arbeit Licht gegeben werden darf, warum sollte es nicht Untersuchungsgefangenen, um dabei schreiben und lesen zu können, gegeben werden.

**) Die katholische Staatszeitung machte in Betreff der Lichtgestattung

9. November. Es bedarf also zur Verhaftung eines Bürgers mehr nicht, als daß ein halbverrückter toller Bursche in des Letztern Haus unaufgefordert und uneingeladen hineinstürmt, dort Drohungen auskramt und sie hintennach erfüllt.

Nicht genüglich gerechtfertigte Verhaftungen geben dem Justizwesen eines Landes stets einen empfindlichen Stoß. Es ist nicht das Leiden des Einzelnen, welches vorzüglich zu beklagen ist, sondern das

---

großes Aufheben mit einer Instruktion für die Gefangenwärter vom Jahre 1832, worin das Tabakrauchen oder Lichtbrennen in den Gefängnissen aus Rücksicht der Feuersgefahr verboten ist, und welche Instruktion von mir, als damaligem Präsidenten des Appellationsgerichts, unterzeichnet wurde. Der letztere Umstand hat gewiß wenig zu bedeuten, indem der Präsident einer Behörde oft in den Fall kommt, etwas unterzeichnen zu müssen, das mit seinen persönlichen Ansichten nicht übereinstimmt. Nimmt man die Instruktion zur Hand, so findet man ferner, daß dieselbe gar nicht vom Appelationsgerichte ausgegangen ist; die Gefangenschaftskommission des Appellationsgerichts, von der ich damals kein Mitglied war, und die Justiz- und Polizeikommission des Kleinen Rathes hatten dieselbe entworfen und ließen sie durch das Appellationsgericht bloß bekräftigen. Es ist ferner zu betrachten: 1) Daß die Verfügung eine bloße Instruktion war. Zufolge derselben durfte der Thurmwart von sich aus das Lichtbrennen nicht zulassen; aber das hinderte nicht, daß die Aufsichtsbehörde in vorkommenden Fällen die Bewilligung ertheilen konnte, was auch oft geschah. 2) Mochte größeres Bedenken walten, in unbewohnten Thürmen das Licht in der Regel zuzulassen, als dieses in einer bewohnten Anstalt der Fall ist. 3) Trat mit dem Jahre 1837 ein neues Strafrechtsverfahren in das Leben, in welchem in dem Titel „Verhaftung" die Behandlung der Gefangenen vorgezeichnet ist; darin aber nichts von jenem Verbote vorkömmt. Uebrigens wird jeder Unbefangene fühlen und gestehen müssen, daß ohne Verletzung der Rechtsgleichheit und ohne Privilegien und Vorrechte zu statuiren, in Behandlung von Untersuchungsgefangenen ein Unterschied in so weit eintreten dürfe, daß man jeden etwa seinem Stande gemäß behandelt. Wer zu Hause kein Bett hat, wer bei Hause kein Fleisch genießt, wer bei Hause keinen Wein trinkt, der wird auch im Gefängnisse keinen Anspruch darauf machen. — Jagemann. Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde, Bd. I. §. 224 will in der Regel das Licht auch nicht gestatten, aber, sagt er, ein Inkulpat von höherm Bildungsgrade kann in den Abendstunden zur Fortsetzung seiner Studien oder zerstreuenden Beschäftigung ein Licht erhalten.

Beispiel, das, wenn es zur Gewohnheit wird, alle persönliche Freiheit und Sicherheit der Bürger untergräbt. Bei einem solchen System kann kein Hausvater am Abend ruhig sein Haupt niederlegen, sondern er muß befürchten, daß die Häscher ihn um Mitternacht wecken und in den Kerker schleppen. Hat sich einmal die Thüre des Gefängnisses hinter ihm geschlossen, so mag er sehen, wie er wieder heraus kömmt.

Heute Abend kündigte mein Abwart mir an, daß ich in Zukunft im Wohnzimmer des Direktors zu Nacht speisen und dann bis gegen neun Uhr dort bleiben dürfe. Der Hr. Direktor kam später noch selbst zu mir und eröffnete das Gleiche, mit dem Zusatze, daß ich dann bei ihm auch rauchen könne. Auf meine Bemerkung, daß mir der Hr. Verhörrichter erlaubt habe, auch sonst zu rauchen, erwiederte er, ja, er wisse es, aber der Hr. Verhörrichter habe später dann doch wieder Bedenken getragen und die Bewilligung zurückgezogen*). Ich erkenne die Erleichterung, die man mir verschafft; allein Licht in meiner Zelle wäre mir lieber gewesen.

10. November. Mich will fast bedünken, man habe, als man jene Verdächtigungen gegen mich verbreitete, und stetsfort Wochen und Monate lang mich mit Verhaft bedrohte, meine Flucht veranlassen wollen. Und wahrlich, wenn ich nicht ein so gutes Gewissen gehabt hätte, ich würde mich dem Bereiche der luzernischen Gerichtsbarkeit entzogen haben.

Selbst beim reinsten Bewußtsein mußte ich mir die Frage stellen, ob ich nicht besser thue, dem Verhaft, den man mir so unverholen in Aussicht stellte, auszuweichen. Schuldlosigkeit schützt nicht immer. Ich bin überzeugt, wenn man auch nur den Schatten einer Schuld an mir finden könnte, man würde übel mit mir verfahren. Nach einem solchen Schatten hat man bereits gehascht, als man in der Beglaubigung, ich hätte von den Drohungen Müllers keinerlei Anzeige gemacht, mir dieses als Vergehen anrechnen wollte.

Allein größere Gefahr drohte mir. Wie leicht hätte nicht Müller, als er einmal zum Geständnisse kam, von irgend einer Seite veran-

---

*) Offenbar hatten hier wieder besondere Einwirkungen statt.

laßt werden können, eine lügenhafte Aussage gegen mich zu thun*). Es hätte nur bedurft, ihm zu bedeuten, wie er sich sein Loos verbessern könne, wenn er gewichtige Mitschuldige, die ihn verführten, angebe**). Ein Wink hätte hingereicht, sein Augenmerk auf meine Person zu lenken. Wenn Müller wirklich ein so unmoralischer Mensch ist, wie er jetzt geschildert wird, so hätte es um so weniger bedurft, ihn zu bestimmen. Aehnliches ist auch schon vorgekommen.

Nach demjenigen zu urtheilen, wie wirklich gegen mich, ungeachtet der günstigen Aussage Müllers, verfahren wurde, war die Gefahr, in der ich schwebte, viel größer, als ich mir dieselbe jemals vorstellte. Hätte ich den Umfang derselben gekannt, und hätte ich geglaubt, der Eifer gehe so weit, daß man selbst dann, als Müller erklärte, ich habe ihn abgemahnt, mich verhaften würde, ich weiß nicht, was ich gethan hätte.

Freilich würde die Verläumdung ihre giftige Zunge dann desto frecher gebraucht haben. Meine Ausweichung wäre als Zeichen der Schuld erklärt worden, man hätte ein Kontumazurtheil gegen mich geschleudert***) und die Kurzsichtigen hätten eine üble Meinung von mir gefaßt.

---

*) Eine solche Aussage eines Verbrechers hätte zwar keinen juridischen Werth und Gewicht gehabt, und vor einem unbefangenen Richter würde sie mich wenig bekümmert haben. Allein vielleicht würde man mich durch andauernden Verhaft, durch Setzung zur Thurmkost u. s. w. zur Anerkennung der Aussage Müllers haben nöthigen wollen. Man denke nur an Hauptmann Corraggioni. Sei dieser schuldig oder schuldlos, das ändert in dieser Beziehung nichts. Der bloß Angeklagte darf nicht als Schuldiger behandelt werden.

**) Wirklich hat etwas der Art statt gefunden. Der Weibel des Verhöramtes, Namens Fischer, äußerte sich gegen Müller nach abgelegtem Geständnisse, Hr. Siegwart habe gesagt, wenn er nun auch noch die Andern, die darum wissen, angebe, so müsse ihm nichts am Leben geschehen, er komme dann nur eine Zeit lang in's Zuchthaus. S. den Anhang. Abschnitt VII.

***) Filangieri (System der Gesetzgebung Bd III. pag. 146) sagt: „Wenn ein Unglücklicher, in Schrecken gesetzt vor den Gefahren, denen „die offenbarste Unschuld durch die Fehler des gegenwärtigen Prozesses „ausgesetzt wird, entflieht, oder, sich versteckt oder entfernt haltend, den

Darum ist es besser, wie es jetzt ist.

Heute ist es, da der Tag trübe war, um fünf Uhr bereits dunkel. Gegen sieben Uhr holte man mich in das Wohnzimmer des Direktors ab, wo ich also speiste, trank und eine Cigarre rauchte. Gegen neun Uhr zog ich mich wieder in meine Zelle zurück.

Kurze Zeit nachher, als ich in dem Wohnzimmer des Direktors angekommen war, stürzte meine Frau (sie hatte dem Direktor ein Buch für mich abgegeben und vernommen, daß ich im Zimmer sei) hinein, ausrufend: „nur einen Augenblick!“ Sie küßte mich und verschwand wieder so schnell, als sie gekommen war.

11. November. Das Wetter ist neblicht und trübe. Ich sehe von meiner Zelle aus viele Landleute in die Stadt gehen und fahren. Es ist heute Markt und ein halber Feiertag (St. Martini).

Ich fühle, daß mir Unrecht, schweres Unrecht zugefügt wird. Allein ich tröste mich mit dem Gedanken, daß es sich mit den Verhaftungen der Freisinnigen im Kanton Luzern dermalen verhält, wie mit der Blatternkrankheit vor Einführung der Kuhpocken-Impfung. Jeder, mit höchst seltener Ausnahme, mußte wenigstens einmal die Krankheit bestehen. Bereits betrachtete man mich mit Mißtrauen, weil mich die Verhaftungskrankheit noch nicht betroffen hatte.

Wie ich mir die Zeit noch passabel zu vertreiben weiß, beweist der Umstand, daß ich gestern meine Taschenuhr aufzuziehen vergaß. Heute, als ich glaubte, es schlage zehn Uhr, läutete es Mittag.

Verweigert man mir das Licht, so beleuchtet doch gegenwärtig der Mond meine Zelle.

12. November. Ich habe in meiner Gefangenschaft wieder zu einem Nachbarn erhalten den einst wegen Diebstählen zum Tode verurtheilten, dann begnadigten, wieder rückfällig gewordenen und zu dreißigjähriger Ketten- und Zuchthausstrafe verurtheilten Jakob Twerenbold. Zum Glücke haben unsere beiden aneinanderstoßenden

---

„wiederholten Vorladungen nicht gehorcht; wenn er, ungeachtet des Bewußtseins seiner Unschuld, es nicht wagt, sich einem Kampfe auszusetzen, „dessen Gefahren alle gegen ihn gerichtet sind; wenn er in der Flucht „eine Freistätte sucht, die er im Schooße der Justiz nicht finden zu können glaubt, so wird er ohne Beweis verurtheilt.“

Zellen nicht das gleiche Fenster. Wie man einen bloß in Untersuchung befindlichen Gefangenen mit solchen Verbrechern in Berührung bringen kann, ist unbegreiflich, sofern es in Luzern noch etwas Unbegreifliches giebt. Neben Twerenbold und mit ihm in Verbindung durch das Fenster befindet sich ein zwölfjähriger Knabe, welcher wegen Brandstiftung korrektionell zu drei Monaten Gefängniß verurtheilt wurde. Diese Verbindung ist kaum gut und zweckmäßig. Ich höre wie Twerenbold den Hofmeister des Knaben macht.

Auf der andern Seite, anstoßend an meine Zelle im Müllerloch, befindet sich ein Entlebucher, welcher von dem Bezirksgerichte auf einige Wochen zum Gefängniß verurtheilt wurde, weil er seine Frau, wie es scheint etwas stark, abprügelte. Gemäß dem Gesetz sollte ein bloß polizeilich zum Gefängniß Verurtheilter nicht in ein so schlechtes Lokal gesperrt werden. Ich hörte heute Mittags den Entlebucher auch über die Suppe raisonniren, die er erhielt. Das ist eine wahre Religionssuppe, sagte er zu sich selbst. Derselbe suchte einmal ein Gespräch mit mir anzuknüpfen. Ich gab ihm aber keine Antwort und wahrscheinlich wird er glauben, ich sei übelhörend.

13. November. Aus demjenigen, was man mir in meinem Verhör vorgehalten hat und aus dem Berichte des Verhöramtes an den Großen Rath ergiebt sich, daß es mit dem Morde, den Jakob Müller vollführte, eine ganz eigene Bewandtniß hat und derselbe eine neue Erscheinung bildet. Ein gedungener Mörder vollzieht den Auftrag, den man ihm ertheilt. Das Verbrechen entspringt nicht in seinem Kopfe, sondern der Gedanke an dasselbe wird ihm von Außen beigebracht. Nun sagt der Bericht des Verhöramts, der Gedanke, den Rathsherrn Leu zu ermorden, sei in Müller selbst entstanden, und nach dem Vorhalt, den man mir machte, lief Letzterer im Lande herum und proponirte, den Mord zu verüben, wenn man ihm Geld gebe. Er drang sich also auf. Es ist dieses eine neue Kathegorie von Mord — ein Mord auf Subskription.

Wenn mich hie und da Mißmuth über meine gegenwärtige Lage beschleichen will, so denke ich, wie mancher meiner Bekannten mit mir unter gleichem Dache gefangen sitzt, und zwar seit vielen Mo-

naten, ohne Aussicht auf baldige Erlösung. Es befinden sich in der gleichen Zellenreihe mit mir Major Elmiger, Hauptmann Häfliger und Lieutenant Villiger; in dem andern Gange auf gleichem Boden Fürsprech Eduard Schnyder und Professor Herzog. Ich denke weiter, wie Viele, ferne von der Heimath, ferne von Weib und Kindern als Flüchtlinge herumirren. Dann finde ich mich getröstet und es bewährt sich auch an mir die Wahrheit des Spruches: Solamen miseris socios habuere malorum.

Indem ich dieses schreibe, höre ich den Johann Villiger mit klangvoller Stimme das Lied singen:

Fordre Niemand mein Schicksal zu hören
Dem das Leben noch wonnevoll winkt;
Soll ich trübe Geister beschwören,
Die der Acheron besser verschlingt?
— — — — — —
Keine Hoffnung ist Wahrheit geworden,
— — — — — —
O mein Vaterland! dich nur beklag' ich,
Ach, du bist deines Glanzes beraubt;
Dich beweinend zum Grabe hin trag' ich
Nur die Ehr' und das alternde Haupt.

14. November. Heute schrieb ich an Hrn. Verhörrichter Ammann: ich sitze nun bereits vierzehn Tage im Gefängniß für nichts und wieder nichts, ein einziges Mal verhört. Ich verlange, daß die Sache, so weit sie meine Person beschlägt, zu Ende geführt werde. Niemand, bemerkte ich ihm dabei, sei gewiß Mordgedanken fremder als ich; ohne Fleck sei mein ganzes Leben und ich sei mir bewußt, einen so gräßlichen Argwohn, wie man zu hegen scheine, auf keine Weise verdient zu haben.

Es ist auffallend, wie man mich hinhält. Als ich beim Schlusse meines Verhörs am 3. November die Entlassung aus der Haft forderte, bemerkte man mir, ich hätte mich auf Zeugen berufen; diese müßten vorerst abgehört werden. Der Hr. Staatsanwalt Knüsei wurde sogleich auf Nachmittag vorbeschieden; ich mußte glauben, nach dessen Abhörung entlassen zu werden.

Am folgenden Tage murmelte dann der Verhörrichter wieder etwas von einer verspäteten Anzeige, ließ mich aber hoffen, die Sache werde bald ein Ende nehmen. Am Donnerstag darauf (6. November) sagte er wieder, der Punkt wegen der Anzeige sei nun ziemlich aufgehellt, aber es seien noch andere Punkte zu erörtern, die er jedoch nicht nennen wollte. So wurde die Aussicht auf Entlassung immer wieder etwas in die Ferne geschoben. Ich vermuthe, es finden da besondere Einwirkungen statt, um meinen Verhaft zu verlängern.

15. November. — Es ist heute so trübes Wetter, daß meine Zelle gar nicht hell werden will.

Ich höre in meiner Zelle, wie N. Schmidli von Wetzwyl, Bruder des früher ebenfalls inhaftirten Lehrers Schmidli, aus dem Verhaft entlassen wird. Derselbe wird doch nicht als bloßer Zeuge oder Deponent im Verwahr behalten worden sein. Es soll dieses Verfahren früher in der 8. Dezember-Prozedur hie und da statt gefunden haben. Es wäre dieses, wenn es sich wirklich so verhalten sollte eine neue Methode, die hoffentlich nirgend anderswo adoptirt werden wird. Auch bei des Hrn. Hauptmann Corraggioni's Ladendiener, der im Gefängniß sitzt *), kann es sich nicht wohl um etwas anders handeln, als um Aussagen gegen seinen Herrn. Zeugen können bloß verhaftet werden, wenn sie Zeugniß zu geben sich weigern **). Was hingegen den Inhalt ihrer Aussagen betrift, so

---

*) Derselbe wurde erst nach sieben vollen Wochen, am 24. Dezember 1845 aus dem Verhaft entlassen, und sollte am 30. Dezember schon wieder verhaftet werden, entzog sich aber dem Arrest durch die Flucht.

**) Der §. 167 des Strafrechtsverfahrens lautet: „Jeder von dem Verhöramte aufgeforderte Zeuge ist verpflichtet, vor demselben zu erscheinen und sein Zeugniß abzulegen; im Nichterscheinungs- oder Weigerungsfalle, kann er, wenn ihn nicht hinlängliche Gründe entschuldigen, von dem Verhöramte durch gefängliche Haft dazu angehalten werden.“ Henke in seinem Handbuche des Kriminalrechts (Bd. IV. pag. 621) wo er davon spricht, daß Zeugen durch Geldbußen oder Gefangenschaft zum Zeugniß angehalten werden können, sagt: „Hiebei ist jedoch nie zu vergessen, daß diese Mittel zur Erlangung nur einer Mittheilung überhaupt, nicht aber einer Aussage von bestimmtem Inhalte gebraucht werden dürfen.“

giebt es nach juridischen Begriffen nur ein Zwangsmittel sie zur Wahrheit anzuhalten, nämlich den Eid.

Heute Nachmittags besuchte mich Hr. Verhörrichter Ammann in Folge meines gestrigen Schreibens an ihn. Er erklärte mir, er thue alles was in seinen Kräften stehe, die Untersuchung zu beschleunigen; er arbeite täglich acht Stunden und wolle keine Klara Wendel-Prozedur und keine 8. Dezember-Prozedur. Ich bemerkte ihm, das sei alles schön und gut, ich sehe aber überall keinen Grund, mich gefangen zu halten, worauf er entgegnete, als Jurist — und in der Jurisprudenz könnte ich ja sein Lehrer sein — wisse ich, daß da, wo es sich um einen Exkulpationsbeweis handle, die Detention selbst im Interesse des Angeschuldigten nothwendig sei, indem man sonst sagen könne, er habe die Beweise seiner Unschuld vorbereitet. Ich hingegen meinte, man dürfe niemanden in Verhaft setzen oder behalten als denjenigen, gegen welchen starke Verdachtsgründe eines Verbrechens vorliegen, und solche Verdachtsgründe hinsichtlich meiner Person soll man mir doch endlich zeigen. Der Verhörrichter versprach mir ein Verhör auf den Montag.

16. November. — Meine Tagesordnung ist nun folgende. Am Morgen erwache ich etwa um vier Uhr und kann nicht wieder schlafen, sondern muß mich gedulden bis es Tag wird. Dann bringt man mir bald den Kaffee. Ich stehe auf, ihn zu trinken, lege mich wieder zu Bette und lese bis gegen neun Uhr. Darauf mache ich meine Toilette; das Bett muß ich ebenfalls selbst arrangiren und in der Ecke steht ein Besen, mit dem ich mir aber nichts zu schaffen mache. Nachdem ich angezogen bin, steige ich auf den Tisch, öffne das Fenster und sehe durch das Gitter in das Freie hinaus. Etwa nach einer Viertelstunde setze ich mich zu lesen und schreiben hin. Ich schreibe vorzüglich an dem gegenwärtigen Tagebuch; ich will es einst ausarbeiten und mit Noten begleiten. Um halb zwölf Uhr erhalte ich das Mittagessen und spaziere, nachdem ich es genossen, bis zwölf Uhr meine Zelle auf und ab. Dann wird wieder eine Weile zum Fenster hinaus gesehen, hierauf gelesen und geschrieben. Um drei Uhr trinke ich den Kaffee. Um vier Uhr muß ich, um lesen zu können, auf den Tisch in der Höhe des Fensters stehen, nnd gegen fünf Uhr wird es vollends Nacht.

Jetzt bleibt mir nicht anderes übrig, als im Finstern die Zelle auf und ab zu wandeln oder mich auf meinen Schemmel hinzusetzen. Gegen sieben Uhr holt man mich ab in das Wohnzimmer des Direktors. Dort speise ich zu Nacht, trinke und rauche. Gegen neun Uhr zündet man mir wieder in die Zelle. Ich stelle mich an das Fenster, bis ich die abgehenden Basler- und Berner-Eilwagen vorbeifahren höre. Endlich lege ich mich zu Bette, schlafe bald ein und das Tagwerk ist vollendet.

Müllers Schweizergeschichte habe ich noch nie mit so viel Genuß gelesen wie gegenwärtig. In die Lösung algebraischer Aufgaben bin ich ziemlich wieder eingeübt. Nebenbei lese ich belletristische Schriften.

17. November. — Diesen Morgen stürmt und regnet es gewaltig. Das auf heute verheißene Verhör wurde mir nicht zu Theil.

Es sollte einen Bestandtheil der Prüfung eines Staatsanwalts und Verhörrichters bilden, daß sie vor ihrer Erwählung in jeder der verschiedenen Klassen der Gefängnisse wenigstens acht Tage zubringen müßten.

Nun beleuchtet auch der Mond am Abend nicht mehr meine Zelle.

18. November. — Welcher Witterungswechsel gegen gestern; die Sonne strahlt in voller Pracht.

Gegen 10 Uhr erscheint Hr. Verhörrichter Ammann bei mir und meldet, es handle sich nun um meine Entlassung auf Kaution; dieselbe werde auf 5000 Frkn. festgesetzt werden, und man begnüge sich mit einer Personalbürgschaft *). Ich schrieb an meine Frau und gab ihr Anweisung, die Bürgschaft zu ordnen.

Um zwei Uhr wurde ich vom Hrn. Direktor der Strafanstalt in seine Wohnung hinuntergeholt, wo sich meine Frau und eine meiner Schwestern befanden. Die Frau sagte mir, sie habe die Bürgschaft, die Hr. Alt-Schultheiß Kopp auszustellen die Gefälligkeit hatte, dem Hrn. Verhörrichter eingehändigt, derselbe sei nun aber auf das Land verreist, werde am Abend zurückkehren

*) Das war mir sehr lieb, denn man hat immer Mühe Realkautionen zurück zu erhalten. Der Fiskus scheint jeweilen in die Gültinstrumente gleichsam verliebt zu sein und nur schwer von ihnen sich trennen zu können.

und habe versprochen, daß morgen meine Sache in Ordnung kommen soll; er allein könne nicht handeln, sondern der Beschluß müsse von der Verhörkommission ausgehen. Ich will nun erwarten, was geschieht, und ob nicht wieder gewisse Einwirkungen statt finden, um unter irgend einem Vorwand meine Entlassung zu hindern.

Von Rechtens wegen sollte ich ohne Kaution entlassen werden, weil gar nichts wider mich vorliegt. Man will offenbar mit dieser Kautionsforderung den Schein einigermaßen retten und ich muß mir die Leistung derselben gefallen lassen, weil ich mir jetzt alles gefallen lassen muß.

19. November. Das Wetter ist so mild, daß ich den ganzen Tag das Fenster geöffnet halten kann.

Ich vernehme, daß sich das Verhöramt wegen meiner Entlassung an die in meiner Angelegenheit niedergesetzte Kommission des Großen Rathes gewendet hat. Diese Kommission geht aber die Sache durchaus nichts an. Ich denke, es sei durch diesen Schritt auf eine neue Zögerung abgesehen. Eine solche kann herbeigeführt werden, wenn die Kommission erklärt, die Angelegenheit an den Großen Rath zu bringen. Dieser versammelt sich erst am 1. Dezember zu seiner ordentlichen Wintersitzung. Inzwischen richte ich heute ein Schreiben an die Großrathskommission, worin ich vorstelle: Gemäß dem Verantwortlichkeitsgesetz und dem Strafrechtsverfahren könne allerdings ein Mitglied des Großen Rathes nur mit Autorisation dieser höchsten Behörde selbst in Verhaft behalten werden. Es sei dieses ein besonderes Schutzrecht, das die Mitglieder des Großen Rathes genießen. Zu Folge diesem Schutzrecht könne der Große Rath wohl gegen, aber nicht für den Verhaft wirken. Wenn die richterliche Behörde die Entlassung für zulässig erachte, so dürfen von keiner Seite Hindernisse in den Weg gelegt werden. Das Schreiben schließt mit den Worten, übrigens befinde ich mich nun zwanzig Tage im Verhaft bei vollem Bewußtsein der Unschuld. Daß ich hinsichtlich der Drohungen des Jakob Müllers keine andere Anzeige machte, als wie ich wirklich that, das will ich vor jedem Richter frohen Muthes verantworten. Deßwegen bedarf es der Verhaftung meiner Person gewiß nicht.

Die Kommission wird erst morgen Nachmittags ihre Sitzung

halten. — Das Verhöramt ließ mich ohne viele Umstände gefangen setzen, macht aber erstaunlich viele Umstände, mich zu entlassen.

20. November. Heute ist es gegen Abend so düster, daß ich schon um vier Uhr nicht mehr zu lesen sehe.

Noch habe ich von dem Resultat der Kommission keine bestimmte Nachricht. Hr. Verhörrichter Ammann ließ mir bloß durch den Hrn. Zuchthausdirektor Kost sagen, die Sache sei noch nicht ausgemacht. Als ich dem letztern bemerkte, aber die Sache könne ja die Großrathskommission gemäß ihrer Stellung durchaus nichts angehen, antwortete er, es bedünke ihm auch so, allein das Verhöramt wolle nur im Einverständniß mit der Kommission handeln. Ich möchte fragen, was ist das für ein Rechtsgang, und wo bleibt bei demselben die Unabhängigkeit der richterlichen Behörden.

21. November. Ich vernehme die Großrathskommission, welcher Hr. Verhörrichter Ammann beiwohnte, habe sich inkompetent erklärt. *)

Abends sechs Uhr wurde ich in das Verhör berufen, bei welchem wieder Hr. Verhörrichter Ammann, Hr. Kriminalgerichtspräsident Furrer und Hr. Aktuar Fischer gegenwärtig waren. Die Fragen, die an mich gestellt wurden, betrafen wieder die Nichtanzeige der von Müller ausgestoßenen Drohungen. Ich berief mich auf meine dießfalls früher gegebene Erklärung. Darauf wurde ich befragt, wie ich den Hrn. Alt-Staatsanwalt Meier nach der Sihlbrücke beschieden, ob schriftlich oder mündlich. Ich antwortete, so viel ich mich erinnere, habe ich ihm geschrieben. Das setzte nun ein weites und breites ab, indem man wiederholt fragte: ob ich ihm denn nicht mündlich die Einladung habe zukommen lassen. Da ich erwiederte: ich erinnere mich keiner mündlichen Einladung und müsse also annehmen, daß ich ihm geschrieben haben werde, da ich mit ihm als Geschäfts-Gesellschafter jeweilen, wenn ich mich abwesend befinde, im Briefwechsel stehe, rückte man endlich mit dem wichtigen Ver-

---

*) So privatim hätten aber einige Mitglieder wohl nicht ungerne gesehen, wenn ich sitzen geblieben wäre, und werden auch diese Ansicht haben durchblicken lassen. Aber der Hr. Verhörrichter fühlte denn doch, daß die Sache lange genug gedauert.

halt hervor: aber Hr. Meier erkläre, daß ihm die Einladung mündlich durch meine Frau zugekommen sei. Lachend erwiederte ich, ja das mag sein, daß ich der Frau geschrieben, richtig es ist so! Daran habe ich nicht mehr gedacht, wird auch wahrlich nicht viel daran liegen! Jetzt wurde mir vorgehalten: aber es sei befremdend, daß ich mit Hrn. Meier gerade an der Sihlbrücke, einem so abgelegenen Orte, zusammen gekommen, und daß ich auf der Zürcherseite Einkehr genommen. Ich hinwiederum erklärte, daß dieses nichts weniger als befremdend, sondern sehr natürlich sei. Ich fuhr von Zürich aus mit dem Dampfschiff Morgens acht Uhr nach Horgen und von da mit dem sogenannten Rigiwagen nach der Sihlbrücke. Wenn ich mit Hrn. Meier sprechen und am gleichen Tage nach Zürich zurückkehren wollte, so durfte ich nicht weiter mich begeben. Wäre ich bis Zug gereist, so hätte ich keine Zeit gehabt zu einer Unterredung, da bei Ankunft des Horger-Wagens in Zug derjenige der von Art ebenfalls dorthin komme und mit jenem sich kreuzend, sogleich nach Horgen abfahre. Bei der Sihlbrücke hingegen konnte ich 2 bis 3 Stunden weilen, bis nämlich der Wagen von Zug wieder ankam. Das sei das ganze Räthsel. Uebrigens sei die Sihlbrücke kein abgelegener, sondern ein an einer Hauptstraße befindlicher, vielbesuchter Ort. Im Zürcherschen Wirthshause stieg ich ab, weil dasselbe das komfortablere sei, als dasjenige auf der Zugerseite, in welchem ich noch nie eingekehrt. Es wurde mir dann vorgehalten, ich werde in der Neuen Zürcher-Zeitung gelesen haben, wie darin ein Selbstmord Leu's demonstrirt werde; in Folge desjenigen, was ich wußte, hätte ich dahin wirken können, daß die Redaktion solche Demonstrationen unterlasse. Ich antwortete, daß ich die Neue Zürcher-Zeitung allerdings gelesen habe, aber man werde mir doch nicht im Ernst als eine Pflicht zumuthen wollen, daß ich gegen Demonstrationen derselben hätte auftreten sollen. Wenn ich es auch hätte thun wollen, so hätte das wenige, was ich wußte, nicht hingereicht, um die Redaktion der Neuen Zürcher-Zeitung zu bestimmen. Uebrigens seien in der Zürcher-Zeitung auch Aufsätze gegen einen Selbstmord Leu's erschienen. Zuletzt wurde mir vorgehalten: Jakob Müller gebe an, als er dem Hrn. Corraggioni die Vollführung des Mordes berichtet, habe ihm dieser gesagt, ich sei jetzt nicht in

der Stadt, er werde mir aber schreiben, damit er, Müller, seinen Lohn erhalte. Ich antwortete: ob Hr. Corraggioni dieses zu Müller gesagt habe, könne ich nicht wissen. Wohl aber wisse ich, daß, wenn Hr. Corraggioni so etwas gesagt haben sollte, — was ich übrigens bezweifle — hiezu von mir kein Grund oder Anlaß gegeben wurde. Hätte Hr. Corraggioni solches gesagt, so hätte er einerseits den Müller getäuscht, und anderseits meinen Namen mißbraucht. Immerhin mußte aber doch Müller gewiß demjenigen mehr Glaube beimessen, was ich ihm selbst sagte, als was ihm allfällig von einer andern Person hinsichtlich meiner gesagt wurde. Daß ich aber den Müller schon bei seinen Drohungen abmahnte, gebe derselbe, wie man mir eröffnet, selbst an, wie konnte er also glauben, daß ich ihm Geld spenden werde.

Das Verhör endete ½8 Uhr und es erfolgte der Beschluß, daß ich gegen eine Kaution von 5000 Frk. auf freien Fuß gesetzt sei. Bei Eröffnung dieses Beschlusses erklärte Hr. Verhörrichter Ammann, daß er mit dieser Entlassung eine schwere Verantwortlichkeit auf sich nehme, besonders wenn er bedenke, wie Hr. Dr. Steiger, als er aus dem Verhaft entlassen wurde, sofort die Flucht ergriff. Ich entgegnete, daß von meiner Seite keine Flucht zu besorgen sei; wenn ich hätte entweichen wollen, würde dieses gewiß früher geschehen sein, indem ich lange genug mit dem Verhaft sei bedroht worden.

Da man mir, als ich aus dem Verhörzimmer trat, meldete, mein Nachtessen sei bereit und aufgetragen, so eilte ich nicht, das Gefängnißhaus zu verlassen, sondern setzte mich zu Tische. Als ich die Mahlzeit bald beendigt hatte, kamen meine Frau und Schwester, um zu sehen, ob ich frei sei. Ihre Freude war groß. Ich begab mich noch einmal in meine Zelle, um meine Habseligkeiten einzupacken. Daselbst schrieb ich an die Wand:

„Diese Zelle bewohnte Dr. Kasimir Pfyffer vom 2. bis 21. „November 1845, belastet mit keiner Schuld, wohl aber mit „dem Haß seiner Feinde, durch den er sich geehrt fühlt.“

Darauf kehrte ich aus dem traurigen Aufenthalte nach Hause.

Hiemit endet mein Tagebuch.

Bei Hause erfuhr ich, daß als in der Nacht meiner Verhaftung, meine Papiere und mein Arbeitszimmer durch das Statthalteramt unter Siegel gelegt wurden, der Hr. Amtsstatthalter Schiffmann und Amtsschreiber Bucher sich nicht damit begnügten, einfach die Siegel anzulegen, sondern daß sie während zwei bis drei Stunden meine Papiere durchstöberten und untersuchten.

Am 22. November Nachmittags nahmen Hr. Verhörrichter Ammann und Hr. Aktuar Fischer die Siegel ohne Untersuchung ab. Als dieses geschehen war, fragte ich den Hrn. Verhörrichter, es werde das Statthalteramt keinen andern Auftrag erhalten haben, als zu siegeln? Er bejahte diese Frage, worauf ich ihm eine Schrift übergab, des Inhalts: „Das Statthalteramt habe nicht bloß gesiegelt, sondern meine Schriften untersucht. Es sei dieses ein ungesetzlicher Akt, welcher Ahndung verdiene, und ich verlange, daß diese Beschwerde zu den Akten gelegt werde.“ Mündlich fügte ich bei, ich wolle gerne glauben, der Hr. Amtsstatthalter, der nur die Bildung als Arzt und der Hr. Amtsschreiber, der gar keine Bildung besitze, haben nicht aus Bosheit, sondern aus totaler Unkenntniß der Pflichten ihres Amtes gefehlt, allein es sei traurig, wenn die Bürger eines Staats solcher Unwissenheit Preis gegeben seien.

Hat man Lust, eine Klage wegen unterlassener Denunziation gegen mich fortzusetzen, so werde ich drei Sätze zu meiner Vertheidigung aufstellen, von denen jeder für sich allein hinreichend ist, mich loszusprechen.

I. Satz. Ich hatte gar keinen Stoff zu einer eigentlichen Denunziation, weil mir Jakob Müller kein bestimmtes Vorhaben, Entschluß oder Plan kund gab, sondern sich nur in Drohungen und Verwünschungen ergoß.

II. Satz. Hatte ich in gar keinem Fall eine rechtliche Verbindlichkeit zu einer Denunziation oder Anzeige.

III. Satz. Machte ich zum Ueberfluß eine Anzeige, so weit ich von der Sache etwas wußte.

Sehen will ich dann aber, welche Genugthuung für die erlittene Unbilde mir zu Theil werden wird.

Ich brauche mit keiner förmlichen Genugthuungsforderung aufzutreten. Man hat mir von Amtes wegen die Unbilde zugefügt, und von Amtes wegen soll man also auch dieselbe gut machen.

Thut man es nicht, so mag die öffentliche Meinung, dieses hohe unbestechliche Tribunal, richten zwischen mir und den zeitigen Machthabern.

III.

Die Aktenstücke.

---

1) Bülletin der Staatszeitung.

Luzern, den 1. Wintermonat 1845.

Gestern Abend legte der inhaftirte Jakob Müller aus dem Stechenrain ein vollständiges Geständniß des von ihm an Hrn. Rathsherrn Leu sel. verübten Mordes ab. Müller beging den Mord mittelst einer mit einer Stutzerkugel geladenen langen Jagdflinte, die sofort zufolge seiner Angaben aus ihrem Versteck hervorgesucht wurde. Er ist ferners geständig, dem Hrn. Leu sel. zweimal vorher schon in der Absicht, ihn zu ermorden, aufgelauert zu haben. Seine Angaben sowohl darüber als über die That selbst stimmen mit den durch die Prozedur vorher schon erhobenen Indizien vollkommen überein. Nicht Privatrache, sondern **Geldversprechung**, und zwar von den politischen Gegnern des Verewigten bestimmte den Mörder.

Auf Anordnung des Verhöramtes erfolgte nach dem Geständnisse die Verhaftung **Dr.** Kasimir Pfyffers. Wie stark derselbe, der sich so sehr vor dem Kompromittiren hütete, nun doch als kompromittirt erscheine, wissen wir nicht, wir dürfen es aber mit allem Zutrauen der Untersuchung anheimstellen, indem wir versichert sind, daß dieselbe unentwegt und unparteiisch nur das zu Tage zu fördern sich

bestrebe, was wahr ist. Die Wahrheit hat gesiegt und wird siegen*).

Der Große Rath ist auf Montag den 3. dieß außerordentlich einberufen.

2) Bericht des Verhöramtes,

vorgelegt den 3. Wintermonat 1845.

An den h. Großen Rath des Kantons Luzern.

Tit. Die hochachtungsvollst Unterzeichneten, welche Sie durch Beschluß vom 9. Herbstmonat abhin zur Aufnahme der Untersuchung über die Ermordung des Rathsherrn Leu von Untereberſol beauftragten, bemühten sich seit dieser Zeit unausgesetzt, sowohl den objektiven Thatbestand des muthmaßlichen Mordes, als auch den subjektiven in Bezug auf moralische und physische Urheberschaft, möglichst sicher zu konstatiren.

Die uns gleichzeitig übertragene Untersuchung wegen des Aufruhrs vom 8. Christmonat stellten wir einstweilen in den Hintergrund, weil durch die bereits früher stattgehabte Prozedur dieser Fall in so weit vorbereitet und zum Theile so weit erledigt worden ist, daß jedenfalls kein Unschuldiger gegenwärtig im Verhaft sitzt und die künftige Verurtheilung auf den länger ausgestandenen Untersuchungsverhaft Rücksicht nehmen kann; andererseits weil wir mit Grund vermuthen durften, es lasse sich durch die Enthüllung der Geheimnisse, die über der Tödtung des Rathsherrn Leu ruhten, schneller und sicherer auch für die öffentliche Sicherheit wirken.

Wir sind nun im Falle, über das bisherige Resultat unserer Amtsthätigkeit folgenden kurzen Bericht zu erstatten, aus welchem Sie die Gründe zu entnehmen belieben, welche uns veranlassen mußten, nebst Andern den Hrn. Dr. Kasimir Pfyffer in die Untersuchung zu ziehen.

I. Der objektive Thatbestand eines Meuchelmordes ist erwiesen:

a) Durch objektive Indizien — Corpora delicti — deren Beweiskraft anerkannt ist.

---

*) Wir möchten fragen, nachdem man früher so geheim gethan, warum auf einmal diese überschwengliche Publizität?

b) Durch Anzeigen und Zeugenaussagen, deren wesentlichste durch einen feierlichen Eid bekräftigt worden sind. Warum wir diesen Eid exzeptionell vorgenommen haben und nicht den richterlichen Behörden überließen, werden wir in unserm Schlußberichte vor den Instanzen zu rechtfertigen wissen.

c) Durch Geständnisse solcher, die als Mitwisser kompariren und wahrscheinlich in die Kathegorie der Begünstiger fallen dürften.

d) Durch das vollkommene, unerzwungen erfolgte Geständniß des Hauptschuldigen, Jakob Müller von Stechenrain.

Der furchtbare Makel des Selbstmordes ruht nicht mehr auf Ihrem Freunde, und die unschuldige Familie, welche die schlechte Presse zu verunreinigen bemüht war, ist in den Augen der Welt vor jenen frevelhaften Nachreden gesichert.

II. Den subjektiven Thatbestand betreffend müssen wir uns, nachdem die Hauptperson, der Mörder, bezeichnet ist, darauf beschränken, Ihnen zu melden, daß derselbe über den psychologischen Verlauf seiner Gedanken bis zur That vorbringt: „es sei der Gedanke, den Rathsherrn Leu zu erschießen, primitive in ihm und aus ihm entstanden, zum Entschlusse aber sei er durch die Aeußerungen solcher Personen gekommen, die zum voraus ihre Freude darüber ausgesprochen und ihm große Geldsummen verheißen haben.“ Diese Personen stehen nach den Angaben des Inkulpaten nicht alle auf gleicher Linie, und es kann daher auch nicht mit allen von vorneherein gleich verfahren werden. Wir werden uns wohl hüten, von bloß moralischen Rücksichten auf die Verpflichtungen eines Bürgers im Staate geleitet, Jemanden zu kriminalisiren; gegen Diejenigen aber, welche in irgend einer Beziehung einen gerechten Verdacht sich zugezogen haben, daß sie die abstrakten Verpflichtungen, namentlich die in den §§ 43, 48 und 53 des Strafgesetzbuches berührten, verletzt haben, gedenken wir ohne Menschenfurcht und unnachsichtig einzuschreiten.

Unter die Zahl derjenigen, denen der Mörder von seinem Vorhaben Kenntniß gegeben, sich bei ihnen Raths geholt, gehört auch

Dr. Kasimir Pfyffer*), ein durch seine Stellung im Staate zur Heilighaltung der öffentlichen Sicherheit besonders verpflichteter

---

*) Es ist höchst auffallend, daß der Bericht nicht besagt, welche Angaben Jakob Müller hinsichtlich Pfyffers gemacht. Wie der Bericht lautet, mußte der Wahn erzeugt werden, dieser habe den Müller zu seiner That auf irgend eine Weise ermuntert. Gerade das Gegentheil war aber der Fall. Das Verhör mit Müller in der Nacht vom 31. Okt., welches die Verhaftung Pfyffers veranlaßte (dasselbe wurde bei Müllers Verurtheilung vor Kriminalgericht abgelesen und konnte stenographirt werden) enthält wörtlich folgende Stelle: „Ich komme jetzt einmal (nämlich „im Verlaufe der Erzählung) zum Kasimir. Nicht daß derselbe mich „angeleitet hätte; es berührt denselben nicht; er wird wohl herauskommen. „Ja ich bin also zwei Mal zu ihm gegangen und habe ihm eröffnet, daß „ich im Sinn habe, den Leu wegzuschaffen. Er gab mir zur Antwort: „es gehört ihm eine Ohrfeige, aber das mußt du nicht thun. Ich gib „(gebe) dir nichts dafür. Er wollte so sagen, einen Streich dürfte ich „ihm geben, aber nicht auf die Art.“ (Auf diese Aussage hin, nichts Anderes lag vor, wurde Pfyffer noch um Mitternacht verhaftet und seine Papiere unter Siegel gelegt.) Am 2. November daraufhin gab Müller die Sache so an: „Dann bin ich auch zu dem Kasimir Pfyffer gegangen „und habe ihn um Raths gefragt, d. h. so, ich habe zu ihm gesagt, „was er mir etwa geben würde, ich habe im Sinn, den Leu umzubringen. Darauf hat er mir erwiedert, er gebe mir nichts, ich soll mich „in Acht nehmen mit so etwas, das sei nicht mehr politisch, das sei „kriminalisch.“ Von allem diesem wurde dem Großen Rathe kein Wort berichtet. Wäre es geschehen, so hätte wohl eine andere Schlußnahme erfolgen dürfen. Denn angenommen, die Aussage Müllers wäre ihrem ganzen Inhalte nach richtig, wie sie es nicht ist, wie konnte man einen Bürger um Mitternacht aus seinem Bette reißen und verhaften, von dem der Thäter selbst sagte: er hat mich nicht angeleitet; es berührt ihn nicht; er hat gesagt, das mußt du nicht thun (also förmlich abgemahnt), ich gebe dir nichts, nimm dich in Acht mit so etwas, das ist kriminalisch! — Und wie hätte der Große Rath die Verhaftung billigen können, wenn er alles gewußt hätte! Wir fügen noch bei, wie Hr. Verhörrichter Ammann die Sache in seinem Büchlein darstellt. Er erzählt bei pag. 80, es habe Jakob Müller bei Anlaß der Anbietung einer Gült gewagt, den Herren Stadtammann Isak, Dr. Kasimir Pfyffer und Hauptmann Corraggioni seine Absicht gegen Hrn. Leu zu eröffnen. Isak habe ihm dieses mit bestimmten Worten verwiesen,

Mann. Möge die Prozedur, die wir leidenschaftslos nur zur Wahrheit zu führen gedenken, gegen ihn später erweisen, was da wolle, so erscheint jetzt schon die Thatsache gegen ihn festgestellt, daß er es unterlassen hat, die Absicht des Mörders zu verzeigen, vor und nach der That*), was nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und nach dem Eide, welchen jedes Mitglied des Großen Rathes „Durch Wort und „Beispiel nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften „des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern" — schwört, — hätte geschehen sollen**).

„Wir haben zwar über den Hrn. Dr. Kasimir Pfyffer nur den „Voruntersuchungs- oder Polizeiverhaft verhängt; es dürfte aber im „Sinne der §§. 317, 318 und 319 des Strafrechtsverfahrens bereits „in Ihrem Willen liegen, diejenige Kommission zu ernennen und zu „bevollmächtigen, welche dannzumal unsern Antrag zu prüfen haben „wird, den wir der Justizkommission des Obergerichts wahrscheinlich in Bälde vorlegen werden.

„Sollten Sie weitere Aufschlüsse für nöthig halten, so liegen „unsere Akten zur Einsicht bereit ꝛc."

(Folgen die Unterschriften.)

„für so etwas gebe er kein Geld." Pfyffer habe ihm ebenfalls gesagt: er solle das gelten lassen, das wäre kriminalisch, nicht mehr politisch, eine Ohrfeige hätte ihm gehört, aber nicht auf diese Art mit Schießen und Tödten. Corraggioni hingegen habe seine Zustimmung sogleich kund gegeben. — Ist nun diese Erzählung ganz aktengetreu? Hat Pfyffer nicht so gut wie Isak gesagt, „ich gebe dir kein Geld!" Und doch war die Behandlung so verschieden.

*) Wodurch war dieses festgestellt? Durch die Aussage des Mörders Jakob Müller? Wie aber, wenn dieser aussagte, ich hätte ihn zum Morde aufgestiftet oder gedungen, wäre das Faktum hiedurch festgestellt gewesen? Was für juridische Begriffe müßten da herrschen, wo man diese Fragen bejahen wollte! Hätte man mich zuvor verhört, so hätte man vernommen, daß ich zur Zeit im Laufe der Voruntersuchung eine Anzeige dem Hrn. Staatsanwalt gemacht, und dieser war die geeignete Behörde. Siehe oben pag. 12. n. ***

**) Die Unrichtigkeit dieser Behauptung ist in dieser Schrift vielfach nachgewiesen. S. oben pag. 28 und die Abschnitte V und VI.

3) Bericht der Großrathskommission an den Großen Rath*), vom 4. Wintermonat 1845.

Tit. Die Kommission, welche die Frage zu begutachten hatte, ob die von dem außerordentlichen Kriminalverhöramte verfügte Verhaftung von Dr. Kasimir Pfyffer, Mitglied des Großen Rathes, fortzudauern habe oder nicht, lud den Hrn. Verhörrichter Ammann zu ihrer Sitzung ein und ließ sich die Untersuchungsakten vorlegen.

Aus den Untersuchungsakten ergab sich: daß Dr. Kasimir Pfyffer die Absicht von Jakob Müller gekannt hatte, den Rathsherrn Joseph Leu sel. zu morden**). Dessen ungeachtet machte er, obwohl Beamteter***) und Mitglied der obersten Landesbehörde, keine Anzeige von jenem verbrecherischen Vorhaben des Mörders.

Auch nachdem die That des Ruchlosen vollbracht war, that Kasimir Pfyffer keinen einzigen Schritt, um die Ausmittlung des Mörders zu erleichtern. Er ließ bei zuständiger Behörde nicht einmal eine Vermuthung fallen, wer mit Mordplanen gegen den Hrn. Leu sel. möchte umgegangen sein, obwohl das allgemeine Gerücht ihn auf denjenigen hinwies, welcher ihm die verbrecherische Absicht vor der That mitgetheilt hatte****).

---

*) Auch die Kommission schweigt in diesem Berichte über die Angaben Müllers, welche zu Gunsten Pfyffers lauteten.

**) Das ergiebt sich aus den Akten durchaus nicht.

***) Es liegt an dem Umstand nichts, ob Pfyffer neben der Stelle eines Mitgliedes des Großen Raths noch eine andere Beamtung bekleide. Läge etwas daran, so müßte bemerkt werden, daß derselbe zur Zeit, als Jakob Müller bei ihm gewesen, und noch geraume Zeit nachher, kein solches Amt inne hatte. Er wurde als Mitglied des Bezirksgerichtes im Monat September 1845, nach seiner Rückkehr, beeidigt.

****) Pfyffer wußte von einem Mordplane gar nichts. Ein Gerücht, das den Jakob Müller als Thäter bezeichnete, drang eben so wenig zu seinen Ohren. Das erste was er vernahm, war, daß Jakob Müller nebst einem gewissen J. Rebsamen (der seither als schuldlos entlassen wurde) verhaftet worden sei. Diese Kunde erhielt Pfyffer am 12. August in Zürich, und am 16. August war die Anzeige der Drohungen dem Staatsanwalt schon gemacht. Uebrigens hielt man die Verhaftung Müllers ziemlich geheim, denn als Pfyffer wieder in Luzern war, bemerkte er,

Endlich ergiebt sich aus den Akten, daß Dr. Kasimir Pfyffer, welcher unmittelbar vor der Ermordung des Hrn. Leu sel. aus der Heimath sich entfernt hatte*), von Zürich aus die förmliche**) Anfrage an einen mit der Voruntersuchung vertrauten Staatsbeamteten durch Drittmanns Hand stellen ließ, ob man in der Untersuchung gegen den Mörder Jakob Müller auch gegen ihn — Dr. Kasimir Pfyffer — die Untersuchung führe. Und erst, nachdem ihm diese Anfrage verneint wurde, kehrte er aus seiner Entfernung wieder nach Luzern zurück***).

---

daß wenige Leute von dieser Verhaftung etwas wußten. Die öffentlichen Blätter meldeten sie spät.

*) Dieses ergiebt sich abermals nicht aus den Akten, oder dieselben sind falsch. Solche Unwahrheiten zieren ein amtliches Aktenstück übel.

**) Es wäre zu wünschen, daß man wüßte, worin diese „Förmlichkeit" bestanden haben soll. Was an der Sache, ist oben S. 13 angegeben. Hr. Alt-Schultheiß Kopp sagte über diese Stelle des Berichts in der Sitzung des Großen Raths vom 4. November: „Der Kommissionalbericht meldet, Dr. Kasimir Pfyffer habe sich aus der Ferne durch eine dritte Person ängstlich erkundigen lassen, ob er ohne Gefahr für seine Person in den Kanton zurückkehren dürfe. Die dritte Person, auf welche der Bericht deutet, bin ich. Mich ersuchte bald nach der Verhaftung des Jakob Müller der dießfalls von Hrn. Pfyffer beauftragte Hr. Fürsprech Meier, da er verreise, dem Hrn. Staatsanwalt die Mittheilung zu machen, daß gedachter Müller einst beim Anlasse eines anerbotenen Gültverkaufes, den er, Pfyffer, abgelehnt, in ein Schimpfen und Drohen gegen Rathsherrn Leu ausgebrochen, indem dieser Ursache sei, daß er von seinem Hofe in die Armuth getrieben werde. Hr. Pfyffer habe ihm seine Drohungen aus politischen und religiösen Gründen ernst verwiesen und geglaubt, daß Müller ihn besänftigt verlassen. Ich habe diese Mittheilung dem Hrn. Staatsanwalt dann mündlich gemacht, aus dessen Aeußerung ich anzunehmen veranlaßt war, daß dergleichen Drohungen sattsam dargethan seien. Es ist demnach möglich, daß Hr. Staatsanwalt mir hauptsächlich die Absicht zudachte, erforschen zu wollen, ob bekannt sei, daß sich Müller in seiner Geldnoth an Hrn. Pfyffer gewendet habe, und daß letzterer deßwegen selbst in Untersuchung gezogen werden könnte, denn ich äußerte mich im Gespräche wirklich dahin, daß mir scheine, es werden dem Hrn. Pfyffer Besorgnisse für seine eigene Person beigebracht." (Verhandlungen des Großen Raths. Erzähler von Luzern Nr. 86.)

***) Dieses ist eine leere Verdächtigung. Die Abwesenheit Pfyffers war

Nach diesem Aktenergebnisse, nach welchem dem Hr. Dr. Kasimir Pfyffer zur Last fällt, weder den bedrohten Kollegen Joseph Leu vor der drohenden Gefahr gewarnt*) noch hievon den Behörden Behufs der Abwehr derselben Anzeige gemacht zu haben, obwohl sowohl für das Eine als auch das Andere ihm sowohl die moralische als rechtliche Pflicht oblag**); nach welchem ferner Hr. Dr. Kasimir Pfyffer auch nach der That den Behörden zur Ausmittlung des Verbrechers nicht verhülflich war***), er somit auch weder für die Ehre des Gemordeten, noch für die Bestrafung des Verbrechers die bürgerliche und amtliche Pflicht erfüllt, nach welchem endlich eine gewisse Unruhe****), er möchte selbst in die Untersuchung des Mordes verwickelt werden, offenbar ist, und einen hohen Verdacht auf ihn wirft; nach diesem Aktenergebniß findet die Kommission einstimmig, es sei zureichender Grund vorhanden, die Verhaftung von Dr. Kasimir Pfyffer fortdauern zu lassen.

Bei diesem Antrage glaubt die Kommission vor der Hand stehen bleiben zu sollen ꝛc.

(Folgen die Unterschriften.)

---

gar nichts außerordentliches, indem er beinahe alle Jahre um die gleiche Zeit Reiseausflüge macht. Das ganze Aktenstück ist überhaupt hohl und bodenlos.

*) Wenn dem Hrn. Leu alle Drohungen, die gegen ihn ausgestoßen wurden, hätten hinterbracht werden müssen, es hätte dieses wirklich viele Arbeit gegeben. Gerade wie wenn man Pfyffer benachrichtigen wollte was alles über ihn geschimpft und gelästert wird, vom niedrigstehenden Kernenhobler Bernard Fluder bis hinauf in die höchsten Regionen. Alle Notabilitäten befinden sich im gleichen Fall und Hr. Konstantin Siegwart darf für bekannt annehmen, daß gegen ihn gewiß auch schon Drohungen ausgestoßen wurden. Mir zwar sind keine bekannt, ich stelle es mir nur so vor, und das Büchlein des Hrn. Ammann weist darauf hin.

**) Quod erit demonstrandum.

***) Dafür ist die Polizei da, und der Staasbürger ist nur zur Unterlassung der Rechtsverletzungen verbunden. Tittmann Handbuch der Strafrechtswissenschaft Thl. I. pag. 313.

****) Die Unruhe war nicht gar groß. Aber an gewissen Orten und unter gewissen Umständen hat auch der schuldloseste Bürger Ursache, besorgt und unruhig zu sein.

4) Beschluß des großen Rathes.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

Auf den Bericht einer nach §. 21 des Verantwortlichkeitsgesetzes von uns niedergesetzten Kommission über die Frage, ob die von dem außerordentlichen Kriminal-Verhörmante am 1. Wintermonat angeordnete Verhaftnahme Dr. Kasimir Pfyffers von Luzern, Mitglied des Großen Rathes, fortdauern oder aufgehoben werden soll,

haben:

Nach dem Antrage unserer Kommissiou;

In Erwägung, daß nach den Akten*) ein hoher Grad von Verdacht des Mitwissens und Verheimlichens des an Hrn. Großrath Jos. Leu sel. am 20. Heumonat durch Jakob Müller von Rain verübten Mordes auf Dr. Kasimir Pfyffer fällt;

Mit Hinsicht auf die §§. 317, 318, 319 des Kriminalstrafrechtsverfahrens

beschlossen und beschließen:

Die vom außerordentlichen Kriminalverhöramte gegen Dr. Kasimir Pfyffer verhängte Verhaftung dürfe fortdauern und es sei gegen denselben die Untersuchung fortzuführen. Auf den Fall, wo das Verhöramt sich bewogen finden sollte, den Antrag zur Spezialuntersuchung gegen Dr. Kasimir Pfyffer an die Justizkommission des Obergerichtes zu bringen, hat diese Letztere durch das Präsidium des Großen Rathes die betreffenden Akten der bestehenden Großrathskommission mitzutheilen, welche in Beobachtung der Bestimmungen des Kriminalstrafrechtsverfahrens ihren daherigen Bericht und Antrag an den Großen Rath bringen wird ꝛc.

(Folgen die Unterschriften.)

An diese Aktenstücke reihen wir das Geständniß des Jakob Müllers, den Thatbestand betreffend, wie dasselbe von der Staatszeitung der katholischen Schweiz (Nr. 90) mit Berufung auf die Akten geliefert wurde.

5) Geständniß des Jakob Müller.

Die Erzählung der Staatszeitung lautet:

„Der Gedanke einen Mord zu begehen ist ursprünglich in Müller selbst entstanden. Er wäre aber nie zur Ausführung gekommen,

---

*) Der Große Rath hat die Akten gar nie gesehen.

wenn nicht Versprechungen großer Geldsummen ihn gereizt und goldene Berge in die Zukunft ihm vorgemalt hätten."

„Müller paßte seinem Opfer dreimal fruchtlos auf. Das erstemal Sonntags den 13. Heumonat beim Hause Hrn. Leu's sel. Es kam dießmal nicht zur Verübung der That. Am folgenden Donnerstag lag der Mörder in dem sogenannten Galgenwald bei der Emmenbrücke versteckt. Er wußte, daß Leu mit vielen Wallfahrern nach Bruderklausen gezogen sei, und daß er wahrscheinlich Donnerstags Abends nach Hause kehren werde. An dem Tage übernachtete aber Hr. Leu sel. in Luzern, der Mörder paßte etwa eine Stunde auf, bis ihn der stark fallende Regen vertrieb. Er verbarg sein Gewehr in einem Sacke im Wäldchen. Am folgenden Tage, Freitags, holte er dasselbe wiederum aus seinem Verstecke hervor und trug es in einem Sacke eingewickelt nach Ebersol. Hier paßte er seinem Opfer bis gegen 9 Uhr Abends ab. Hr. Leu kam aber etwas später nach Hause und entging auf diese Art der Nachstellung. Müller trug die Flinte wieder nach Hause. Am Samstage wickelte er dieselbe mit Weidlein, Schaub u. s. g. Kuder ein, damit man bei der mondhellen Nacht nicht das Glänzen des Gewehres sehe, nnd eilte nochmals nach Ebersol. Mittelst eines von ihm versägten Leiterchens stieg er bei dem hintern Fenster in der Knechtenstube gegen Günikon zu hinein — das Fenster ließ sich ganz leicht zurückschieben. — In der Küche brannte Licht, Müller löschte es aus und horchte, ob alles stille sei. Wohlbekannt mit der Lokalität, da er Zinsmann von Jos. Leu und viel in seinem Hause war, trat er aus der Küche in den Hausgang und öffnete leise die Stüblithüre — Thüre des Schlafzimmers — mit welcher er an ein Kindbett anstieß und sie daher nicht ganz öffnen konnte. Nachdem er sich vergewissert hatte, in welchem Bette Leu schlafe, schlich er zurück zur Hausthüre, öffnete sie leicht, indem er den Riegel zurückschob und die Falle hob und ließ sie ganz geöffnet stehen. Seine Flinte hatte er in der Nähe des Hauses in einem Rebacker an eine Holzbeige angelehnt. Hier stieg ihm der Gedanke auf, er sollte die That doch nicht thun. Bei sich trug er für sechs Kreuzer Kirschenwasser. Um sich Courage zu machen, langte er dasselbe hervor, und trank es aus. Es schlug halb 1 Uhr auf

dem Kirchthurme zu Hochdorf. Müller wurde sonderbar zu Muthe, es wurde ihm ganz warm; „aber, so sagt er selbst, ich setzte alles „aus dem Kopfe weg, es hilft jetzt alles nicht, es muß sein, „dachte ich, das Geld, das Geld lag mir immer im Kopfe!“ So schlich er wieder, nachdem er noch vorher durch Jemand, welcher dem Bache nachlief, erschreckt worden war, leise ins Haus, langte mit der Flinte dem Leu auf eine Rippe, so daß er denken konnte, er treffe ihn mitten in den Körper und drückte, ohne Zielen und ohne daß er den Schaft an die Backen gehalten, los. Auf den Schuß hörte er Leu: Jesus Maria rufen, sprang sodann schnell durch den Hausgang zur Hausthüre hinaus.“

„Um halb 4 Uhr war er wieder bei Hause, legte sich in's Bett, das Gewehr verbarg er erst am andern Morgen auf dem Schweinstalle.“

Endlich lassen wir noch ein Schreiben des Verhöramts an die Justizkommission folgen. Dasselbe berührt zwar Pfyffer nicht, aber es charakterisirt die ganze Untersuchung und darum finde es hier eine Stelle.

6) Schreiben des Verhöramts an die Justizkommission.

Tit. Ueber die Beschwerde des Fürsprech Winkler, Namens der Ehefrau des inhaftirten K. N. Corraggioni von Luzern, die Verpflegung desselben im Untersuchungsverhaft betreffend, haben wir die Ehre, Ihnen vorerst zu eröffnen, daß derselbe nach seinem Eintritt in die Gefangenschaft bis zum 5. Wintermonat aus der Küche des Hrn. Zuchthausdirektors und dessen Keller genießen konnte, was ihm beliebte. Von da an wurde ihm der Wein entzogen. Seit dem 19. November wird ihm die vorgeschriebene Thurmkost verabreicht und er genießt keine andere Begünstigung mehr, als daß man ihm sein weiches Bett gelassen hat.

Dieses Verfahren glauben wir mit Folgendem rechtfertigen zu können.

Der §. 61. des Strafrechtsverfahrens lautet allerdings: Lebt der Gefangene auf öffentliche Kosten, so gebührt ihm rc. Allein dieser §. hat offenbar keinen andern Sinn, als daß der arme Ge-

fangene nicht einen ungebührenden Mangel deßwegen leiden müsse, weil er arm sei. In dieser Vorsichtsmaßregel kann unmöglich der Sinn liegen, daß der Reiche im Gefängniß nach Belieben schmausen und durch den Genuß von wohlschmeckenden Speisen und geistigen Getränken sich den Arrest minder unangenehm machen dürfe. *)

*) Der §. 61 des Strafrechtsverfahrens lautet vollständig: „Lebt der „Gefangene auf öffentliche Kosten, so gebührt ihm, außer der nöthigen „Kleidung, zur Schlafstätte ein Strohsack oder Spreuersack mit einer Decke, „zur Nahrung aber täglich ein Pfund Hausbrod und drei Suppen." Daß diese Vorschrift nur für diejenigen gilt, welche auf „öffentliche Kosten" oder auf Kosten des Staats leben, ist doch wohl deutlich genug, denn es steht im Gesetz selbst mit dürren Worten. Hätte der Gesetzgeber wollen, daß alle Gefangenen ohne Unterschied so gehalten werden sollen, so würde er gesagt haben: „Der Gefangene erhält u. s. w." Es hätte keiner Erwähnung vom „leben auf öffentliche Kosten" bedurft. Offenbar bildet dieses „leben auf öffentliche Kosten" den Gegensatz vom „leben auf eigene Kosten." Der Staat, wo er aushalten muß, reicht nur das Nothdürftigste ab. Kann hingegen der Gefangene selbst bezahlen, so muß ihm erlaubt sein, zwar nicht zu schwelgen, aber doch eine anständige Kost zu beziehen. Wir verweisen auf dasjenige, was wir bereits oben (S. 33) über Behandlung der Gefangenen gesagt haben. Mohl in einer Abhandlung über das Gefängnißwesen sagt in Beziehung auf die Beköstigung: „Daß der solches vermögende Untersuchungsgefangene das „Recht hat, sich selbst zu verköstigen, und daß dabei nur etwaiger Miß„brauch, sei es unerlaubter Verkehr mit Außen, sei es eine den Anstand „und die Ruhe der Anstalt störende Schlemmerei zu verhindern ist, kann „kaum einem Zweifel unterliegen, da der Genuß beliebiger Kost mit dem „Zwecke der Verhaftung in gar keinem Zusammenhange, am wenigsten „im Widerspruche steht." Henke in seinem Handbuche des Kriminalrechts Band IV p. 390 spricht sich aus: „Was im übrigen die Behandlung der „Verhafteten betrift, so ist der Gesichtspunkt festzuhalten, daß die Siche„rungshaft nie in eine Strafhaft ausarten, dem Gefangenen also nichts „von demjenigen verweigert werden darf, was mit dem Zwecke der „Sicherung vereinbar ist, namentlich die gewohnte Kost, wenn er „sich dieselbe aus eigenen Mitteln verschaffen kann, oder dritte Personen „sie ihm gewähren wollen." Tittmann Handbuch der Strafrechtswissenschaft Band IV pag. 235: „Bequemlichkeiten, die dem Zwecke der Ge„fangenhaltung nicht entgegenstehen, und Lebensmittel, an die er gewohnt „ist, können dem Gefangenen, wenn er dieselben sich zu verschaffen im

Dazu bestehen die Arreste, daß man darin ein kontemplatives von den Genüssen der Welt abgeschiedenes Leben führe und den Ernst des verletzten Gesetzes kennen lerne. *) Je höher die Bedeutung des verletzten Gesetzes, desto ernster darf auch das Verfahren, je stärker die Indizien, desto eindringlicher sein. **) So wurde bisanhin in allen Ländern die persönliche Freiheit eines Angeklagten beschränkt. ***) Das ist die Praxis jetzt noch sogar in jenen Ländern, wo man es unter traurigen Folgen mit der Humanität übertrieben hat. ****)

„Stande ist, nicht versagt werden." Selbst die hochnothpeinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls des V. vom Jahr 1533 sagt im eilften Artikel: „und ist dabei sonderlich zu merken, daß die Gefängknuß zu Be„haltung und nit zu schwerer gevärlicher Peinigung der Gefangnen sollen „gemacht und zugericht sein."

*) Wie kann diese Phrase auf Untersuchungsgefangene passen, die vielleicht unschuldig sind. Wie kann bei ihnen von einem „verletzten Gesetze" die Rede sein, da erst noch ermittelt werden soll, ob sie ein Gesetz wirklich verletzt haben. Bei Strafgefangenen mag man allenfalls als Zweck des Gefangenhaltens ein kontemplatives Leben annehmen.

**) Das heißt offen die Tortur vertheidigen gegenüber dem Gesetz, welches (§. 155 des Strafrechtsverfahrens) lautet: „Zwang zum Geständ„nisse durch körperliche Schmerzen oder durch Bedrohung mit denselben „ist verboten." Was soll die Verweigerung guter Kost bei einem Gefangenen anders bezwecken als die Ablegung eines Geständnisses? Mit Mühe ist nach und nach im Kanton Luzern die Tortur verdrängt und endlich im Jahr 1837 die letzte Spur derselben ausgewischt worden. Und nun soll dieses kaum ausgerottete Giftgewächs aufs neue in unsern heimischen Boden vom Thurgau her gepflanzt werden.

***) Gottlob ist dieses nicht wahr.

****) Es ist gewiß keine Uebertreibung der Humanität, wenn man dem Untersuchungsgefangenen neben der Entziehung der Freiheit nicht auch noch andere Entbehrungen auferlegt und ihn damit quält. — Es erinnert obige Stelle in dem verhöramtlichen Schreiben an den Ausspruch des Juristen Koch (Vorr. z. Carol.), welcher am Ende des vorigen Jahrhunderts das endlich von Bekkaria aufgerüttelte Rechts- und Schamgefühl gegen die Tortur „soferne nur (was er billig nachgab) menschlich torquirt werde für eine übertriebene Zärtlichkeit" erklärt.

Es ist Ihnen nun, Tit., bekannt, welche Masse von Indizien den K. N. Corraggioni als der Mitwissenschaft und Begünstigung des Leuischen Mordes schwer verdächtig machen. *)

Noch ist nicht ein einziger Exkulpationsmoment aufgebracht worden, sein Benehmen ist ebenfalls in hohem Grade unbefriedigend. Der Entschluß, einfach nichts wissen zu wollen, wo er nach der Aktenlage wissen muß, hat sich bisanhin noch in jedem Verhöre trotzend *) herausgestellt. Wir würden es für eine Ver-

---

*) Das Gesetz gestattet die Verurtheilung auf den Indizienbeweis hin. Liegen also genügliche Indizien der Schuld gegen einen Angeklagten vor, so verurtheile man ihn, aber ihn auf irgend eine Weise zur Ablegung eines Geständnisses zu nöthigen, ist ungesetzlich. Kräftig geiselt der scharfsinnige Rechtsgelehrte Dr. Keller von Zürich dieses Haschen nach Geständnissen. Derselbe sagt an einem Ort: »Gegen die Ansicht, als sei die Erzielung des Geständnisses ein Hauptzweck der Untersuchung, müssen wir uns, so sehr auch diese Ansicht in unserm Lande mit andern Ueberresten und Vorurtheilen einer unfreien Zeit noch verbreitet sein mag, aufs lebhafteste erklären. Man soll die Wahrheit nicht bei dem Inquisiten, sondern außer demselben suchen, d. h., man muß alle außer seiner Person liegenden Mittel, die Wahrheit zu entdecken, benutzen, und ihn so seiner Schuld überführen, aber ihn zu keinem Geständniß, wenn er es nicht freiwillig ablegt, drängen. In England wird der Angeschuldigte weder in Vor- noch Hauptuntersuchung, welche beide öffentlich sind, über die That oder andere Umstände irgend befragt, sondern erhält einzig zu seiner Vertheidigung das Wort nach Belieben; — ein Verfahren, wobei sich die Strafrechtspflege ganz wohl befindet, welches der öffentlichen Sicherheit genügt und sich der allgemeinsten Achtung erfreut. Bei dem gewöhnlichen System, in welchem das Geständniß ein hauptsächliches Ziel der Untersuchung ausmacht, befindet sich die Faulheit des Richters sehr wohl, indem es viel bequemer ist, nachzusehen, ob ein Geständniß vorliege, als sich aus den vorhandenen Beweismitteln für oder gegen die Schuld eine vernünftige und solide Ueberzeugung zu bilden. Auch für den Verhörrichter ist es leichter den Angeschuldigten mit allen möglichen Zudringlichkeiten (diskretes Protokoll immerhin vorbehalten) zu bestürmen als sich nach den jedem Fall eigenthümlichen und daher immer neues Nachdenken erfordernden Quellen der Wahrheit umzusehen, die außerhalb der Person des Inquisiten liegen."

*) Die Verweigerung des Geständnisses wird also hier als Trotz

letzung unserer Pflichten halten, wenn wir unter solchen Umständen eine laxere Behandlung wollten eintreten lassen; wir könnten es in den Augen des Gesetzgebers nicht rechtfertigen.

Die Besorgnisse für die Gesundheit des Corraggioni finden wir bei seiner Ehefrau natürlich, doch sind sie unbegründet. Der Gefangenschaftsarzt ist angewiesen, ihn jeden zweiten Tag zu besuchen, auch wenn er sich nicht krank meldet, und die Thurmkost, deren Bereitung gewiß nicht getadelt werden darf, ist so reichlich, daß sie für das Bedürfniß mehr als hinreicht.

Sonach hoffen wir, es werde eine hohe Justizkommission über die erhobene Beschwerde zur Tagesordnung gehen.

Hochachtungsvollst ꝛc. ꝛc. *).

---

erklärt, und die Entziehung der bessern Kost erscheint als Strafe dieses Trotzes. Allein nach dem Gesetze ist bloßes Läugnen nicht strafbarer Trotz. Das Gesetz kennt als ahndungswürdig nur Schmähungen, Drohungen, versuchte Gewalt und verweigerte Vernehmlassung, wenn nämlich der Beklagte gar keine Antwort ertheilen will. (§§. 63, 156 und 157 des Strafrechtsverfahrens.)

*) Hinsichtlich des Systems der Nöthigung zum Geständnisse macht Filangieri (System der Gesetzgebung Bd. III. pag. 127) eine ergreifende Schilderung. Er läßt einen Gefangenen folgendermaßen sprechen: „Ich würde ihn (den Untersuchungsrichter) beim ersten Anblicke für meinen „Ankläger gehalten haben, wenn man mir nicht gesagt hätte, dieß sei „mein Richter. Der wilde Trotz seiner Miene, die Wuth, die aus seinen „Augen sprach, der rauhe Ton, mit dem er seine Fragen vorbrachte, „seine Drohungen und seine Arglist ließen mich in seiner Person einen „Feind erblicken, und mich schon vorläufig aus seinen gewölkten Augenbraunen mein Todesurtheil lesen. Ohne mir die Ursache zu sagen, „warum er mich vor sich beschieden habe, that er einige unbestimmte „Fragen an mich, über viele Thatumstände, von welchen mir einige bekannt, andere unbekannt waren. Ohne daß ich die Absicht begreifen „konnte, auf die seine Fragen hinzielten, noch die Verbindung, die sie „unter einander haben könnten, beantwortete ich Anfangs jede derselbigen „nach aller Wahrheit, und verschwieg weder was ich wußte, noch was „ich nicht wußte. Ich sah mehr als einmal, wie er wild wurde, öfters wie er „sich freute, als er mich ertappt zu haben glaubte, und bisweilen warf er „mir Lügen und Widerspruch vor. Antwortete ich mit Zittern, so ward „meine Furcht dem Bewußtsein meines Vergehens beigemessen; antwortete

„Hierauf erfolgte von Seite der Justizkommission der Beschluß: sie finde sich in ihrer Stellung mit Rücksicht auf die §§ 61 und 63 des Strafrechtsverfahrens, und die Auslegung, welche die Praxis von jeher namentlich dem § 61 gegeben habe*) nicht veranlaßt, über die Beschwerde weiter einzutreten.

„ich beherzt, so vermengte man dieses Betragen mit der studirten Verwegenheit und Unverschämtheit eines Bösewichts. Diese Beschuldigungen „diese falschen Auslegungen, die man meinen Reden und sogar dem Tone „meiner Stimme gab, halfen mir noch mehr mein Gedächtniß und meinen „durch die Menge und Mannigfaltigkeit der an mich gethanen Fragen „verwirrt gemachten Verstand in Unordnung bringen. In diesem Augenblicke erinnerte ich mich weder mehr an das, was ich gesagt, noch was „ich vorher gewußt hatte Nur das empfand ich, daß jede Frage, die „mir Anfangs gleichgültig schien, hernach zur Kapitalfrage wurde. Bei „den folgenden Verhören ergriff ich also die Partei der Schwäche und der „Furcht; ich fieng an zu schweigen und zu läugnen. Weil ich mich nicht „mehr an das erinnerte, was ich gesagt hatte, so brauchte es nicht viel, „mich auf Widersprüchen zu ertappen. Da ich von meiner Unschuld mehr „in Verlegenheit gesetzt wurde, als ein Verbrecher durch die Ueberweisung „des Verbrechens darein gerathen sein würde, so sah ich, daß, je mehr „sich mein Verhör verlängerte, desto mehr das Vorurtheil des Richters „gegen mich sich befestigte, und ich nur mehr Stoff zu meinem Verderben „darböte. — — — Wenn mein Geständniß nothwendig ist, die letzte „Hand an die Vollendung meines Verderbens zu legen, so werde ich „nicht lange säumen, meinen Feinden diese Gefälligkeit zu erweisen, weil „ich in dem Zustande, in dem ich mich befinde, nicht mehr ausdauern „kann. Ich würde es auch schon gethan haben, wenn ich Wissenschaft „von den Umständen des Verbrechens hätte, das mich stürzen soll, und „wenn mich die Religion bisher noch nicht abgehalten hätte. Der Gefangenwärter, der mich hieher gebracht, muntert mich noch mehr zu „diesem Schritte auf und gibt mir allen nothwendigen Unterricht zur „Vollziehung desselben an die Hand. Er entzieht mir einen Theil des „Brodes, das das Gesetz mir bestimmt; er läßt mich ganze Tage brennenden Durst leiden, und bisweilen höhnt er mich noch mit Drohung „der Folter, und mit der Hoffnung, daß ich diesen Qualen schleunigst „selbst abhelfen könnte, meinem Hunger und Durst, sobald ich das lügenhafte Geständniß abgelegt hätte, welches, wie er mir sagte, bloß zur Verkürzung des Laufes des Prozesses dienen würde, weil ohne dasselbe ich schon „überwiesen wäre" So Filangieri, und wie treu nach der Natur geschildert.

*) Das ist unrichtig. Von Einführung des neuen Strafrechtsver-

IV. *)

Oeffentliche Stimmen des Aus- und Inlandes über die Verhaftung des Dr. Kasimir Pfyffer.

Die zu London erscheinende, englische Morgen-Chronik (Morning-Chronikle) sagt:

„Man könnte eben so gut Hrn. Barrot oder Thiers als Mitschuldige eines Königsmordes anklagen oder einen der Führer der Whigs verhaften, weil er Sir R. Peel erschießen wollen, als man nun Pfyffer beschuldigt, Theilnehmer an dem Morde Leu's zu sein, welcher die Stütze der Priesterpartei in Luzern war. Keine Regierung, kein Parteimann, wenn er irgend eine Kenntniß der Zeit oder Sympathie mit ihr, oder irgend ein Bewußtsein oder Achtung von öffentlicher Meinung hat, könnte sich einer solchen Mischung von Absurdität und Atrozität schuldig machen, als die Verhaftung Pfyffers ist."

---

fahrens an im Jahre 1837 bis zum Jahre des Heiles 1841 (unter Hrn. Verhörrichter Zurgilgen) wurde keinem einzigen Untersuchungsgefangenen, mochte er geständig sein oder läugnen, verweigert, sich aus eigenen Mitteln zu verköstigen. Der §. 63 des Strafrechtsverfahrens, auf den der Beschluß sich ebenfalls beruft, lautet: „Wenn der Gefangene durch Schmähungen, „Drohungen oder versuchte Gewalt, oder sonst durch hartnäckige Verweigerung des Gehorsams gegen Befehle der Untersuchungsbehörde oder „deren Diener eines ungebührlichen Betragens sich schuldig macht, so „kann derselbe, nach Erkenntniß der Behörde, mit Schmälerung der Kost „oder mit körperlicher Züchtigung bis zu fünfzehn Streichen bestraft werden." Bloße Verweigerung eines Geständnisses fällt gewiß nicht unter diese Vorschrift, und der Versuch, durch Entziehung besserer Kost das Geständniß eines Angeklagten herbeizuführen, ist nichts anderes, als — **Tortur.**

*) Diesen ganzen Abschnitt IV. haben die Verleger vorliegender Schrift ohne Zuthun des Verfassers gesammelt und eingeschaltet, und ist daher derselbe mit keinen Noten begleitet.

Orell, Füßli und Comp.

Die zu Paris erscheinende französische Zeitung *Le National* vom 9. November drückt sich aus:

„Es wäre schwer ein auffallenderes gerichtliches Aktenstück, in Beziehung auf Materie und Form, zu finden, als der Bericht des Verhöramtes an den Großen Rath.

„Der Bericht sagt: „wir bemühten uns unausgesetzt, sowohl „den objektiven Thatbestand des muthmaßlichen Mordes, als auch „den subjektiven in Bezug auf moralische und physische Urheberschaft, „möglichst sicher zu konstatiren.“

„So drücken sich die Berichterstatter aus, welche sodann den objektiven Thatbestand wieder bewiesen darstellen „durch objektive „Indizien, deren Beweiskraft anerkannt ist.“ Allerdings sprechen sie auch von einem unerzwungen erfolgten Geständniß des Hauptschuldigen Jakob Müller.

„Allein das ist es gerade, was dargethan werden muß. Wer ist dieser Müller? Was für ein Geständniß hat er abgelegt? Wie ist das Geständniß erhalten worden? Nichts von allem diesem meldet jener Bericht.

„Jetzt greift man nach Dr. Kasimir Pfyffer, und der Bericht drückt sich in dieser Beziehung so aus: „Den subjektiven Thatbestand „betreffend müssen wir uns, nachdem die Hauptperson, der Mörder, „bezeichnet ist, darauf beschränken, Ihnen zu melden was derselbe „selbst über den psychologischen Verlauf seiner Gedanken bis zur „That vorbringt.“

„Und was er vorbringt, besteht darin, daß der Mordgedanke in ihm selbst entstanden sei, zum Entschlusse sei er aber gekommen „durch die Aeußerungen von Personen, die zum voraus ihre Freude „darüber ausgesprochen und ihm große Geldsummen versprochen haben.“

„Hernach, wo es sich um Dr. Kasimir Pfyffer handelt, scheint das Verhöramt selbst nicht an seine Schuld zu glauben, allein es fügt bei: „es scheine gegen ihn die Thatsache festgestellt, daß er unterlassen habe, das Mordprojekt anzuzeigen vor und nach der That.“

„Kann wohl dieses befremdliche Dokument die öffentliche Meinung begwältigen? Wer weiß nicht die Uebertreibung der Anklage in gewöhnlichen Kriminalfällen zu würdigen? Wie dann erst, wenn der Parteigeist die Feder führt?“

Allgemeine Zeitung von Augsburg. Nro. 309 vom 5. November 1845.

„Die Nachricht, daß Dr. Kasimir Pfyffer in Luzern als Mitschuldiger an dem in Ebersol verübten Mord in Untersuchungsverhaft gebracht worden sei, wird in der ganzen Schweiz große Sensation machen. Dr. Pfyffer ist Großrichter im eidgenössischen Justizstabe und Mitglied des jetzigen Großen Rathes und des Bezirksgerichts von Luzern. Lange hat er die Stelle eines Obergerichtspräsidenten mit Ruhm bekleidet, und sein ganzes Leben hindurch den Ruf eines durchaus rechtlichen und ehrenwerthen Mannes unbefleckt bewahrt. Niemand der ihn kennt, kann ihn der Theilnahme an einem Meuchelmorde für fähig halten — — — — — — — — — — — — — Wir sprechen unumwunden die Ueberzeugung aus, daß Dr. Kasimir Pfyffer an Leu's Tod sicherlich unschuldig, und seine Gefangensetzung, sofern dieselbe durch seine Theilnahme an jener Unthat motivirt werden wollte, ganz gewiß eine ungerechte ist. Wir sind hievon überzeugt, wie von unserem eigenen Leben und werden — was auch die Staatszeitung uns dagegen sagen mag — nicht aufhören, dieses zu glauben."

Frankfurter Journal. Nro. 311 vom 11. November 1845. Erste Beilage.

„Die Staatszeitung für die katholische Schweiz legte durch ihr Bülletin vom 1. dieß neuerdings ihre ganze Schlechtigkeit an den Tag. In demselben wird der Verhaftung Dr. Kasimir Pfyffers auf eine Weise erwähnt, aus der jeder Leser — sofern er Glauben an die Wahrhaftigkeit dieses Blattes haben könnte — hätte schließen sollen, Hr. Dr. Kasimir Pfyffer habe dem (wirklichen oder angeblichen) Mörder des Joseph Leu von Ebersol Geld versprochen, sofern er jenen Mord ausführe. Dieses Bülletin war offenbar unter Anderm darauf berechnet, Aufregung unter dem Volke hervorzubringen, daher die schnelle, massenhafte Verbreitung desselben auf dem Lande. Wir wollen hinsichtlich der Art und Weise, so wie der Umstände, unter denen Jakob Müller das Geständniß eines verübten Mordes abgelegt haben mag, hierorts vor der Hand nichts berühren. Hat er wirklich Leu gemordet, so ist es dem Rechte angemessen, daß

ihn die Strafe des großen Verbrechens treffe. Daß aber Hr. Dr. Kasimir Pfyffer nicht den entferntesten Theil an jenem Verbrechen habe, davon wird jeder überzeugt sein, welcher den persönlichen Charakter, den unentwegbaren Rechtlichkeitssinn dieses Juristen kennt. Ja wir haben selbst die Ueberzeugung in uns, daß seine Feinde im Ernst nicht an Hrn. Pfyffers Mitschuld glauben, aber es zeigte sich hier einmal ein längst gewünschter Anlaß, einen Versuch zur Vernichtung des allgemeinen Ansehens jenes Mannes zu machen, dem man bisher auf keine Weise beizukommen wußte. Daß es längst auf diesen Mann abgesehen war, dafür liefert die Staatszeitung hinlängliche Beweise, deren im Staate hochgestellte Mitarbeiter schon Wochen lang vor der erfolgten Verhaftung desselben diese in nahe Aussicht stellten, während eben erwähntes Bülletin sodann sagt, daß die Arrestation in Folge des am Abend des 31. Oktober von Jakob Müller abgelegten Geständnisses geschehen sei. Im Widerspruche mit den Behauptungen der Staatszeitung sagt das Verhöramt in dem an den Großen Rath gerichteten, höchst kurz gehaltenen Bericht, es habe Jakob Müller das Bekenntniß abgelegt, Hrn. Dr. Pfyffer von seinem Mordgedanken in Kenntniß gesetzt, und bei ihm darüber sich Raths erholt zu haben. Wenn ein solches Bekenntniß wirklich statt gefunden, warum führt man im Berichte nicht die Aussage des Inkulpaten wörtlich an, oder legt dem Bericht nicht die Verhöre bei, damit der Große Rath, der über die Frage des Fortbestandes oder der Aufhebung der Verhaftung zu urtheilen hätte, sich über den zureichenden Grund einer Verhaftung hätte überzeugen können? Warum hat der Große Rath, ungeachtet der dringenden Vorstellungen einiger liberalen Mitglieder, diesen nicht die Möglichkeit gewähren wollen, einen genauen Untersuch der Akten vorzunehmen, um sodann nach Ueberzeugung, statt nach blindem Glauben stimmen zu können? Wenn Jakob Müller auch obiges „Geständniß" abgelegt hat, verdient denn die Aussage eines solchen mehr Gewicht, als der unbescholtene Ruf eines Mannes, wie Hr. Dr. Pfyffer? Denn es ist eine ganz natürliche Sache, daß ein Verbrecher die Größe seines Verbrechens dadurch zu mildern sucht, daß er erklärt, er sei zur That von diesem oder jenem, auf diese oder jene Weise aufgemuntert worden. Auf diese Weise wäre für die persönliche Freiheit in einem Lande wenig Ga-

rantie vorhanden, ja es könnten auf diesem Wege z. B. vermittelst eines gedungenen Bösewichts hundert und hundert rechtliche Bürger in Kerker gebracht werden, und wohin müßte dann eine solche Konsequenz führen? Insofern Jakob Müller in einem Verhöre die Person des Hrn. Dr. Kasimir Pfyffer auf irgend eine Weise genannt hat, so wäre es am Platz gewesen, denselben einfach darüber einzuvernehmen. Man fand aber diesen Pfad nicht angemessen, obwohl wir überzeugt sind, daß bei Befolgung desselben Hr. Dr. Pfyffer sogleich nach der Einvernahme hätte freigelassen werden müssen."

Basler-Zeitung. Nro. 261 vom 4. November 1845.

„Unsere Leser wissen, daß wir keine große Sympathie für Hrn. Kasimir Pfyffer haben, aber wir halten ihn des angeschuldigten Verbrechens bis auf weitern Beweis nicht für fähig; wir trauen ihm keine solche Leidenschaftlichkeit zu, die seinen natürlichen Rechtssinn in so hohem Grade umnebeln könnte. Aussagen eines so verruchten Menschen, wie jener Müller zu sein scheint, sind noch keine Beweise, wohl aber Indizien, auf welche eine Untersuchung begründet werden kann und muß. Es wäre aber nicht das erste Beispiel, wo ein durch die Untersuchung zum Geständniß gebrachter Inquisit durch lügnerische Angaben die Sache aufs Neue zu verwirren gesucht hätte."

Neue Zürcher-Zeitung. Nro. 307 vom 3. November 1845.

„Selbst die Basler-Zeitung erklärt, daß sie Hrn. Dr. Kasimir Pfyffer in der Freischaarensache nie für schuldig gehalten habe. Nun wird er in Luzern gar auf ein sogenanntes Geständniß des Jakob Müller verhaftet, demnach mit dem Leuenmord in Verbindung gebracht. Kein vernünftiger Mensch, der Hrn. Dr. Kasimir Pfyffer nur von ferne kennt, glaubt, daß er sich auf irgend eine Weise bei solchen Verbrechen betheiligen könne. Der Ruf seiner Rechtlichkeit ist zu begründet und bewährt. Die Luzernerbehörden haben eine große Verantwortlichkeit auf sich geladen. Nicht nur die Schweiz, das ganze gebildete Ausland wird mit der gespanntesten Aufmerksamkeit dieser Untersuchung folgen."

Die Eidgenössische Zeitung. Nro. 305 v. 4. Nov. 1845.

„Die Verhaftung Dr. Kasimir Pfyffers unmittelbar nach dem Geständnisse des Mörders mußte natürlich im Zusammenhange mit dieser Untersuchung erscheinen, sie mußte großes Aufsehen machen, nicht bloß im Kanton Luzern, sondern in der ganzen Schweiz. Kasimir Pfyffer, an sich schon bedeutender als Dr. Steiger, war seit vielen Jahren das eigentlich geistige Haupt der radikalen Luzernerpartei. Er hatte als früherer Präsident des Obergerichts, des Großen Raths, als Tagsatzungsgesandter in den obersten Stellen des Staates gewirkt; eine Reihe von Gesetzen, die zur Stunde noch im Kanton Luzern gelten, sind sein Werk. Während den wiederholten Freischaarenzügen gegen Luzern wußte er immerfort eine unangefochtene Stellung einzunehmen. Längere Zeit war er im Großen Rathe der einzige radikale Repräsentant von irgend welcher Erheblichkeit und führte allein eine zähe, berechnete, in gesetzlichen Formen gehaltene Opposition durch; mit den Formen und Grundsätzen des Rechts ist er genau vertraut, sein Charakter eiskalt und ruhig berechnend, tief verschlossen. Ist es möglich, daß ein solcher Mann bei dem nächtlichen Morde eines gemüthlichen Bauern, seines politischen Gegners, betheiligt sei?“

Der Schweizerbote. Nro. 138 vom 18. November 1845.

„Der auffallendste Schritt aber, gegen den sich die öffentliche Meinung fast ungetheilt erhebt, ist die Verhaftung des Hrn. Dr. Kasimir Pfyffer. Darauf kömmt es nicht an, ob der Verhaftete seiner Zeit die höchsten Würden des Staats bekleidet, und seinen Stand zu öftermalen auf eidgenössischen Tagen mit Ehre und Auszeichnung vertreten hat. Je höher die Stellung, je tiefer der Fall. Der Arm der Gerechtigkeit soll den Hohen wie den Niedern gleich erreichen können. Allein darin treffen alle Stimmen außer Luzern zusammen, daß Hr. Dr. Kasimir Pfyffer in seinem Privatleben ein sittlich durchaus untadelhafter Mann, in seiner öffentlichen Stellung ein dem Fortschritt huldigender und für denselben wirkender Bürger, in den ihm übertragenen Staatsstellen ein ausgezeichneter uneigennütziger und gewissenhafter Beamteter gewesen sei. Ein hervorragender Zug in Pfyffers Charakter, den auch die

Bessern seiner politischen Gegner anerkennen, ist ein unentwegtes Festhalten an der Gesetzlichkeit. Manche seiner politischen Freunde haben ihm diese strenge Legalität oft zum Vorwurfe gemacht, ihn der Feigheit und Theilnahmlosigkeit bezüchtiget; er ließ sich durch nichts von seinen einmal angenommenen und bisher mit Ehren behaupteten Grundsätzen abbringen. — — — — — Was Jakob Müller gegen ihn ausgesagt, das hätte höchstens zu einer einmaligen Einvernahme, möglicherweise zu einer Konfrontation mit Jakob Müller Anlaß geben können, nie aber zu einer auch nur polizeilichen Haft berechtiget."

Thurgauer Zeitung. Nro. 136 vom 15 November 1845.

„Das Verhöramt hat nun freilich dem Großen Rathe einen Bericht vorgelegt, der die Schritte gegen Pfyffer rechtfertigen sollte. Dieser Bericht ist, so weit er sich auf Pfyffer bezieht, ein seltsames Aktenstück. Seltsam einerseits, weil darin mit Sorgfalt vermieden ist, juristisch das Vergehen Pfyffers zu bezeichnen: ist's Miturheberschaft oder Gehülfschaft oder Begünstigung, oder was ist es denn? Die Verlegenheit, eine That, die man doch als Verbrechen verfolgt, nicht juristisch bezeichnen zu können, macht sich äußerst sonderbar. Seltsam anderseits, weil jener Bericht auch der Sache nach im Zweifel läßt. Oder was soll denn die Mitwisserei heißen? wie enge oder wie weit ist dieses elastische Wort gemeint? war es vielleicht das Anhören einer unvorsichtigen Aeußerung Müllers, einer unbestimmt hingeworfenen Drohung, welche Pfyffer überdieß nach Kopps und Knüsels Zeugniß angezeigt hat? Mitten im Mitwissen weiß man genau soviel als nichts: eine sonderbare Grundlage für eine Kriminaluntersuchung."

Schweizerische National-Zeitung. Nro. 154 v 13. Nov.

„Wenige Ereignisse haben wohl in jüngster Zeit eine solche allgemeine Theilnahme unter allem Volke hervorgerufen, wie die Verhaftung Dr. Kasimir Pfyffers von Luzern. Es müssen wohl gewichtige Gründe vorhanden gewesen sein, um einen solchen Mann der Mitwissenschaft eines Mordes zu zeihen vor den Augen des gesammten Schweizervolkes; eine Masse detaillirter unwidersprechbarer Indizien wird gegen ihn aufgehäuft sein; eine derartige Begünsti-

gung des Mordes durch Verhehlung des Thäters muß wichtige politische Motive zum Grunde haben. Gewiß nur auf solche Gründe gestützt konnte die luzernerische Justiz gegen einen im Rufe der strengsten Rechtlichkeit stehenden Mann, der auch gegenwärtig Aemter von hoher Bedeutung im Staate bekleidet, es unternehmen, den Akt der Verhaftung, wodurch Jeder an seiner Ehrenhaftigkeit eine wenigstens momentane Einbuße erleidet, zu vollführen. Wir wollen diese Gründe prüfen. Nach den eigenen Angaben des luzernischen Verhöramtes hat sich Kasimir Pfyffer dadurch beim Mord betheiliget, daß er durch Verheimlichung des Thäters der That selbst Vorschub leistete, die Gerechtigkeit in der Ausübung der Strafgewalt lähmte. Die Anklage, daß Pfyffer um den Mord gewußt, stützt sich auf Angabe des Thäters; dieser gestand in der Nacht des 31. Oktober. Allein es ist notorisch, daß schon eine ziemliche Zeit vorher das Gerücht, Pfyffer werde verhaftet werden, im ganzen Lande verbreitet war; darnach scheint das Geständniß Müllers nicht der einzige Grund der Verhaftung gewesen zu sein, man suchte vielmehr nur nach einem Deckmantel, um einmal sich des beharrlichen scharfsichtigen Gegners zu entledigen. Allein auch in dieser Beschuldigung der Mitwissenschaft lag kein Grund zur Verhaftung vor, sondern zu einem einfachen Verhör mit Pfyffer.

Der Landbote von Winterthur. Nro. 45 vom 6. November.

„Schon vor vierzehn Tagen wurde dem Landboten aus Luzern geschrieben: Durch den ganzen Kanton sei das Gerücht verbreitet, Dr. Kasimir Pfyffer sei verhaftet. Hr. Pfyffer sei zwar nicht verhaftet, aber eine gewisse Partei pflege solche Gerüchte auszustreuen, wenn es sich um einen neuen Akt der Gewalt handle, um vorher zu sondiren, welche Sensation das Ding bei dem Volk etwa mache, oder um das Publikum zum Voraus für die grelle Handlung abzustumpfen. Nun ist dieses seit langem ausgestreute Gerücht zur Wahrheit geworden. Jetzt ist Dr. Kasimir Pfyffer wirklich verhaftet. — — — — — — — — Ohne nähere Anschuldigungen zu formuliren, sagt die Staatszeitung von Luzern: „In Folge des Bekenntnisses von Müller wurde Hr. Dr. Kasimir Pfyffer verhaftet.“ Wir aber glauben, die Verhaftung geschah, weil man dieselbe längst und zwar schon mehrere Wochen vorhatte.“

Die Thurgauer-Zeitung. Nro. 152 vom 23. Dezember.

„Wer hätte sich nicht darüber freuen sollen, daß dem Hohne wider alle Gerechtigkeit und den Verfolgungen einer ehrenhaften Familie durch Müllers Geständniß eine Ende gemacht wurde; die sich dessen redlich freuten, mußten jedoch eben so sehr wünschen, daß die Luzerner in dem unglücklichen Ereignisse nicht etwa ihre sonstige Leidenschaft kühlen möchten. Kasimir Pfyffer ist jetzt wieder frei; das Regiment hat den ihm verhaßten Mann der Opposition freigeben müssen. Schon die Einleitung der Untersuchung war auf einen bodenlosen Grund gelegt; rechtliche Momente von Erheblichkeit — die vagen Aeußerungen eines Mörders, der sehr wohl wissen mußte, wie gerne Verdächtigungen gegen politische Feinde gehört werden, und der sich vielleicht mit der Hoffnung tragen mochte, sich ein linderes Loos zu bereiten — lagen gegen Pfyffer nicht vor und die moralischen sprachen für ihn. Es ist kaum zu zweifeln, daß im Laufe der Untersuchung jede Spur von Verdacht aufgegriffen worden sei, die irgendwie entdeckt werden konnte. Dessen ungeachtet mußte er frei gegeben werden. Die Kaution sollte offenbar nur den mißlichen Rückzug decken, der verdächtige Pfyffer wäre um keinen Preis entlassen worden. Er sitzt nun wieder im Großen Rathe, unangefochten, mitten unter seinen Feinden; zeugt dieses für den Verdacht? Und wer bis hieher noch nicht klar sieht, der lese Pfyffers öffentliche Erklärung, worin das Ganze auf eine vage, hingeworfene, zurückgewiesene Drohung hinausläuft, und der große Verdacht in eine Mücke zusammenschwindet. Das Verfahren gegen Pfyffer charakterisirt sich und es ist bereits ein Urtheil darüber möglich, als leidenschaftliche Verfolgung eines politischen Gegners. Einen sonderbaren Gegensatz hiezu bildet die Behandlung Achermanns, eines angeblichen Mitverschwornen Müllers. Der Mitschuldige des Mordes soll frei herumlaufen, selbst von Oben herab so lange geschützt werden, bis sich die öffentliche Meinung wider eine solche Gerechtigkeit auflehnt; in der That eine räthselhafte Erscheinung in einem ordentlichen Strafprozesse! Aber wenn das ruchlose Verbrechen nach dieser Entwicklung zur strafwürdigen Unternehmung, wir möchten sagen zum Privatverbrechen einiger niederträchtiger Subjekte wird, wo bleibt das groß angelegte Komplott,

in das man Personen von politischer Bedeutung zu verstricken suchte?"

Der Berner Verfassungsfreund. Nro. 307 vom 24. Dezember 1845.

„Wer einen Unschuldigen als Mörder will geltend machen, handelt schlechter als der Meuchelmörder selbst; denn es ist ein kleineres Uebel, erdolchet zu werden, als vor der Welt als Meuchelmörder zu gelten.

„Am Allerheiligen Tage erschien das berüchtigte Bülletin der Staatszeitung, welches die Nachricht enthielt, daß Müller den Mord gestanden und durch Geldversprechungen politischer Gegner des Verewigten dazu sei bewogen worden. Unmittelbar darauf folgten die Worte: „Auf Anordnung des Verhöramtes erfolgte nach dem „Geständnisse die Verhaftung Dr. Kasimir Pfyffers" rc.

„Jedermann mußte aus dieser Zusammenstellung schließen, daß Dr. Kasimir Pfyffer von Müller als ein solcher angegeben sei, der ihn durch Geldversprechungen zum Morde angetrieben habe. Die frömmelnden Jesuitenfreunde im ganzen Lande hatten schon lange die Hoffnung, daß die Untersuchung „ins Guttuch schneiden" werde, freuten sich unendlich über den kühnen Schritt und ließen nun ihrer Lästerzunge freien Lauf. K. Pfyffer galt ihnen wirklich als das, als was ihn das genannte Bülletin wollte geltend machen. Diejenigen aber, welche wohl wußten, daß es „ein moralischer Unsinn" sei, jenen hochachtbaren Mann des Gesetzes für einen Beförderer des Mordes zu halten, staunten wenigstens über die schreckliche Verworfenheit eines Menschen, der nicht nur den Leu wirklich ermordet habe, sondern auch jetzt noch durch seine lügenhaften Angaben Andere ermorden wolle. Daß diese Angaben nicht statt gefunden, konnte nach der halbamtlichen Publikation der Staatszeitung Niemand ahnen. Selbst der diplomatische Mann in der Baslerzeitung, der sonst zu lesen versteht, hielt jene Angabe für ausgemacht; allein bei seiner geringen Freundschaft zu K. Pfyffer war er doch so ehrlich zu bekennen, daß er den wirklichen Mörder eher für einen Lügner, als Pfyffer für einen Mörder halte. Allein nicht so ehrlich war die „Eidg. Ztg." in Zürich, sondern sie bewies

ihren „sittlichen Ernst“ dadurch, daß sie mit gefälliger Hast das getrübte Wasser auf die Mühle ihrer selbstsüchtigen Politik in Zürich zu lenken suchte, nach allem schnappend, was den „vermeintlichen“ Korrespondenten der „N. Z. Ztg.“ verdächtigen konnte. Wer hätte bei all diesen Publikationen glauben sollen, daß Müller gerade das Gegentheil von dem bekannt habe, was er nach ihnen bekannt zu haben scheint?

„Unterdessen hatte man im Zuchthause von Luzern den Mörder Müller nach seinem Bekenntnisse in ein besseres Lokal gebracht, hingegen in das von ihm eben verlassene den Dr. Kasimir Pfyffer geworfen. Nun schwelgten gewisse Eiferer für Religion und sittliche Ordnung in den süßen Gefühlen, jenen Mann, der so lange an der Spitze der Gesetzgebung und der Justiz im Kanton Luzern gestanden, an dem Platze des Mörders zu wissen und zwar aus keinem andern Grunde, als weil man erst von diesem vernommen hatte, Pfyffer habe ihn von seinem vorgeblichen schrecklichen Vorhaben auf alle Weise abgemahnt! — Der Große-Rath versammelte sich und alles war gespannt auf die amtlichen Berichte des Verhöramtes. Hier zeigte sich zwar, daß man die öffentliche Meinung bisher irre geführt habe. Allein dennoch wagte das Verhöramt zu behaupten, der Mörder habe bei Pfyffer sich Raths geholt, es wagte anzudeuten, daß über ihn zwar nur Untersuchungs- und Polizeiverhaft verhängt sei, allein bereits Stoff vorläge, ernster einzuschreiten. Die Wahrheit wurde verschwiegen und Pfyffer unter einem zwar geringen aber doch schweren Verdacht gelassen. Der Verhörrichter verspricht, die Prozedur leidenschaftslos nur zur Wahrheit führen zu wollen und wagt im gleichen Satze, dem Richter vorgreifend, über bereits festgestellte Schuld zu urtheilen und falsche Schlüsse zu ziehen aus dem Eide, den Pfyffer auf sich habe. Und als bereits die volle Wahrheit und damit die Unschuld Pfyffers ermittelt sein mußte, wagte es der gleiche Verhörrichter, mit Namensunterschrift in der Eidg. Ztg. verdächtigend zu fragen, ob man mit den Angriffen auf ihn „den Dr. Kasimir Pfyffer rein waschen könne.“ Das gleiche Blatt brachte zu gleicher Zeit mit eigenthümlichem „sittlichem Ernste“ eine Korrespondenz aus Luzern, die durchblicken ließ, Dr. Kasimir Pfyffer könnte vielleicht nicht „überwiesen“ werden, allein

am Leuenmorde doch so unschuldig sein, als Dr. Steiger am Freischaarenzuge. — So wenig wollte man das Publikum von der Meinung zurückkommen lassen, daß Pfyffer bei dem scheußlichen Verbrechen betheiligt sei; so spielt man mit der Ehre der ersten Bürger und hochgeachtetsten Männer! Und als wirklich nach einer dreiwöchentlichen Haft Pfyffer wieder frei gegeben wurde und in die Funktionen seiner öffentlichen Beamtung wieder eintrat, so konnte man auch da noch nicht dulden, daß seine Ehre ihm gebührend zurückgegeben werde, sondern er mußte eine Kaution von 5000 Frkn. leisten, gleich als wäre man im gleichen Falle berechtigt gewesen, einen ärmern Mann, der zufällig eine solche Kaution nicht hätte leisten können, fortwährend im Kerker zu behalten. Mit Nachdruck machten gewisse Blätter auf diese Kaution aufmerksam und fügten auf diese Weise zu ihrer Schlechtigkeit auch noch die Lächerlichkeit hinzu, welche meint, die eigene Schuld mit solchen durchsichtigen Fetzen bedecken zu können.

„Doch die Welt wird richten über alle, welche etwa am Leuenmorde Theil genommen, aber auch richten über die Räuber und Mörder der Ehre unschuldiger Männer."

V.

Ueber die Denunziationspflicht.

Ein G. J. B. (Obergerichtspräsident Georg Joseph Bossart) hat in der Staatszeitung von Luzern (Nro. 108) mit Beziehung auf die Angelegenheit von Dr. Kasimir Pfyffer eine Abhandlung über die Denunziationspflicht geliefert, durch welche zu zeigen versucht wurde, daß sowohl nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, als nach den Luzernerschen Gesetzen insbesondere eine juristische Verbindlichkeit zur Denunziation von Verbrechen und Vergehen im ausgedehntesten Maße existire. Wir wollen nun hier diese Materie ebenfalls erörtern, und lassen die Erörterung in zwei Theile zerfallen.

A. Von der Denunziationspflicht im Allgemeinen.

B. Von der Denunziationspflicht nach den Luzernerschen Gesetzen insbesonders.

A.

Von der Denunziationspflicht im Allgemeinen.

Der Denunziant steht zwischen Ankläger und Zeugen in der Mitte. Mit beiden ist er verwandt, aber von beiden verschieden.

Der Denunziant verfolgt aus eigenem Antrieb das Verbrechen wie der Ankläger, aber er theilt nicht dessen Gefahr, bedarf daher auch nicht seines Muthes. Der Denunziant trägt alles Gehässige des Anklägers, aber entbehrt dessen, was dieser Ehrendes hat. Vom Zeugen übernimmt er die gehässige Funktion, zum Schaden seiner Mitbürger sich brauchen zu lassen; allein er hat nicht, wie der Zeuge, das Gebot des Richters als Entschuldigung anzuführen. Deßhalb stand auch der Denunziant niemals in Ehren und Achtung. Nur der Kaiser Tiberius, wie Dionysius von Halikarnassus bezeugt, errichtete den Delatoren Statuen und gab ihnen die Ehren des Triumphes. *)

Ob und wie weit nun der Bürger zu diesem gehässigen Berufe der Denunziation verbunden sei, ist die zu beantwortende Frage.

Diejenigen, welche am weitesten gehen, behaupten, in der Nichtanzeige eines Verbrechens liege eine Theilnahme an demselben. Diese Behauptung ist aber unrichtig, wie wir zeigen werden.

Eine Denunziation oder Anzeige kann statt finden hinsichtlich bevorstehender Verbrechen und sie kann statt finden hinsichtlich verübter Verbrechen.

a. Denunziation bevorstehender Verbrechen.

Die Anzeige an die Behörde vor der Ausführung ist ein Mittel, das Verbrechen zu hindern. Die Unterlassung der Anzeige läßt sich also als Nichthindern auffassen, und Nichthindern als Theilnahme als Gehülfschaft erklären.

Allein dieses Raisonnement ist falsch. Der Theilnehmer muß mehr oder weniger Ursache der Existenz des Verbrechens sein.

---

*) S. Hahn Abhandlung. Von der Pflicht zur Denunziation von Verbrechen, welche Abhandlung überhaupt benutzt wurde.

Es muß ein Causalverhältniß, ein Verhältniß von Ursache und Wirkung vorhanden sein. Ein solches Verhältniß ist beim bloßen Nichthindern nicht da. Denn wäre derjenige, welcher sich in der Möglichkeit des Verhinderns befand, überhaupt nicht da gewesen, wäre mithin seine Handlung, das Nichthindern, überall nicht hinzugekommen, so würde dieß auf die Verwirklichung des beabsichtigten Verbrechens von keinem Einflusse gewesen sein, das Verbrechen wäre vielmehr eben so gut zur Existenz gelangt. In der Verhütung des Verbrechens wäre allerdings die Ursache der Nichtexistenz desselben gelegen, in der Nichthinderung lag aber keine Ursache der Existenz. Das Verhältniß der Nichthinderung des Verbrechens zum Verbrechen ist folglich kein positives, sondern ein bloß negatives, mithin kein Verhältniß von Ursache und Wirkung, welches nur ein positives sein kann. Zwischen der Nichtanzeige und dem Verbrechen findet schlechthin keine Causalität statt, und die erstere darf folglich unter den rechtlichen Gesichtspunkt der Theilnahme am Verbrechen nicht gestellt werden.

Der Begriff eines negativen Gehülfen läßt sich nicht rechtfertigen. Die Hülfe ist etwas Aktives, eine positive Thätigkeit; gegenüber steht ihr als Gegensatz das passive Nichtsthun. In dem Ausdruck „negativer Gehülfe" liegt also ein Widerspruch.*)

*) Zwar hat selbst Feuerbach (Lehrbuch des peinl. Rechts §. 48, 114) eine negative Gehülfschaft angenommen. Allein aus den im Text hier angebrachten Gründen verwerfen sie: Vorst (Neues Archiv des Kriminalrechts Band VII. S. 671); Oersted (Grundregeln der Strafgesetzgebung §. 29); Henke (Handbuch des Kriminalrechts B. 1. p. 280); Wächter (Lehrbuch §. 91. Anm. 18).; Bauer (Anm. zum Hannoverschen Strafentwurf Th. I. S. 513). Uebrigens zählt auch Feuerbach (§. 48) die Nichtanzeige nur dann zur Beihülfe, wenn Gesetz, oder übernommene Amtsverbindlichkeit die Anzeige zur Pflicht machen. Und im §. 24 sagt er: „Soferne ein anderes Subjekt ein Recht auf wirkliche Aeußerung unserer Thätigkeit hat, insofern giebt es Unterlassungsverbrechen (delicta omissionis im Gegensatze von delicta commissionis). Weil aber die ursprüngliche Verbindlichkeit des Bürgers nur auf Unterlassung geht, so setzt ein Unterlassungsverbrechen immer einen besondern Rechtsgrund (Gesetz oder Vertrag) voraus, durch welchen die Verbindlichkeit zur Begehung begründet wird. Ohne diesen

b. Denunziation verübter Verbrechen.

Nach der Verübung des Verbrechens kann nicht mehr vom Verhindern, sondern nur von Bestrafung und Schadenersatz noch die Rede sein.

Nach verübtem Verbrechen kann eine Theilnahme nur noch in Begünstigung bestehen. Allein mit dem Begriff der Begünstigung ist wieder die Vorstellung einer positiven Thätigkeit zur Verheimlichung und Verhehlung eines Verbrechens verbunden, wovon sich die bloße Verschweigung als reines Unterlassen unterscheidet Diese Dinstinktion kennt das gemeine Recht. Die L. 48. §. 1 D. de furtis (47. 2) straft nur denjenigen dem Diebe gleich, qui furem *celat* *), nicht aber den, qui furem novit, sive indicet eum, sive non indicet **) «cum multum intersit, furem quis celet, an non indicet.» ***)

Diese Sönderung hat ihre richtige juristische Grundlage. Positive Begünstigungshandlungen widerstreiten der allgemeinen bürgerlichen Rechtspflicht, dem Staate die Verfolgung und Bestrafung von Verbrechen nicht zu erschweren, allein dieser Rechtsgrund reicht nicht bis auf das bloße Schweigen, auf das bloße Nichtunterstützen, es reicht nicht so weit, um die Beförderung der Strafjustiz anzubefehlen.

Also auch in Beziehung auf verübte Verbrechen kann keine Theilnahme mittelst Nichtdenunziation angenommen werden. Allerdings ist die falsche Ansicht einer negativen Theilnahme in einige Gesetzbücher übergegangen. Das Oesterreichische Gesetz von 1803 behandelt die Nichtdenunziation, wenigstens beim Hochverrath, als Theilnahme. In das Baierische Gesetz von 1813 ist die Theorie der

---

wird man durch Unterlassung kein Verbrecher." Vergl. ebenfalls Spangenberg (Neues Archiv des Kriminalrechts B. IV. S. 528). Mittermeier (N. Archiv. d. Kriminalrechts B. 10. S. 560). Bauer Lehrbuch des Strafrechts §. 94.

*) Wer den Dieb verbirgt.

**) Wer den Dieb kennt, er mag ihn anzeigen oder ihn nicht anzeigen.

***) Indem es ein großer Unterschied ist, ob Jemand den Dieb verbirgt, oder ihn nicht anzeigt.

negativen Gehülfschaft aufgenommen worden, und das neue Sächsische Gesetz von 1838 scheint davon nicht frei zu sein.

In der Doktrin hingegen findet sich die Ansicht einer negativen Theilnahme entschieden verworfen.*)

Wenn wir sagen, daß weder in der vorhergehenden, noch in der nachfolgenden Nichtanzeige eine Theilnahme am Verbrechen, welches begangen wird, liege, so wird dabei vorausgesetzt, daß von Seite des schweigenden Mitwissers weder irgend eine positive Handlung erfolgt, noch eine spezielle Verpflichtung übernommen worden sei.

Ein dem Verbrecher zum voraus geleistetes Versprechen, zu schweigen, ist eine positive Handlung, welche die Begehung des Verbrechens durch Bestärkung der Hoffnung auf einen glücklichen Erfolg befördert. Hier ist Causalität durch Einwirken auf den Entschluß.

Wer vertragsmäßig die Verbindlichkeit übernimmt, Verbrecher zu hindern oder anzuzeigen und dieses unterläßt z B. der gedungene Wächter, der den Diebstahl geschehen läßt, nimmt Theil an dem Verbrechen selbst, auf indirekte, aber positive Weise. Er hat den Beschädigten gehindert, das Verbrechen zu hindern. Es ist gerade, als ob er denselben zurückgehalten oder gebunden hätte. Hier ist Causalität durch Erleichterung der Ausführung, indem man sonst andere Anstalten getroffen hätte.

Nachdem gezeigt ist, daß bloßes Mitwissen, bloße Nichtanzeige sich nicht zur Theilnahme an dem betreffenden Verbrechen eignet, fragt es sich aber weiter, ob nicht, abgesehen von dem Verbrechen, um dessen Anzeige es sich handelt, in der Nichtdenunziation ein

---

*) *Rossi*, traité de droit pénal II. 40. *Carmignani* Teoria delle leggi della sicurezza sociale, tom. II. pag. 408, not. 2. Dieser sagt: das Nichthelfen, das Nichthindern, das Nichtanzeigen kann durch das Gesetz für ein mehr oder minder schweres Vergehen erklärt werden, aber die Vernunft und die Gerechtigkeit können nie beistimmen, jene negativen Handlungen, als Theilnahms-Handlung zu betrachten. — Königswärter in der Revue Française et étrangère de législation, par Foelix. Paris, déc. 1838 et février 1839.

selbstständiges Vergehen liege. Es will in dieser Hinsicht (G. J. B. bezieht sich hierauf) die Pflicht zur Denunziation folgendermaßen begründet werden. „Dem einzelnen Staatsbürger sind alle übrigen zum Rechtsschutze verpflichtet. Wer verpflichtet ist, mein Recht auf Leben, Freiheit und Eigenthum zu schützen, der ist deßhalb auch verpflichtet, alles dasjenige zu verhindern, was die Fortdauer dieser Güter wirklich bedroht. Allerdings ist die Erfüllung dieser Obliegenheiten zunächst den aufgestellten Staatsgewalten übertragen; allein der einzelne Bürger ist von der Verpflichtung zum Rechtsschutze nur dann entbunden, wenn den Staatsgewalten die Erfüllung der übertragenen Obliegenheiten möglich ist. Durch Anzeige eines zu verübenden Verbrechens soll der Staat in die Möglichkeit versetzt werden, jenes Verbrechen abzuwenden.“ *)

Wir entgegnen: Allerdings ist der Staat eine gemeinschaftliche Rechtsanstalt, und Sicherung der Rechte sein Zweck, aber den Schluß bestreiten wir, daß demnach jeder einzelne Bürger die Pflicht zur Sicherung aller Rechte, und folgeweise die Pflicht zur Hinderung von Verbrechen übernommen habe. Wie wird die Sicherheit der Rechte realisirt? Durch die Unterwerfung jedes Einzelnen unter das Gesetz. Hierauf geht daher die Pflicht der Staatsgenossen. Erfüllt jeder diese Pflicht, so wird der Verletzung von Rechten schlechthin vorgebeugt. Fällt eine Uebertretung des Gesetzes gleichwohl vor, so kann das Delikt des Einen an sich das rechtliche Verhältniß aller Uebrigen nicht ändern, es kann ihnen neue Pflichten, die sie nicht übernommen, nicht auferlegen, auch die Pflicht also nicht, Dritte vor solchen Verletzungen zu schützen. Mit andern Worten: Der Bürger hat im Staate für die Handlungen Anderer nicht einzustehen, die Pflicht desselben in Bezug auf Verbrechen ist eine bloß negative, weil diese vollständig erfüllt, hinreicht, die Sicherung der Rechte zu realisiren. Wenn kein Bürger eine verbrecherische Handlung begeht, so kann kein Recht verletzt werden.

Wollte man auch annehmen, wechselseitige Unterstützung und Hülfeleistung sei Zweck des Staats, so ruht jedenfalls die Verbind-

---

*) Man sieht das Raisonnement paßt nur auf die Anzeige bevorstehender Verbrechen.

lichkeit für den Zweck des Staats thätig zu sein, auf der Gesammtheit der Bürger, so daß jeder verhältnißmäßig dazu beiträgt, nicht aber auf dem Einzelnen als solchen. Die Pflicht zur Hinderung eines Unglücks oder Verbrechens oder zur Anzeige eines solchen würde aber nach dem Raisonnement, das wir bestreiten, auf den Einzelnen Bürger als Einzelnen fallen, er würde vorkommenden Falls nicht mehr seinen bloßen Beitrag leisten, sondern ganz allein den Rechtsschutz auf sich nehmen, die Pflicht der Gesammtheit aller Bürger einzig erfüllen.*)

Es liegt sodann eine große Inkonsequenz darin, wenn man bloß denjenigen strafen will, wenigstens nur von dessen Strafbarkeit spricht, welcher nicht Verbrechen denunzirt, d. h. nicht ein Zeugniß gegen Verbrechen offerirt, während man von demjenigen schweigt, welcher für die Unschuld eines in Untersuchung Befangenen zeugen kann, und dieses Zeugniß nicht offerirt, also gewissermaßen die Unschuld nicht denunzirt. Auf diese Weise würde doch eigentlich nicht die Unschuld geschützt, sondern nur die Schuld verfolgt, so

---

*) Der von G. J. B. angeführte Borst in seinem Aufsatze über die Theilnahme am Verbrechen im Neuen Archiv des Kriminalrechts Band VII. p. 670 ff. giebt zu, daß dieser Einwurf gegründet sei, so lange nicht bewiesen werde, daß die Pflicht zu wechselseitiger Hülfeleistung nicht eine partielle, sondern eine ungetheilte, solidarische sei, welche von Rechtswegen im einzelnen Falle ganz dem einzelnen Bürger obliege. Den Beweis der Solidarität dieser Hülfspflicht will Borst dann aber durch eine höchst subtile Deduktion führen. Er geht nämlich davon aus, das höchste Gebot der Vernunft sei Vervollkommnung ins Unendliche. Die gebotene Vervollkommnung ist aber ein Gemeingut Aller. Jeder hat demnach die Vervollkommnung der Andern wie seine eigene anzusehen. Jeder kann nur für seine eigene Vervollkommnung auf eigenthümliche Weise sorgen; allein alle sollen sich mit vereinten Kräften wechselseitig die Möglichkeit und Freiheit der individuellen Vervollkommnung gewähren und sichern. Diese Pflicht geht vorzüglich auf den Rechtsschutz, auf Hinderung von Verbrechen und ist keine getheilte, sondern ungetheilt hat sie Jeder auf sich. Borsts ganze Betrachtung gehört aber in die Moral. Mag die Vernunft gebieten, wo möglich Hindernisse fremder Vervollkommnung zu heben, so bleibt dieses immer nur eine moralische, aber keine Rechtspflicht.

daß man den höhern Zweck der ganzen Strafanstalt, den Schutz des Rechts und der Unschuld aus den Augen verliert.

Es kann nach dem bisher Gesagten auch aus dem Wesen des Staats eine Verbindlichkeit der einzelnen Bürger, Verbrechen zu hindern, also eine Denunziationspflicht nicht abgeleitet werden.

Wohl kann hingegen durch positives Gesetz den Bürgern die Verbindlichkeit zur Denunziation auferlegt werden, indem durch positive Gesetze Verbindlichkeiten geschaffen werden können, wo der Natur der Sache gemäß keine solchen vorhanden sind*). Aber auch da, wo das positive Gesetz eine Anzeige vorschreibt, darf die Pflicht zur Anzeige nicht schlechthin, sondern nur bezüglich solcher zur Kenntniß gekommenen äußeren Handlungen angenommen werden, welche eine wirkliche Rechtsverletzung enthalten, mithin entweder die Vollendung des Verbrechens selbst sind, oder doch dessen Begehung vorbereiten, denn es versteht sich von selbst, daß eine gesetzliche Verpflichtung zur Anzeige nur hinsichtlich strafbarer Handlungen bestehen kann, indem es unvernünftig wäre, die Anzeige strafloser Handlungen unter Strafandrohung zu gebieten.

Unsere Aufgabe war zu zeigen, daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen keine Denunziationspflicht existire. Diese Aufgabe haben wir gelöst, und wir könnten also sofort zur Erörterung der Frage übergehen, wie es sich mit der Denunziationspflicht nach den luzernerischen Gesetzen verhalte**).

Wir wollen jedoch zuvor noch einen flüchtigen Blick auf die positiven Gesetze anderer Staaten werfen.

Im alten Rom bestund keine Denunziationspflicht im allgemeinen. Es drückt sich C. un. C. ut nemo invitus (3, 7) aus:

---

*) Hepp Beiträge zur Lehre vom Hochverrath pag. 23 sagt: „Die unterlassene Anzeige eines bevorstehenden Verbrechens ist keine in sich selbst verbrecherische Handlung, sondern sie wird erst durch das Dasein eines besondern Strafgesetzes strafbar, eines Strafgesetzes, welches die Unterlassung der den Bürgern auferlegten Verpflichtung zur Anzeige als solche straft."

**) Wenn nämlich alle positiven Gesetzgebungen die Nichtanzeige zum Verbrechen stempeln würden, hingegen die Luzernerische es nicht thäte, so wäre die Nichtanzeige in Luzern kein Vergehen.

„invitus agere vel accusare nemo cogatur*).“

Ausnahmsweise wurde eine solche Verbindlichkeit in den spätern Zeiten der Kaiser festgestellt bei Majestätsverbrechen und Münzfälschung**).

Die allgemeine Regel des römischen Rechts wird durch keine entgegenstehende Stelle des kanonischen Rechts aufgehobene Nur zwei fernere Ausnahmen werden den römischen beigefügt und gehen aus dem Geiste des kanonischen Rechts hervor. Die Ketzerei soll nämlich Jeder denunziren, und die untergebenen Geistlichen sollen die Vergehen der Bischöfe alsbald zur Anzeige bringen***).

Durch die deutschen Reichsgesetze wurden lediglich die Ausnahmen, welche das römische Recht zur Denunziation aufgestellt hatte, durch einige neue Fälle vermehrt, namentlich durch die Gotteslästerung****). Auch kam man, wie G. J. B. richtig bemerkt, zur Ansicht, daß ein Beamteter alle Verbrechen zu denunziren die Pflicht habe, welche er bei Ausübung seines Amtes entdeckt.

Die sämmtlichen Quellen des gemeinen deutschen Kriminalrechts führen also zur Verneinung der Existenz einer allgemeinen Verbindlichkeit zur Denunziation, und erkennen sie nur in Ausnahmsfällen an.

Abweichend vom gemeinen Recht forderten zwar allerdings viele Partikulargesetzgebungen eben sowohl Hinderung als Anzeige von Verbrechen. Auch in neuerer Zeit dauert an vielen Orten diese Forderung fort, allein dieselbe gründet sich nicht auf vernunftrechtliche Prinzipien.

Diese Partikulargesetzgebungen, namentlich die Preußische†), Oestreichische††), Baiersche†††), Sächsische††††), Wür-

*) Niemand soll wider seinen Willen zu klagen oder anzuklagen gezwungen werden.“

**) C. 5 §. 6 C. ad leg. Jul. maj. (9. 8) — c. 1 C. de falsa moneta (2. 24). — L. 9 §. 1 D. ad leg. Corn. de falsis (48. 40).

***) C. 47. 48. C. 2. 9. 7.

****) Reichsabschiede von 1530 und 1548.

†) Preußisches Landrecht Thl. 2. Tit. 20.

††) Oestreichisches Strafgesetzbuch. Art. 55. 191. 193.—195.

†††) Baierisches Strafgesetzb. §. 78. 79. 88. 89.

††††) Sächsisches Strafgesetzb. §. 39--41. 47. 86.

temb ergisch e*), Badische**) fordern bei besonders schweren Verbrechen, vorzüglich beim Hochverrathe die Anzeige. Die auf die Unterlassung gesetzten Strafen sind aber, wo es sich nicht gerade um letztgedachtes Verbrechen handelt, nicht bedeutend, und bestehen in kurzzeitigem Gefängniß oder Geldbuße***). Andere Partikulargesetzgebungen verwerfen oder beschränken die Verbindlichkeit zur Anzeige. So fordert das Hannöversche Gesetz von 1835 die Anzeige nur bei Verbrechen gegen die Sicherheit des Staats****); und der Hessische Entwurf vom Jahr 1836 kennt gar keine allgemeine Bürgerpflicht zur Anzeige. Nur von den durch besonderes Amtsverhältniß Verpflichteten wird Denunziation gefordert†). Das neuste französische Gesetz vom 28. April 1832 die Verbesserung der Strafgesetzgebung betreffend, hat die Strafverfügungen wegen Nichtanzeige aufgehoben.

B.

Von der Denunziationspflicht nach den Luzernerischen Gesetzen insbesondere.

Nach den schweizerischen Gesetzgebungen überhaupt ist die Denunziationspflicht sehr beschränkt††).

---

*) Würtembergisches Strafgesetzb. Art. 86—88. 133. 202. 204.

**) Badisches Strafgesetzb. Art. 128—132. 243.

***) So daß dieser Unterlassung wegen in der Regel kein Untersuchungs-Verhaft eintritt.

****) Hannöversches Strafgesetzb. Art. 127.

†) Hessischer Entwurf Art. 62 Nr. 7. 8. Art. 68.

††) Nach dem Zürcherischen Strafgesetzbuch vom Jahr 1836 tritt, mit Ausnahme Derjenigen, welche durch Dienstpflicht zur Anzeige verbunden sind, wegen unterlassener Anzeige oder Hinderung nur da Strafe ein, wo das Gesetz es ausdrücklich verordnet, wie dieß bei Hochverrath unter Strafe von höchstens zwei Jahren Gefängniß der Fall ist. (Art. 54. 55. 58. 92.)

Das Kriminalgesetzbuch für den Kanton Basel vom Jahr 1821, erneuert 1835, fordert im Allgemeinen die Anzeige weder bei künftigen noch bei begangenen Verbrechen; nicht aber in einzelnen Ausnahmsfällen, namentlich bei Hochverrath, Landesverrath, Aufruhr und Mord und zwar unter auffallend strengen Strafdrohungen. (Art. 44. 46. 51. 106.)

Das luzernerische Strafgesetzbuch aber beschränkt die Denunziationspflicht nicht bloß, sondern erwähnt derselben überall nicht. Während die meisten Gesetzbücher wenigstens bei dem Verbrechen des Hochverraths die Anzeige gebieten, ist selbst dieses in dem luzernerischen Gesetzbuche nicht der Fall*). Nirgends findet man wegen Nichtanzeige eine Strafdrohung. Hingegen sagt der §. 1 des Gesetzbuchs: „Wer sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig „macht, welche in gegenwärtigem Gesetzbuche mit Strafe bedroht „ist, der begeht ein Kriminalverbrechen“ und huldigt somit dem Grundsatze: sine lege nulla poena.

Einzig in Beziehung auf gewisse Beamte kommt in den Artikeln 48, 50 und 53 das Wort „Anzeige“ zum Vorschein.

Die betreffenden Artikel lauten:

„§. 48. Als Gehülfen des höhern Grades oder Hauptgehülfen sind in der Regel zu betrachten:

„4. Beamte und Angestellte, welche durch ihr Amt zur Entdeckung, Anzeige, Verhinderung, Untersuchung oder Bestrafung von „Uebertretungen verpflichtet, den Thätern vor oder in der Zeit der „Vollführung die Unterlassung der Erfüllung ihrer Amtspflicht versprochen und dieses Versprechen erfüllt haben.“

„§. 50. Als Gehülfen des geringern Grades oder als „Nebengehülfen sind in der Regel zu betrachten:

„4. Die im Art. 48. Nro. 4 genannten Beamten oder Angestellten, welche ohne verabredetes Einverständniß durch Unterlassung „der Erfüllung ihrer Amtspflicht wissentlich die Vollführung des „Verbrechens befördern.

„§. 53. Als Begünstigung ist auch zu betrachten, wenn öffent-

---

Die Bernerschen Strafgesetze kennen eine allgemeine Verpflichtung zur Anzeige oder Hinderung von Verbrechen nicht, einzig beim Hochverrath wird durch ein Gesetz vom 7. Juli 1832 dieselbe gefordert. Das im Kanton Bern in Kraft gebliebene, jedoch nach und nach bedeutend modifizirte, peinliche Gesetzbuch der Helvetischen Republik von 1799 erwähnt einer Pflicht zur Anzeige überall nicht.

Das Thurgauische Strafgesetz vom Jahr 1841 fordert Anzeige bevorstehender, nicht aber verübter Verbrechen. (Art. 61 u. 62.)

*) S. oben pag. 27.

„liche Beamte und Bedienstete der ihnen obliegenden Dienstpflicht „zuwider die Anzeige begangener Verbrechen absichtlich unterlassen."

Aus diesen Gesetzesstellen erhellt offenbar, daß nicht von allen Beamten, Angestellten und Bediensteten die Rede ist, denn sonst würde es nicht heißen, Beamte und Angestellte, welche durch ihr Amt 2c. verpflichtet sind. Die Anzeige ist nur unter bestimmten Voraussetzungen einer gewissen Klasse von Beamten bei Strafe geboten. Beamte, deren besondere Dienstpflicht es ist, Verbrechen zu entdecken, anzuzeigen, zu verhindern und zu untersuchen, machen sich strafbar, wenn sie die Erfüllung dieser Dienstpflicht unterlassen. Hingegen Beamte, die gemäß der Natur ihres Amtes mit Verbrechen und Vergehen nichts zu schaffen haben, sind darunter nicht begriffen, und Beamte oder Bedienstete, deren Dienstpflicht sich nur auf eine bestimmte Art von Vergehen bezieht, sind auch nur in Beziehung auf diese Art Vergehen verpflichtet; um andere Vergehen haben sie sich hingegen nichts zu bekümmern. Jeder Beamte bewegt sich in seiner Sphäre, und außer derselben ist er den andern Bürgern oder Privaten gleich.

Erst durch das Gesetz gegen die Freischaaren vom 4. Jenner 1845 wurde Jedem Beamten und Angestellten unter Strafandrohung bei politischen Verbrechen die Anzeige zur Pflicht gemacht. Der §. 5. des Gesetzes lautet nämlich:

„Jeder Beamte und Angestellte ist bei seiner Eidespflicht verbunden, sobald er Spuren von Unruhen, Komplotten, Aufruhr „u. dgl. wahrnimmt, oder davon Kunde erhält, Anzeige davon an „den Amtsstatthalter, an die Polizeidirektion oder an die Regierung „zu machen, und alles Mögliche zu deren Vereitlung beizutragen. „Derjenige, welcher hierin seine Pflicht vernachläßigt, wird wie ein „Gehülfe nach den Gesetzen bestraft."

Aus dem Gesetz über das Strafrechtsverfahren läßt sich keineswegs, wie G. J. B. thun möchte, ableiten, daß Jemand nur irgend ein Amt bekleiden müsse, um eine allgemeine Denunziationspflicht auf sich zu tragen.

Das Strafrechtsverfahren ist dem Strafgesetzbuche untergeordnet und muß mit demselben in Harmonie und nicht in Widerspruch gesetzt werden.

Wenn also der §. 5 des Strafrechtsverfahrens lautet:

„Jeder Beamte und Polizeibedienstete ist verpflichtet, von jedem „ihm zur Kenntniß gelangenden Verbrechen oder Vergehen dem Ge„meindammann Anzeige zu machen, der hierüber ein Pro„tokoll (Verbalprozeß) fertiget, dasselbe von dem „Angestellten unterzeichnen läßt und es dem Amts„statthalter übersendet.“

so kann dieser §. in Uebereinstimmung mit dem Strafgesetzbuche nicht anders ausgelegt werden, als daß jeder Beamte oder Bedienstete von jedem Vergehen, das in seine Amtssphäre oder Dienstkreis einschlägt, Anzeige zu machen hat. Die Förster und Bannwarte haben Holzfrevel, Zoller die Zollverschlagnisse, Postbeamte Verletzungen des Postregals u. s. w. anzuzeigen.

Es erhellt dieses auch aus dem §. 98 des Strafrechtsverfahrens, der sich auf den §. 5 bezieht und also lautet:

„Die Anzeige eines Beamten, oder auf seine Verrichtun„gen vereideten Polizeibediensteten, welche er bei seinem Eide „über Gegenstände macht, die er bei seinen amtlichen Verrich„tungen mit eigenen Sinnen wahrgenommen hat, bildet einen „Beweis, sofern binnen 24 Stunden nach gemachter Wahrnehmung „ein Verbalprozeß nach Vorschrift des §. 5 ist verfertigt worden.“

Ein Zoller hat hienach nicht über Holzfrevel und ein Bannwart nicht über Zollverschlagnisse Anzeige bei Behörde zu machen.

Wenn der §. 5 des Strafrechtsverfahrens diejenige Auslegung erlitte, welche G. J. B. ihm geben möchte, so hätte es nicht bedurft, im Gesetz gegen die Freischaaren zu bestimmen, daß Jeder Beamte und Angestellte bei politischen oder Staatsverbrechen verbunden sei, Anzeige zu machen.

Nach den luzernerischen Gesetzen giebt es allem Gesagten zu Folge keine Denunziationspflicht, ausgenommen für Beamte und Bedienstete in ihrer Amts- oder Dienstsphäre.

Aber selbst diese ausnahmsweise Pflicht kann nur da eintreten, wo eine Handlung bereits vorliegt, denn erst dann kann der Beamte wissen, daß ein Verbrechen wirklich vollführt werden soll. Dieses Wissen enthält sofort die Aufforderung zur Erfüllung seiner Amtspflicht und jetzt erst kann, wenn das Verbrechen, auf welches

jene Handlung hinzielt, wirklich vollführt wurde, von einer Beförderung des Verbrechens, im Sinne des §. 50. n. 4 des luzernerischen Strafgesetzbuchs, durch Nichteinschreiten von Seite des Beamten, die Rede sein. Eine Handlung, hinzielend auf das Verbrechen, muß vorliegen. Die Gedanken und Vorsätze eines Menschen bilden keinen Gegenstand des Strafrechts. So lange sie in der Tiefe der Brust verborgen sind, versteht sich dieses ohnehin. Aber auch wenn sie im Gewande der Rede hervortreten an das Tageslicht, verfallen sie nicht sofort dem Strafrichter, vorausgesetzt, daß nicht in den Worten selbst schon das vollendete Verbrechen wie z. B. bei der Gotteslästerung, liegt. Der Lüstling, welcher ein unreifes Mädchen zum Gegenstand seiner Begierde erwählt, und dessen baldige Eroberung Andern triumphirend in Aussicht stellt; der Habgierige, der seine Absicht auf des nächsten Vermögen einem vermeintlich Gleichgesinnten mittheilt; der Raufbold, der seinem Gegner im öffentlichen Wirthshause pralend den Tod schwört; alle diese haben durch diese Aeußerungen ein Verbrechen oder Vergehen nicht verschuldet*), wenn gleich die von ihnen durch Worte manifestirte Absicht auf Vollbringung einer strafwürdigen Handlung gerichtet ist, denn immer muß zuvor noch zu der rechtswidrigen Absicht eine äußerliche Handlung hinzukommen, welche zu dem Verbrechen im Verhältniß des Mittels zum Zweck erscheint. Die bloße Aeußerung der Absicht ist keine solche Handlung und oft genug bleiben solche Aeußerungen und Drohungen unerfüllt, indem sie theils nur ein Erzeugniß plötzlicher Aufwallung oder heftiger Leidenschaftlichkeit sind, und mit dem Eintreten einer ruhigern Stimmung vergessen werden, theils Reue, Furcht vor Strafe, Gesinnungsänderung oder äußere Umstände den rechtswidrigen Vorsatz nicht zur Ausführung kommen lassen. Würde sich vernünftiger Weise eine Strafe gegen denjenigen rechtfertigen, welcher in obigen Fällen aus dem Munde des Lüstlings, des Habgierigen oder Raufbolds ihr schändliches Vorhaben

---

*) Das Luzernerische Polizeistrafgesetzbuch erwähnt zwar allerdings gefährlicher Drohungen als strafbar; allein es spricht von Drohungen, die gegenüber dem Bestraften, um ihm Furcht einzuflößen, ausgestoßen werden.

vernommen, sie davon abgemahnt, jedoch eine Anzeige bei Behörde unterlassen hätte? Gewiß nicht, denn jene Menschen sind wegen dieser, obwohl unmoralischen Aeußerungen selbst straflos. Wird später das Verbrechen wirklich vollbracht, so ändert dieser Umstand nichts an dem rechtlichen Verhältniß, welches zur Zeit der Aeußerung oder Mittheilung der verbrecherischen Absicht bestanden hat, indem diese Mittheilung und die spätere Ausführung zwei von einander verschiedene in keinem nothwendigen Zusammenhange stehende Thatsachen sind. Es kann die Aufgabe der im Luzerner Staatsdienste angestellten Beamten nicht sein, jede leidenschaftliche Aeußerung zum Gegenstande einer Denunziation zu machen, sondern ihr Beruf kann sie vernünftiger Weise nur verpflichten, Verbrechen oder Vergehen, von welchen sie gewiß wissen, daß sie vorbereitet oder angefangen werden, zur Entdeckung und Anzeige, die Thäter aber zur Untersuchung und Bestrafung zu bringen.

In Beziehung auf Verbrechen, die bereits verübt worden sind, ist noch insbesondere zu bemerken, daß der §. 83 des luzernerischen Strafgesetzbuchs gewissen Beamten unter Strafandrohung nicht etwa die Anzeige alles dessen zur Pflicht macht, was auf das Verbrechen auch nur von ferne Bezug hat (Indizien), wie dieses in andern Gesetzbüchern der Fall ist *), sondern bloß die absichtliche Unterlassung der Anzeige des begangenen Verbrechens als Begünstigung erklärt. Der betreffende Beamte muß also eine bestimmte Wissenschaft haben. Der Untersuchungsbeamte, dieser allerdings ist in Folge besonderer Obliegenheit verpflichtet, die Indizien zu beachten und ihnen nachzuspüren.

Wir wollen nun, nachdem wir gezeigt, daß nach luzernerischen Rechten keine Denunziationspflicht existirt, auch noch zeigen, wenn eine Denunziationspflicht dem Grundsatze nach oder in thesi angenommen werden wollte, welche Schwierigkeiten sich in der Ausführung darbieten würden.

Zum Thatbestand des Vergehens der unterlassenen Anzeige würde erfordert werden:

*) Baiersches Strafgesetzbuch. Thl. I. Art. 87.

1. Das Dasein eines Hauptdelikts, welches Gegenstand einer Anzeige sein könnte, sei dasselbe bloß projektirt oder sei es bereits ausgeführt.

Im ersten Fall, wo es sich um ein erst noch zu verübendes Verbrechen handelt, wo soll auf der oft langen Stufenleiter der Entwicklung des Delikts vom ersten Gedanken an, der in der Seele des Verbrechers aufsteigt, bis zur wirklichen Vollführung des Planes, derjenige Punkt fixirt werden, von welchem an für den mitwissenden Dritten die Pflicht der Mittheilung an die Behörde beginnt? Setzt man diesen Punkt auf den Augenblick, wo der Entschluß zum Verbrechen reif geworden, und beginnt hier schon die Pflicht zur Anzeige, so tritt man aus dem Gebiete des Rechts hinaus in das Gebiet der Gedanken. Entschließungen an sich sind, wie wir oben schon ausführlich nachgewiesen, ja rechtlich nicht strafbar und es kann doch nicht Verbrechen sein, das nicht anzuzeigen, was selbst noch nicht Verbrechen ist. Der Mitwissende muß darum wenigstens so lange mit der Anzeige hinhalten dürfen, bis ein Anfang der Ausführung gemacht wird. Der Anfang der Ausführung, welcher denunzirt werden soll, wird aber oft nur aus einzelnen Indizien zu erkennen sein, die eine Vermuthung des Vorhabens begründen können. Sollen nun auch bloße Vermuthungsgründe dieser Art Gegenstand der Denunziationspflicht sein? Unmöglich!

Wo es sich um ein bereits begangenes Verbrechen und dessen Nichtanzeige handelt, wird die rechtliche Existenz desselben d. h. der vollständig erbrachte Beweis seiner Verübung vorausgesetzt werden müssen, um das Delikt der unterlassenen Denunziation zu begründen.

2. Kenntniß des anzuzeigenden Verbrechens ist das zweite Erforderniß des Thatbestandes.

Die Kenntniß muß eine zuverlässige sein (kein bloßes Glauben, Meinen oder Dafürhalten) denn sonst könnte der Denunziant leicht als Verläumder erscheinen und sich einer Kalumnienklage aussetzen.

Allein was ist zuverlässige Kenntniß und wie kann dieselbe gegen denjenigen, der der Unterlassung der Anzeige angeklagt wird,

bewiesen werden? Zwei Fragen von eben so hoher Bedeutung und Wichtigkeit, als großen Schwierigkeit. *)

Soll unter der zuverlässigen Kenntniß ein solcher Grad der Gewißheit verstanden werden, wie er in der Person des Richters zur Verurtheilung eines Angeschuldigten erfordert wird? oder reicht hier die bloße moralische Ueberzeugung von dem Dasein eines verbrecherischen Unternehmens hin?

Das erstere kann nicht wohl angenommen werden, weil eine solche Gewißheit ohne vorhergegangene Untersuchung beinahe niemals vorhanden ist.

Es müßte daher angenommen werden, daß derjenige, der die Anzeige unterließ, eine moralische Ueberzeugung von dem Dasein eines verbrecherischen Unternehmens hatte. Allein hier stellen sich neue Schwierigkeiten entgegen, wenn nämlich der Beschuldigte zwar das Vorhandensein von Verdachtsgründen einräumt, aber nicht zugibt, daß diese ihm eine moralische Ueberzeugung verschafft hätten. Kann dann der Richter dem der Nichtanzeige Beschuldigten seine Ueberzeugung aufdringen, da doch die moralische Ueberzeugung auf rein subjektiven Gründen beruht, und daher Niemanden vernünftigerweise aufgedrängt oder aufgebürdet werden kann? Sollte der Richter glauben, daß das, was ihm eine moralische Ueberzeugung verschafft, auch andern eine moralische Ueberzeugung verschaffen müsse, so würde er in einen großen Irrthum verfallen! Man nehme nur die Geschwornen, die das Schuldig oder Nichtschuldig nur auf ihre moralische Ueberzeugung gründen, wie selten beruht ihr Ausspruch auf Stimmeneinheit! Daher man sich dann auf keine andere Weise helfen konnte, als der Stimmenmehrheit den Ausschlag geben zu lassen. Die englischen Gesetze verlangen freilich Stimmeneinheit, allein eine erzwungene moralische Ueberzeugung ist so gut, wie Keine!

Doch wir brauchen nicht einmal zu den Geschwornengerichten unsere Zuflucht zu nehmen, um den Satz, daß die moralische Ueberzeugung sich nicht gleichmäßig bei allen Menschen kund gebe, zu begründen. Schon die tagtäglichen Vorfälle im Kreise des bürger-

---

*) Hepp Beiträge zur Lehre vom Hochverrath.

lichen und Familienlebens bekräftigen denselben zur Genüge. Manche Menschen sind leichtgläubig, andere hartgläubig. Jene schließen ihre Brust jedem, wenn auch noch so schwachen Verdachtsgrunde auf und sind gleich moralisch überzeugt, weniger jedoch von dem Guten als von dem Bösen, welches andern Personen nachgeredet wird. Diese dagegen verschließen umgekehrt ihre Brust jedem, wenn auch noch so wichtigen Verdachtsgrunde. Andere wiederum, durch vielfältige Erfahrungen geprüft, hören zwar und sehen, aber halten nicht alles gleich für wahr.

Aus allem dem Gesagten ergibt sich also, daß, wenn man den Grundsatz einer Denunziationspflicht auch statuiren will, es mit der Anwendung des Gesetzes mißlich aussieht.

Wir fragen weiter, wie würde es bei unparteiischer Handhabung eines solchen Grundsatzes mit den Zeugen stehen? Zeugen sind Personen, welche auf die Aufforderung des Richters hin angeben, was sie von einem Hergang wissen. Jeder Belastungszeuge nun, welcher für die Schuld eines Angeklagten zeugt, hätte ein Verbrechen begangen, weil er nicht als Denunziant auftrat, sondern schwieg und wartete, bis er vom Richter zum Zeugniß aufgefordert wurde.

Wenn man gegen Zeugen nicht dergestalt einschreitet, wie es wohl nirgends der Fall ist, so erhellt daraus nur, daß man willkürlich den einen wegen unterlassener Anzeige belangt, den andern aber laufen läßt.

Endlich darf auch nicht unberücksichtigt gelassen werden, mit welchen Gefahren Denunziationen verbunden sind, zumal, wenn der Beweis nicht gelingt, oder der Verbrecher Mitschuldige hat, die noch in Freiheit sind. Schon ältere Rechtsgelehrte *) weisen

---

*) *Böhmer* J. H., Diss. de obligatione ad revelandum occulta. Hal. 1734.

Aus dem Büchlein des Hrn. Verhörrichters Ammann S. 35 und 73 erhellt, wie der Hr. Verhörrichter selbst darauf rechnete, ein Anschuldigungszeugniß werde den Müller zu Rache aufstacheln gegen die Angeber. Wirklich geschah es, daß Müller gestand, aber aus Rache beifügte: die beiden Angeber (Michel Achermann und Johann Burri) dürfet ihr auch nehmen, sie sind mitschuldig. Es mag dieses sein, aber hätte Müller

nach, wie Denunzianten sich der Rache der Denunzirten aussetzen, und wie sich dieselben bei dem nicht selten eintretenden Abgang von Beweismitteln das Brandmal der Verläumdung aufdrücken.

Zum Schlusse noch eine Betrachtung. Das Institut der Denunziation hat noch seine andern Beziehungen als die rein kriminalistische und die Geschichte desselben gibt unverkennbare Winke, wo dieselben zu finden sind. *)

Die freie Republik von Rom wußte schlechterdings von Denunziationen nichts, die Ausnahmsgesetze stammen sämmtlich aus den Zeiten der untergehenden Freiheit her.

Im deutschen Reiche fand sich die Pflicht zur Anzeige mit dem Feudalsystem ein. In Frankreich sprach der despotische Ludwig XI. die Todesstrafe aus gegen die schweigenden Mitwisser von Staatsverbrechen. In den Niederlanden war es Karl V., der die Denunziation gebot. Die politische Bedrückung des Landes unter ihm und seinem Sohne Philipp II. wurde unerträglich. Als die Niederländer das Joch abwarfen, fielen mit dem despotischen Drucke zugleich die Denunziationsgesetze. In Rußland wird Nichtanzeige auch jetzt noch am strengsten bestraft. Im gegenwärtigen Augenblick sind mehrere deutsche Legislationen, namentlich Preußen, Oestreich und Baiern für die Denunziationspflicht; für Befreiung der Bürger von solcher Pflicht hingegen sind Frankreich, die Nordamerikanischen Freistaaten und die meisten Kantone der Schweiz. In Luzern gebahr das Jahr 1845 die Denunziationspflicht bei Staatsverbrechen.

---

nicht auch einen Unschuldigen, der ihm als Denunziant gegenüber gestellt worden wäre, als mitschuldig bezeichnen können? Wenn man aus der Ammannischen Schrift sieht, wie er nach allem, was von ferne auf eine Mitschuld deutete, begierig haschte, so wäre ein solcher Denunziant plötzlich zum Angeklagten geworden, und man hätte ihm zugemuthet, einen Exkulpationsbeweis zu leisten. Dieses Wort „Exkulpationsbeweis" führt Hr. Ammann stets im Munde, und glaubt einen Verhaft fortdauern lassen zu dürfen, bis ein Exkulpationsbeweis geleistet ist. So sprach er mir auch immer von einem „Exkulpationsbeweis." Ich hingegen glaube, es bedürfe eines „Akkusationsbeweises" und in der Aussage eines Mörders liege kein solcher.

*) Hahn, von der Pflicht zur Denunziation von Verbrechen.

Diese geschichtlichen Ueberblicke zeigen einen Zusammenhang zwischen den politischen Zuständen eines Volkes und seinen Gesetzen über Denunziation. Die freiesten Völker kennen die Anzeigepflicht am wenigsten, die unfreien haben sie unter schwerer Strafe.

Vorzüglich war es bei der Denunziationspflicht von jeher auf die Staats- und Majestätsverbrechen abgesehen. Zunächst und vor allem sollte die Person des Regenten geschirmt werden. *)

Bei der Leuischen Untersuchungssache handelt es sich eigentlich nicht um ein politisches Vergehen oder Staatsverbrechen, sondern um einen gemeinen Mord, aber man mischte die Politik ein, stellte jenen Meuchelmord gleichsam als ein Majestätsverbrechen **) dar, begangen an einer Art Regenten, während ein solches Verbrechen in einem demokratischen Freistaate gar nicht möglich ist, ausgenommen es müßte dasselbe verübt werden im Augenblicke, wo der Betreffende in Ausübung seiner amtlichen Funktionen begriffen wäre.

Ohne solche politische Beimischung würde man nie dahin gelangt sein, jene exzentrischen Theorien einer Denunziationspflicht aufzustellen, wie sie wirklich aufgestellt wurden. Schon manche Mordthat wurde leider verübt, aber noch niemals machte man bei diesem oder andern noch so schweren Verbrechen Jagd auf angebliche Nichtdenunzianten. Möchte was immer für ein einfacher Bürger ermordet worden sein, das gleiche wäre nicht vorgekommen, und doch haben alle Anspruch auf gleichen Rechtsschutz. Der politische Anstrich, den man der Sache gab, erklärt einzig die Erscheinung.

---

*) Sogar der bloße Gedanke sollte gleich dem vollbrachten Verbrechen bestraft werden. In Frankreich gestand ein dem Tode naher Edelmann, daß er in einem gewissen Zeitpunkt seines Lebens den Gedanken gehabt habe, König Heinrich III. umzubringen. Der Beichtvater gab dem Generalprokurator Nachricht davon. Als der Edelmann wieder hergestellt war, wurde er auf dieses Geständniß hin zum Tode verurtheilt und das Urtheil vollzogen. Bouchel in der Bibliothek des französischen Rechts, Art. „beleidigte Majestät.“

**) Sagte doch der Hr. Stadtpfarrer Rickenbach in seiner Schandrede nach der Hinrichtung des Jakob Müllers. pag. 13: „Der Mord aber an „Rathsherrn Leu insbesondere als einer obrigkeitlichen Person, die allen „Untergebenen heilig und unverletzlich sein soll ꝛc.“

Mit dieser Abhandlung über die Denunziationspflicht ist auch dargethan, wie unstichhaltend der Begriff des Verbrechens der bloßen Mitwissenschaft eines Verbrechens, welcher Begriff in der Leu'schen Untersuchungssache aufgestellt wurde, sei. Es kann kein Verbrechen der bloßen Mitwissenschaft geben, sonst wären alle Zeugen, welche direkte über ein Verbrechen auf die Aufforderung des Richters hin, ohne vorhergehende Denunziation, deponiren, als Mitwisser strafbar. Denn nur wer ein Verbrechen weiß, kann darüber Zeugniß ablegen.

VI.

Die Rechtsgutachten.

Es folgen hier die Rechtsgutachten von zwei der berühmtesten Kriminalrechtslehrer Deutschlands, nämlich des Hrn. Professor Dr. Mittermaier in Heidelberg,* und des Hrn. Professor Dr. Eduard Henke in Halle über meine Angelegenheit. Hoffentlich werden diese Gutachten den Ansichten des Hrn. Verhörrichters Ammann und des Hrn. Obergerichtspräsidenten Bossard wohl die Waage halten.

Ich habe mich nicht darauf beschränkt, den beiden Rechtsgelehrten den Fall so vorzulegen, wie er sich wirklich verhält, nämlich unter dem Gesichtspunkte, daß Jakob Müller vor mir bloß Drohungen ausstieß, und ich sogar von diesen eine Anzeige machte, sondern ich supponirte sogar, es habe Müller ein bestimmtes Vorhaben der Tödtung mir eröffnet und ich gar keine Anzeige gemacht und weiter sogar supponirt, ich habe ihn auch nicht abgemahnt, wie ich doch wirklich that. Ich legte den Fall folgendermaßen vor:

Rechtsfall.

Alt-Obergerichtspräsident Kasimir Pfyffer, D. J. U. in Luzern, gegenwärtig Mitglied des Großen Raths, wird beschuldigt, das er, nachdem ein gewisser Jakob Müller von Stechenrain ihm von seinem Vorhaben, den Rathsherrn Leu in Ebersol zu ermorden, Kenntniß gegeben und dann das Vorhaben wirklich in das Werk

gesetzt habe, vor und nach der That unterließ, die Absicht des Mörders zu verzeigen. Laut der Anschuldigung hätte eine solche Verzeigung erfolgen sollen nach allgemein geltenden Rechtsgrundsätzen und nach dem Eide, welchen jedes Mitglied des Großen Raths dahin schwört: „durch Wort und Beispiel nach bestem Wis-„sen und Gewissen und aus allen Kräften des Vaterlandes Wohl-„fahrt und Ehre zu fördern."

Dr. Kasimir Pfyffer giebt bloß zu, es habe Jakob Müller einmal vor ihm unbestimmte Drohungen gegen Rathsherrn Leu ausgestoßen, von denen er ihn abgemahnt (was Müller einräumt), und es weist beinebens Pfyffer nach, von diesen Drohungen dem Staatsanwalt nach der Verhaftung des Jakob Müllers Anzeige gemacht zu haben, von der aber keine Notiz genommen wurde, weil solche Drohungen bereits sattsam konstatirt waren.

Man setze nun aber den Fall, es habe J. Müller nicht bloß einfach Drohungen ausgestoßen, sondern dem Dr. Pfyffer ein Vorhaben, den Rathsherrn Leu zu tödten eröffnet, Pfyffer habe den Müller abgemahnt, aber keine Anzeige gemacht.

Es werden folgende Fragen gestellt:

I. Hat Dr. Kasimir Pfyffer wegen Unterlassung einer Anzeige sich nach allgemeinen Grundsätzen, oder nach den Luzernerischen Gesetzen, oder mit Hinsicht auf den oben angezogenen Großraths-Eid eines Vergehens schuldig gemacht?

II. Hätte Dr. Kasimir Pfyffer eines Vergehens sich dannzumal schuldig gemacht, wenn er den Jakob Müller, indem ihm dieser das Vorhaben der Tödtung Leu's eröffnete, nicht abgemahnt, aber auch nicht aufgestiftet, sondern sich ganz passiv verhalten hätte?

Behufs der Beurtheilung des Rechtsfalls wird das Luzernerische Strafgesetz mitgetheilt.

Auf diese Anfragen erfolgten nun folgende Antworten:

A.

Rechtsgutachten des Hrn. Geheimen Hofraths, Professor Dr. Mittermaier in Heidelberg.

Wenn auch der Unterzeichnete durch Berufsgeschäfte abgehalten ist, ein umfassendes Gutachten über die gestellten Fragen abzugeben,

so will er doch seine rechtliche Ansicht darüber in gedrängter Kürze auszusprechen nicht unterlassen.

In Bezug auf die erste Frage geht meine Meinung dahin, daß

a. weder nach allgemeinen Grundsätzen, noch
b. nach der Luzernerschen Strafgesetzgebung, noch
c. nach dem geleisteten Eide eines Mitgliedes des Großen Rathes Dr. Pfyffer wegen Nichtanzeige des verbrecherischen Vorhabens des Müller strafbar ist.

ad a. Die Frage: ob Jemand wegen Nichtanzeige eines Vergehens strafbar ist, kann entweder so verstanden werden, ob nach den allgemeinen Grundsätzen, welche die Strafwürdigkeit der Handlungen oder Unterlassungen bestimmen, die Unterlassung der Anzeige eines Verbrechens strafwürdig ist, oder so: ob der Richter eines Landes befugt ist, diese Unterlassung zu strafen, selbst wenn das Landesgesetz nicht ausdrücklich sie mit Strafe bedroht hätte. Faßt man die Frage im ersten Sinne auf, so muß man zugeben, daß die Moral jedem auferlegt, da, wo ihm bestimmt bekannt ist, daß dem Vaterlande oder einem Mitbürger durch bevorstehendes Verbrechen Gefahr droht, alle geeigneten ihm zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um die Gefahr abzuwenden. Vergeblich aber wird man nachzuweisen suchen, daß diese Moralpflicht auch eine Rechtspflicht ist, welche denjenigen, der sie unterläßt, als strafwürdig darstellt. Kein Gesetzgeber kann unberücksichtigt lassen, daß er keine Pflicht zur Rechtspflicht erheben darf, bei deren Aufstellung es an einer festen Begränzung fehlen würde, indem über den Umfang, in welchem eine Pflicht zur Anzeige begründet sein soll, kein gleichförmiges dem Menschen inwohnendes Bewußtsein ihn belehrt, wo auch über die Weise, wie er die Pflicht ausüben soll, selbst bei den gewissenhaftesten Menschen eine verschiedene Ansicht obwaltet, und der Eine das Mittel, das bevorstehende Verbrechen zu verhindern, in der Warnung des Bedrohten, der Andere in rathlicher Abmahnung des zum Verbrechen Geneigten, ein Dritter in einer Veranstaltung, wodurch dem Verbrecher die Ausführung des Vorhabens unmöglich gemacht wird, und ein Vierter in der Anzeige bei der Obrigkeit sucht. Jeder weise Gesetzgeber muß erkennen, daß er durch eine allgemeine Bedrohung der Nichtanzeige von Verbrechen mit Strafe

Gefahr laufen würde, auch den redlichsten Bürger bestrafen zu müssen; daß kein Gesetz im Stande ist, klar und sicher den Umfang der Pflicht zur Anzeige zu bezeichnen, daher man auch leicht bemerkt, daß in den Gesetzgebungen, welche die Nichtanzeige mit Strafe bedrohen, die höchste Verschiedenheit in den gesetzlichen Bestimmungen herrscht, und daß sie nicht absolut die Anzeige der Verbrechen gebieten, sondern nur entweder Anzeige oder Warnung, oder Anwendung anderer Mittel der Verhinderung befehlen (baierisches Gesetzbuch §. 78, würtembergisches §. 93); sogleich aber wieder die Beschränkung hinzufügen: so weit es ohne Gefahr für ihn selbst oder einen Dritten geschehen kann. Die Erfahrung aller Länder, in welchen Strafgesetze über Nichtanzeige von Verbrechen bestehen, lehrt, wie viel Streit über ihre Anwendung in der Praxis sich erhebt und wie selten solche Gesetze zur Anwendung kommen, daher auch die französische Gesetzgebung 1832 die vorher darin bestehende Strafvorschrift aufhob und die neusten Strafgesetzbücher, z. B. das hessische Gesetzbuch, keine Strafdrohung in Bezug auf Nichtanzeige der Verbrechen im allgemeinen enthalten, und nur bei dem Hochverrath Anzeige gebieten. Kein Gesetzgeber kann verkennen, daß eine Strafandrohung wegen Nichtanzeige dazu führen würde, jeden Bürger in einen Polizeidiener zu verwandeln und ihm die Dienstpflichten eines solchen aufzubürden, dadurch vielfache Einmischungen und Störungen in den bürgerlichen Verhältnissen, Feindschaften und Reibungen, sowie viele grundlose Untersuchungen zu veranlassen und den Nachtheil herbeizuführen, daß der Staat selbst, wenn Verbrechen verübt werden und zur Untersuchung kommen, sich rechtlicher Zeugen berauben würde, indem, wenn eine allgemeine Anzeigepflicht unter Strafe geboten wäre, diejenigen, welche anzeigten, leicht als Denunzianten und als verdächtige Zeugen erklärt, und diejenigen, welche nicht anzeigten, wegen ihrer Uebertretung mit Strafe belegt, gleichsam als Theilnehmer am Verbrechen bestraft und als solche nicht als vollgültige Zeugen angesehen werden könnten. Diese Ansichten sind in neuerer Zeit so allgemein anerkannt, daß die überwiegende Zahl der Schriftsteller die Strafbarkeit der Nichtanzeige von Verbrechen nach allgemeinen Grundsätzen in Abrede stellt. S. Hepp im Archiv des Kriminalrechts, neue Folge,

Bd. IV. S. 31. Bauer, Abhandlungen Bd. I. S. 456. Henke, Handbuch I. S. 281. Hahn, von der Pflicht zur Denunziation der Verbrechen. Bern 1839. Köstlin, Revision des peinl. Rechts I. S. 493. Luden, Abhandlungen II. S. 219 (nur mit wenigen Ausnahmen.)

Faßt man die Frage in dem zweiten oben aufgestellten Sinne auf, so muß sie ebenso verneint werden, weil kein Richter berechtigt ist, eine nicht im Gesetzbuche mit Strafe bedrohte Handlung oder Unterlassung zu bestrafen; und die Gesetzgeber von Luzern ebenso im §. 1 des Strafgesetzbuches durch den dort aufgestellten Grundsatz anerkennen, daß eine nicht im Gesetzbuche mit Strafe bedrohte Handlung oder Unterlassung keiner Strafe unterlegt werden kann, weil insbesondere bei den Unterlassungsverbrechen und zwar bei denjenigen, bei welchen Jemand wegen Unterlassung einer bestimmten Handlung bestraft werden soll, ein besonderes Gesetz nothwendig ist, welches die Vornahme der Handlung unter Strafe gebot. Zachariä, Lehre vom Versuche der Verbrechen, 1. Thl. S. 60. Luden, Abhandlungen II. S. 222.

ad b. Fragt man nun: ob das Luzernersche Strafgesetzbuch eine Vorschrift enthält, welche die Unterlassung der Anzeige bevorstehender Verbrechen mit Strafe bedroht, so überzeugt man sich bald, daß keine solche Vorschrift besteht. Eine solche müßte in dem IV. Titel enthalten sein, welcher von den Urhebern eines Verbrechens, von der Beihülfe und der Begünstigung spricht. Für die richtige Anwendnng dieser Gesetze entscheidet die Rücksicht, daß jedes Strafgesetz, welches die Verübung eines gewissen Verbrechens mit Strafe bedroht, nur auf den Thäter oder sogenannten physischen Urheber, der dieses Verbrechen verübt, sich bezieht, und daß es, um auch andere Personen wegen Theilnahme an einem Verbrechen bestrafen zu können, eines besondern Strafgesetzes bedarf, welches auch den Theilnehmer mit Strafe bedroht. Nur in dem Umfange, in welchem diese Bedrohung im Gesetze geschieht, also nur wegen der bestimmten Handlungen, die als Akt der Theilnahme gesetzlich erklärt sind, kann Strafe zugefügt werden, weil es eben so wie bei dem Versuche der Verbrechen darauf ankommt, wie weit der Gesetzgeber auch solche Handlungen, in welchen nicht das unter

Strafe verbotene Verbrechen liegt, als strafbar erklären will. Dieß ist auch die entschiedene Ansicht der neuern Strafgesetzbücher, welche genau in einem eigenen Kapitel sehr vollständig die Handlungen der strafbaren Theilnahme häufig nach bestimmten Abstufungen aufstellen. Ueberall auch, wo die neuern Gesetzbücher die unterlassene Verhinderung der Verbrechen mit Strafe bedrohen wollen, thun sie es in dem Kapitel, welches von der Theilnahme und Begünstigung handelt. (Baierisches Gesetzbuch §. 78, Würtembergisches §. 93, Badisches Strafgesetzbuch §. 146, Thurgauisches §. 61.) Es müßte darnach auch im Titel IV des Luzernerischen Strafgesetzbuches eine Vorschrift zu finden sein, welche die Nichtanzeige von Verbrechen mit Strafe bedroht. Eine solche aber findet sich in dem erwähnten Gesetzbuche nicht. Es beweist dieß Schweigen jedem Richter, daß er die Nichtanzeige nicht strafen dürfe, weil alle Gesetzbücher, die sie bestrafen wollen, dieß ausdrücklich erklären. Der Wille des Gesetzgebers ergiebt sich noch klarer, wenn man erwägt, daß in allen §§., in welchen von strafbaren Gehülfen gehandelt wird, bestimmte Handlungen aufgeführt sind, welche, wenn sie wissentlich und vorsätzlich (Gesetzbuch §. 47) verübt werden, der Strafe unterliegen, und weil da, wo das Gesetzbuch auch wegen Unterlassung strafen will, es klar bestimmte Bedingungen und Verhältnisse aufstellt, bei deren Dasein allein eine Strafe eintreten darf, nämlich nach §. 48 Nr. 4 und 5, wenn mit Verletzung besonderer Dienstpflicht oder mit Verletzung gewisser aus zustehender Gewalt oder Aufsicht fließender Befugnisse und Pflichten jemand Verbrechen nicht hindert (vergl. mit §. 50 Nr. 4 und 5) oder (nach §. 50 Nr. 6) wenn Jemand sich über die nach der That zu leistende Verheimlichung des Verbrechens mit dem Thäter verabredet hat. Deutlich ergiebt sich aus allen diesen Vorschriften der Wille des Gesetzgebers, daß die einfache Unterlassung der Anzeige eines Verbrechens, wenn nicht andere Bedingungen uud Verhältnisse hinzukommen, nicht strafbar sein soll. Die Unterlassung der Anzeige aber unter die Strafgesetze über Beihülfe oder Begünstigung zu subsumiren, kann keinem Luzernerschen Richter einfallen, da das Gesetzbuch nur die wissentliche und vorsätzliche Beihülfe straft und die Begünstigung nur (§. 52) bei

gewissen nach vollendetem Verbrechen verübten Handlungen mit Strafe bedroht, und auch der §. 53 zeigt, daß die Nichtanzeige verübter Verbrechen nur bei demjenigen Beamten bestraft werden soll, welcher seiner ihm obliegenden Dienstpflicht zuwider die Anzeige unterläßt.

ad c. Wenn Dr. Pfyffer als Mitglied des Großen Rathes den Eid zu leisten hatte: durch Wort und Beispiel, nach bestem Wissen und Gewissen aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern, so hat er auch darnach durch Unterlassung der Anzeige desjenigen, was Müller ihm sagte, keiner strafbaren Handlung sich schuldig gemacht; denn durch einen Eid dieser Art übernimmt der Schwörende wohl nur Pflichten in Bezug auf das Verhältniß, in welches er tritt; es kann daher der Eid sich nur auf den Wirkungskreis eines Mitgliedes des Großen Rathes beziehen und nur den Sinn haben, daß der Eintretende die ihm in seiner neuen Eigenschaft obliegenden Pflichten gewissenhaft erfülle; daher da, wo er als Mitglied des Großen Rathes abzustimmen, zu rathen, Aufträge zu besorgen hat, die Wohlfahrt und die Ehre des Vaterlandes fördere. Der Eid hat daher nur Bezug auf das Wohl des Ganzen, und die politische Thätigkeit eines Mitgliedes des Großen Rathes. Wie aber kann man vernünftiger Weise annehmen, daß durch einen solchen, in unbestimmten, allgemeinen Ausdrücken gefaßten Eid das ganze rechtliche Verhältniß eines Migliedes selbst in Bezug auf das im Lande geltende Strafgesetzbuch geändert werde und ihm, abgesehen von seinem politischen Wirkungskreise, größere Pflichten aufgelegt werden sollten, als er sonst nach der Gesetzgebung hat, oder daß von nun an er wegen Vergehen bestraft werden soll, welche das Strafgesetzbuch des Landes gar nicht als strafbar erkennt. Die abenteuerlichsten Folgerungen würden aus der Annahme einer solchen Ansicht sich ergeben.

Bei der Beantwortung der oben gestellten zweiten Frage, kann der Unterzeichnete zwar nicht die Ausdrücke der Ueberzeugung unterdrücken, daß er die Handlungsweise eines Mannes sehr tadelnswerth finden müßte, welcher völlig gleichgültig die ernstliche Aeußerung eines Andern anhörte, daß er einen Mord zu verüben ent-

schlossen wäre, und nicht einmal da, wo ihm dieß möglich ist, das Mittel versuchte, den Andern abzumahnen; allein selbst wenn Dr. Pfyffer auf eine solche Weise gehandelt haben würde, (was der Unterzeichnete nach der ihm bekannten Gewissenhaftigkeit und Fleckenlosigkeit des Charakters Pfyffers nie als richtig anerkennen kann*), würde dennoch nach den luzernerischen Gesetzen kein Vergehen ihm vorgeworfen werden können; denn auch hier würde der Grundsatz entscheiden: daß Jemand nur dann strafbar ist, wenn er eine Handlung unterläßt, zu welcher er rechtlich durch ein Gesetz verpflichtet war. Kein Gesetz in Luzern aber verpflichtet im Allgemeinen bevorstehende Verbrechen zu hindern, oder denjenigen, der einen verbrecherischen Entschluß ausspricht, von der Ausführung desselben abzumahnen. Der luzernersche Richter würde darnach kein Strafgesetz haben, welches er auf die Unterlassung der Abmahnung anwenden könnte. Die Gesetzgeber Luzerns scheinen aber auch erwogen zu haben, daß ein solches Gesetz nicht einmal weise sein würde, weil theils sich nie mit Zuverläßigkeit gesetzlich bestimmen läßt, wie die Abmahnung beschaffen sein müßte, um im Sinne des Gesetzes als eine wirksame zu erscheinen, theils weil selbst aus dem Unterlassen der Abmahnung nicht einmal der Wille einer Person gefolgert werden kann, daß das Verbrechen verübt werde, da sich so leicht Verhältnisse denken lassen, unter welchen auch der gewissenhafteste Mann erfährt, daß jemand entschlossen sei, ein Verbrechen zu verüben, und wo er entweder durch augenblicklich entstandenen Unwillen über die Gesinnung des Andern der Kraft beraubt ist, passend auf denselben einzuwirken, oder wo er einem Menschen gegenüber steht, nach dessen Stellung, Charakter oder Art des Auftretens er erkennt, daß jedes abmahnende Wort vergeblich sein würde. Daraus erklärt es sich, daß das luzernerische Gesetzbuch keine Strafvorschrift aufgenommen hat, durch welche die unterlassene Abmahnung vor der Ausführung eines Verbrechens als strafbar erklärt wird.

Heidelberg den 11. December 1845.

Dr. Mittermaier.

---

*) Daß die Abmahnung erfolgte, erklärt Müller selbst, der Fall, den die Frage voraussetzt, existirt gar nicht. Aber die Antwort zeigt, wie ferne ich von jedem Vergehen stand.

B.

Rechtsgutachten des Herrn Geheimen Justizrath und Professor Dr. Eduard Henke in Halle.

Nach pflichtmäßiger, reiflicher und und sorgfältiger Erwägung der allgemeinen Rechtsprinzipien und der positiv rechtlichen Bestimmungen und Grundsätze, welche bei der Beantwortung der vorgelegten Fragen zum Leitstern und zur Richtschnur genommen werden müssen, stehe ich nicht an, beide Fragen auf das Entschiedenste zu verneinen. Was nämlich die

Erste Frage

betrifft, so ist freilich zuvörderst ein Unterschied zu machen zwischen Unterlassung der Anzeige eines erst zu begehenden Verbrechens, von dessen bevorstehender Begehung man Kunde erhalten hat, und der Nichtanzeige eines bereits begangenen Delicts. Denn die erstere kann, wenn sie auch nicht im Voraus zugesagt worden, die Gestalt einer strafbaren sogenannten negativen Beihülfe zu dem nicht angezeigten und auch auf andere Weise nicht verhinderten Verbrechen, ja selbst den Charakter wahrer Miturheberschaft an sich tragen, wenn ihr Dolus zu Grunde liegt, der Nichtanzeigende also ein eigenes Interesse an dem Wirklichwerden des nicht verhinderten Verbrechens hatte, sei es nun, daß er dasselbe um seiner selbst willen wollte, oder nur um desjenigen willen, dessen verbrecherischem Vorhaben er nicht entgegenwirkte. Nun hat, wie aus der vorstehenden Geschichterzählung zu entnehmen, im vorliegenden Falle eine Anzeige vor Begehung des in Frage stehenden Verbrechens nicht Statt gefunden, und es könnte daher bei oberflächlicher Betrachtung scheinen, daß hier allerdings eine strafbare Beihülfe in Frage komme. Allein bei näherer Betrachtung verschwindet dieser Schein augenblicklich. Denn theils fehlt es hier an der zur Annahme eines strafbaren Concursus negativus nothwendig vorauszusetzenden bestimmten Wissenschaft von dem verbrecherischen, erst später ausgeführten Vorhaben eines Andern, da Jakob Müller in Gegenwart des Hrn. Quärenten nur unbestimmte Drohungen gegen den Rathsherrn Leu ausgestoßen, keineswegs hingegen den Plan, denselben zu ermorden, geoffenbart hat, theils ist hier nirgends auch nur die geringste Thatsache zu entdecken, woraus auch nur ent-

fernt auf das Vorhandensein des Dolus geschlossen werden könnte, der für den Begriff des Urhebers eines Verbrechens und des Gehülfen zu einem solchen, so oft ein bloßes Nichtverhindern in Frage steht, wesentlich ist. Vergleiche

Henke Handbuch des Criminalrechts. Bd. I. §. 76. S. 527 ff.
Köstlin, neue Revision der Grundbegriffe des Criminalrechtes. Tübingen 1845. S. 448 ff.

Ist nun auch in dem luzernerischen Strafgesetzbuche §. 42 der Begriff des Urhebers auf eine Weise bestimmt worden, die, insofern zu einseitig auf die objektive Causalität, ausschließlich Gewicht gelegt und somit Urheberschaft durch bloße Nichtverhinderung gänzlich ausgeschlossen worden zu sein scheint, manchem Bedenken Raum giebt, so ist doch anderseits im §. 47 in den Begriff jeder Art von Beihülfe, also auch der negativen, das Wissentliche und Vorsätzliche des Beförderers des Verbrechens eines Andern aufgenommen worden, und es kann also auch nach diesem Gesetzbuche, welches im vorliegenden Falle zunächst zu berücksichtigen ist, von einer strafbaren negativen Beihülfe nur unter Voraussetzung des hier gänzlich unerfindlichen Dolus die Rede sein.

Was nun aber die nicht dolose, d. h. hier nicht aus einem unmittelbaren oder mittelbaren Interesse an dem Wirklichwerden des Verbrechens hervorgegangene Nichtverhinderung desselben betrifft, so kann dieselbe unter den Gesichtspunkt der strafbaren Beihülfe höchstens dann gestellt werden, wenn sie im Voraus versprochen wurde, oder wenn sie gewerbsmäßig getrieben wird, denn nur unter dieser Voraussetzung kann sie als etwas zur Entstehung des Verbrechens Beitragendes und Mitwirkendes angesehen werden. Außer diesem Falle hingegen läßt eine Strafbarkeit derselben — bestehe sie nun in Unterlassung der Warnung des mit einer verbrecherischen Verletzung Bedrohten, oder in Nichtleistung von Hülfe zur Vertheidigung gegen dieselbe, oder in Nichtzurückhaltung des mit einem Verbrechensplane Umgehenden vor der Ausführung desselben, oder in Nichtanzeige dieses Planes bei den Gerichts- oder Polizeibehörden, oder in irgend einer andern Unterlassung — aus dem Gesichtspunkte einer Beförderung, oder auch nur Begünstigung eines fremden Verbrechens mit Grund sich nicht behaupten. Zwar erscheint sie als strafbar, wenn

für das Nichtverhindern eine **besondere** rechtliche Verbindlichkeit bestand, den mit einer verbrecherischen Verletzung Bedrohten zu vertheidigen, oder den Drohenden von der Ausführung der Drohung abzuhalten, oder wenn ein ausdrückliches Gesetz unter Androhung von Strafe für den Kontravenienten einen jeden Staatsgenossen verpflichtete, durch Mittheilung seiner Wissenschaft von dem Bevorstehen eines Verbrechens an die öffentlichen Behörden zur Verhinderung desselben beizutragen; allein nicht insofern sie auf das nicht verhinderte Verbrechen bezogen wird, sondern nur in sofern sie als strafbare Verletzung einer besondern Verbindlichkeit, oder als Uebertretung eines ausdrücklichen Strafgesetzes sich darstellt, mithin in die Natur eines selbständigen Delicts, eines Unterlassungsverbrechens hat, wozu dann aber natürlich alles vorausgesetzt werden muß, was Voraussetzung des Unterlassungsverbrechens überhaupt ist, wie namentlich ein specielles positives Strafgesetz, welches eine Verbindlichkeit zum Thun auferlegt.

Spangenberg, über Unterlassungsverbrechen und deren Strafbarkeit (im Neuen Archiv des Kriminalrechts Bd. IV S. 527 ff.)

verglichen mit

Luden, Abhandlungen aus dem gemeinen deutschen Strafrechte Bd. II. S. 219. ff.

Wollte man auch mit

Stübel: über den Thatbestand aus dem Verbrechen §. 43—54: aus dem Postulat eines die rechtliche Grundlage des Staates bildenden Vertrages die rechtliche Verbindlichkeit aller Staatsgenossen ableiten, durch Anzeige oder auf andere Art zur Verhinderung bevorstehender Verbrechen nach Kräften und so weit es ohne Gefährdung eigener Rechte und Güter geschehen kann, wirksam zu sein, eine Ansicht, die zu sehr auf willkürliche Voraussetzungen gegründet ist, als daß sie hätte Beifall finden können, und die auch von Stübel selbst in der spätern Schrift,

Ueber die Theilnahme mehrerer Personen an einem Verbrechen. Dresden 1828

wieder aufgegeben worden ist —, so würde doch zur Strafbarkeit der Verletzung dieser Verbindlichkeit ein ausdrückliches, dieselbe mit Strafe bedrohendes Gesetz gefordert werden müssen. Eine solche

ausdrückliche Strafsanktion, von so weiter Ausdehnung, daß sie auf die Nichtverhinderung aller Verbrechensarten bezogen werden könnte, fehlt nun zwar nicht in einigen ältern deutschen Partikularrechten, was vielleicht aus der in Ermangelung einer geordneten Polizei sich als nothwendig darstellenden allgemeinen Rügepflicht in den Vogteigerichten der ältern Zeit sich erklären läßt, wohl aber in den Quellen des gemeinen deutschen Kriminalrechts. Am wenigsten darf man eine solche allgemeine Strafsanktion im Römischen Rechte erwarten, dessen Komitialgesetze immer nur für eine einzelne Deliktsgattung Verfahrensart und Strafe bestimmten, und welches auch in seiner spätern Entwickelung durch Jurisprudenz und Konstitutionen keineswegs dazu hinneigt, allgemeine auf alle Verbrechensarten gleichmäßig anwendbare Normen aufzustellen, vielmehr, was insbesondere die negative Beihülfe und deren Bestrafung betrifft, stets die genaueste Rücksicht nimmt, theils auf die Natur des nicht verhinderten Delikts, namentlich auch, ob dasselbe ein publicum oder ein privatum delictum ist, indem bei dem letztern die Mithaftung des Nichtverhindernden, für die daran geknüpfte Privatstrafe im Interesse des Verletzten viel weiter ausgedehnt werden kann, als sich die Strafbarkeit der Nichtverhinderung eines Verbrechens der erstern Art erstrecken läßt; theils auf das persönliche Verhältniß des Nichtverhindernden zu dem Verbrecher selbst, sowie zu dem durch das Verbrechen Verletzten, theils endlich überhaupt, ob die Nichtverhinderung eine dolose im oben angegebenen Sinne oder eine nicht dolose ist.

L. 5. §. 6. Cod. ad L. Jul. maj. (9. 8.)
L. 2. 6. Dig. ad C. Pompej. de parricid. (48. 9.)
L. un. §. 2. Cod. de raptu virg. (9. 13.)
L. un. Cod. de Nili agger. non rump. (9. 38.)
Titul. Dig. ad S. C. Silan. (29. 5.)
L. 6. §. 8. Dig. de re militari. (49. 16.)
L. 2. pr. Dig. de noxat. act. (9. 4.)
L. 44. 45. pr. Dig. ad L. Aquil. (9. 2.)
L. 1. §. 1. Dig. si familia furtum. (47. 6.)

Bei solcher Natur des römischen Rechts aber erscheint es nur um so unstatthafter, mittelst eines an sich schon äußerst mißlichen

argumenti a contrario aus einzelnen Aussprüchen Römischer Juristen, wie in

L. 50 et 109. Dig. de R. J. (50. 17.)

die von Justinians Kompilatoren aus ihrem ursprünglichen Zusammenhange gerissen worden sind, die durchgängige Strafbarkeit der Nichtverhinderung deduziren zu wollen. Auch haben die italienischen und deutschen Rechtslehrer der großen Mehrzahl nach, diese Strafbarkeit stets beschränkt, bald auf die Voraussetzung, daß die Verhinderung ohne eigenen Nachtheil und ohne eigene Gefahr geschehen könnte, bald auf die schwerern, bald auf die Staatsverbrechen,

Jul. Clari sent. receptar. Lib. V. §. fin. qu. 87 und die daselbst Angeführten.

Carpzov, Pract. rer. crim. P III. Qu. 134.

de Böhmer in C. C. C. ad art. 177. §. 7.

Idem ad Carpzov. Qu. XI. obs. 8.

Quistorp, Grundsätze des peinlichen Rechts §. 61.

Wächter, Lehrbuch des Römisch-deutschen Strafrechts Thl. I. §. 91. Nota 88.

Martin, Lehrbuch des deutschen gemeinen Kriminalrechts §. 77.

obgleich das kanonische Recht, welches freilich nur von einer lex virtutis redet, ganz allgemein eine Verpflichtung zur Verhütung fremder Verbrechen anzuerkennen scheint.

can. 55. Causa 3. qu. 7.

can. 7. 11. Causa 23. qu. 3.

Erst neuere deutsche Partikulargesetzgebungen haben in größerm oder geringerm Umfange diese moralische Verpflichtung zu einer strengrechtlichen, und deren Verletzung zu einer strafbaren erhoben,

Mittermaier in Note 2 zu §. 49 des Lehrbuchs des peinlichen Rechts von Feuerbach. (Ausg. 13),

was aber aus hier nicht näher zu erörternden Gründen

Henke a. a. O. Bd. I. S. 281 ff.

Köstlin a. a. O. S. 493

vom legislatorischen Standpunkte aus kaum empfohlen zn werden verdient, wie denn auch namentlich das Luzerner'sche Strafgesetzbuch, welches sich sonst so eng an die Königlich Baierische Gesetzgebung von 1813 anschließt, die Artikel 78 und 87 und 88 dieser letztern

nicht aufgenommen hat, und aus dem Code pénal Frankreichs selbst die nur die Nichtanzeige von Staatsverbrechen betreffenden Artikel 103 und ff. durch das Gesetz vom 28. April 1832 ausgemerzt worden sind.

Es steht somit unzweifelhaft fest, daß der Hr. Quärent, selbst wenn er eine bestimmte Wissenschaft von der bevorstehenden Ermordung des Rathsherrn Leu gehabt hätte, sich durch Nichtanzeige und überhaupt durch Nichtverhinderung derselben weder nach allgemeinen Grundsätzen, noch nach den positiven Gesetzen seines Staates strafbar gemacht haben würde. Aber auch aus Rücksicht auf den von ihm als Mitglied des Großen Rathes geleisteten Eid kann bürgerliche Strafbarkeit desselben auch nur mit einem Scheine des Rechts nicht behauptet werden. Wäre derselbe zur Zeit der ihm angeschuldigten Verheimlichung noch Präsident des Obergerichts gewesen, könnte es also als seine spezielle beschworne Amtspflicht betrachtet werden, Verbrechensbegehungen durch jedes erlaubte Mittel entgegenzuwirken und die begangenen Verbrechen zu ermitteln und zur Untersuchung und Bestrafung zu bringen, so würde allfällig von einem Amtsverbrechen desselben durch Nichtanzeige des zu seiner Kunde gelangten verbrecherischen Planes geredet werden können. Aber als Mitglied des Großen Rathes ist er überall nicht Beamter des Staats. In der repräsentativen Demokratie, wie sie in den meisten Kantonen der Schweiz, und namentlich im Kanton Luzern besteht, sind die Mitglieder jener obersten Behörde die Repräsentanten des souveränen Volkes und nur Akte der Souveränität auszuüben, nicht aber innerhalb einer festbestimmten Amtssphäre Handlungen der Verwaltung vorzunehmen berufen, und der von ihnen geleistete Eid kann sich daher auch nur darauf beziehen, daß sie bei der Ausübung jener Akte nur des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre, nicht aber ihre Privatinteressen im Auge haben wollen.

Kann nun aus keiner der drei angebenen Rücksichten die bürgerliche Strafbarkeit der Nichtverhinderung, namentlich Nichtanzeige eines bevorstehenden Verbrechens dargethan werden, so kann noch viel weniger davon die Rede sein, daß der Herr Quärent sich eines Vergehens schuldig gemacht haben würde, wenn er nach erfolgter Ermordung des Herrn Leu die von Jakob Müller ausge-

stoßenen Drohungen (die er gleichwohl nicht unangezeigt gelassen hat) nicht angezeigt hätte. Denn alle die Gründe, aus denen das Erstere sich ergibt, kehren hier mit noch verstärktem Gewichte wieder.

Anbelangend sodann die

Zweite Frage.

so sind die Gründe, dieselbe nicht minder, als die erste, unbedingt zu verneinen, im Vorstehenden gleichfalls bereits so vollständig entwickelt worden, daß es nur zu Wiederholungen führen könnte, wollte man hier auf eine spezielle Beantwortung derselben eingehen.

Daß Vorstehendes der treue und unverfälschte Ausdruck meiner rechtlichen Ueberzeugung sei, bekräftige ich hiermit durch meines Namens Unterschrift und beigedrucktes Petschaft.

Halle, am 8. Januar 1846.

Dr. Eduard Henke,

L. S. K. Preuß. Geheimer Justizrath und Professor der Rechte an der Universität Halle-Wittenberg.

VII.

Anhang.

Herr Alt-Schultheiß J. Kopp hat mir nachstehendes intressante Aktenstück mitgetheilt, und es darf dasselbe nicht der Vergessenheit anheim fallen.

Das Aktenstück lautet:

Aufzeichnung
zum ewigen Gedächtniß
1845.

Den 7. Nov. in der Frühe 10¼ Uhr ist mir das nachstehende Schreiben zugekommen:

Luzern, den 7. Nov. 1845.

Das Kriminalverhöramt des Kantons Luzern an Herrn Alt-Schultheiß Jakob Kopp, zu seinen und zu Han-

den der Hrn. Großräthe Alt-Schultheiß Schumacher-Uttenberg und Oberst Felix Balthasar.

Tit.

Die niederträchtigsten Gerüchte und Artikel in den radikalen Zeitungsblättern, welche den Zweck zu haben scheinen, die Leu'sche Untersuchungsprozedur nicht bloß zu verunglimpfen, sondern auch die Gemüther in und außer dem Kantone bis zu einem Grade zu erhitzen, welcher den Landfrieden stören kann — veranlassen uns zu dem außerordentlichen Wunsche, daß es Ihnen gefällig sein möchte, heute Vormittags 11 Uhr sich auf unserm Amtsbüreau in der Zuchtanstalt einzufinden und durch eigene Besprechung mit dem Inquisiten Jakob Müller sich zu überzeugen, daß alle die Gerüchte von erzwungenen Angaben rein erdichtet sind. Sofort würden wir Sie im Weitern ersuchen, eine Erklärung darüber in ein öffentliches Blatt einrücken zu lassen.

Wir haben bis dahin die Untersuchung über das gemeine Verbrechen des Mordes ohne alle Rücksicht auf politische Meinung geführt und dieselbe gar nicht berücksichtigt: es wäre denn, daß sie bei einzelnen Individuen als ein Indizium für die subjektive Neigung einigermaßen in's Auge gefaßt werden mußte, eine Untersuchungsmaxime, die in allen Fällen geltend ist. Wir sind entschlossen, unsere Akten später Wort für Wort drucken zu lassen, und stehen der Welt für alle unsere Handlungen Rede. So glauben wir denn, es sei Pflicht jedes Ehrenmannes, uns wo möglich in einem ruhigen Gange zur Aufhellung der Schuld und Unschuld zu schützen.

Hochachtungsvollst geharren

für das a. o. Verhöramt:

sig. Ammann.

sig. Vinz. Fischer, Aktuar.

Beim Empfange dieses Schreibens saß ich an der Seite des Hrn. Oberst Balthasar im versammelten Bezirksgerichte von Luzern, vor welchem ich solches dem Hrn. Präsidenten Balthasar sofort laut vorlas, weil für Ertheilung einer Antwort uns nur noch 3/4 von einer Stunde zukamen. Wir verstunden uns sofort zu einer entsprechenden Antwort, mit der Bemerkung, daß wir jedoch heute das

Gericht nicht verlassen können, daher uns eine andere Zeit zur Erscheinung bestimmt werden möchte. Inzwischen werden wir dann auch den Hrn. Oberst Schuhmacher-Uttenberg mit zu erscheinen einladen. Hr. Gerichtsschreiber Balthasar verschrieb uns diese Antwort.

Mittags 12 Uhr erschien Hr. Verhörschreiber Fischer bei mir, mit Melden: Hr. Ammann sei nach dem Thurgau verreist, werde aber nächstkommenden Mittwoch oder Donnerstag wieder zurückkommen, und uns sodann die Zeit zur Erscheinung anzeigen. Den 15. Nov. erhielt ich dann folgende Einladung:

Luzern, den 15. Nov. 1845.

Das Kriminalverhöramt des Kantons Luzern an Hrn. Alt-Schultheiß J. Kopp, für sich und zu Handen der Hrn. Großräthe Alt-Schultheiß Schumacher-Uttenberg und Oberst Felix Balthasar in Luzern.

Tit.

Es hat die Presse die Einladung an Sie als eine moralische Nothwendigkeit, und indirekte als eine moralische Insolvenzerklärung der herrschendeu Partei kritisirt. Obwohl wir uns in einemfort hüten wollen, unserer Untersuchung von uns aus eine politische Bedeutung zu geben, so vermögen wir doch allerdings nicht, die Umstände zu heben, die mit der Politik verwoben sind; und wir konnten daher eine solche Zulage nicht gleichgültig hinnehmen.

Dieß ist der Grund, warum wir bis zur Stunde von Ihrer gütigen Antwort noch keinen Gebrauch gemacht haben. Dazu glaubten wir, daß, wenn das zürcherische Obergericht von unserer Prozedur Kenntniß nehmen lasse, die Opposition gegen uns sich von selbst legen werde. Da wir nun aber von Seite des Tit. Obergerichtes einen Abschlag erhalten haben, und es hinwieder dennoch wünschbar bleibt, daß ausgezeichnete Männer von verschiedener politischer Parteiansicht sich überzeugen, daß die Gerüchte von Torturen falsch seien, so ersuchen wir Sie, jede Empfindlichkeit unterdrückend, sich gefälligst künftigen Montag den 17. Nov., Mittags 2 Uhr, auf unserm Büreau einfinden zu wollen.

Mit aller Hochachtung und Ergebenheit!

Das außerordentliche Verhöramt:
sig. Ammann,
sig. Vinz. Fischer, Aktuar.

Mittags 2 Uhr den 17. trafen die HHrn. Präsident Schumacher-Uttenberg, Präsident Felix Balthasar mit mir in der Strafanstalt auf dem Büreau des außerordentlichen Verhöramtes ein, wo wir den Hrn. Aktuar Fischer trafen. Hr. Verhörrichter Ammann erschien circa eine halbe Stunde später. Nach seiner Ankunft, gemachten Entschuldigung und Verdankung unserer Bereitwilligkeit setzte derselbe den Zweck seiner an uns erlassenen Einladung des Nähern aus einander, wie derselbe im ersten Einladungsschreiben angedeutet ist. Zu diesem Ende werde er sofort den Jakob Müller aus dem Stechenrain vorführen lassen, ihm sein Geständniß vorlesen und ihn daraufhin anfragen, ob es nicht ein ganz freies, unabgezwungenes sei. Deßhalb mögen wir ihn selbst auch, und zwar nach der Entfernung des Personals des Verhöramtes, befragen, nur müsse er sich Fragen verbeten, welche in die Hauptsache der Untersuchung selbst eingreifen würden.

Nachdem ich im Namen aller zuvoderst das Bedauern ausgedrückt hatte, daß die Presse den an uns ergangenen Ruf auf eine uns sehr mißbeliebige Weise bereits behandelt habe, erklärte ich, daß wir den Jakob Müller nicht kennen und daher eine Verification seiner Person wünschen müssen. Diese erfolgte durch eine Erklärung des dem Müller gegenüber gestellten Hauptmann C. R. Corraggioni, der alsbald wieder abgeführt wurde.

Inzwischen trat auch Hr. Oberrichter Bossard zum Verhöramte ein. Müller, hierauf befragt, ob er uns kenne, antwortete mit Nein. — Nachdem nun Hr. Ammann dem Inquisiten eröffnet hatte, warum wir hier seien, fügte er bei, daß er ihm das Verhör vom 31. Okt. nun nochmals vor- und ablesen werde, er möge aufmerksam hören und sofort bemerken, was etwa Unrichtiges darin enthalten sein sollte. Die Ablesung erfolgte.

Laut Protokoll ist in jenem Verhöre ein gewisser Achermann mit Müller konfrontirt worden, auf dessen Ermahnung zum Geständniß Müller wirklich eingestand: daß er den Rathsherrn Leu von Ebersol Nachts in seinem Bette erschossen habe.

Am ganzen Verhöre verlangte Inquisit drei Abänderungen, von welchen die wesentlichste die war: Daß er dem Rathsherrn Leu im Galgenwalde nie aufgelauert habe. „Er könne nicht begreifen, wa-

rum er dieses angegeben; er müsse jenen Abend völlig verwirrt gewesen sein."

Nun stellte Hr. Ammann die Frage an den Inquisiten: ob er dieses Geständniß nicht frei, unumwunden und unabgezwungen abgelegt habe. Derselbe antwortete mit Ja. Er habe ganz nur so aus sich hinaus eingestanden.

Frage: Was ihn denn zu seinem Geständnisse bewogen habe?

Antwort: „He, wenn man so schrecklich gehungert hat, wie ich habe hungern müssen, dann verleidet Einem das Leugnen. Siebenzig Tage lang bin ich an der Thurmkost gesessen und drei und zwanzig Tage bei Wasser und Brod. Dann hat mich auch das Gewissen geplagt und auch so die Pflicht gegen Gott; und dann habe ich gefürchtet, es könnten noch andere Zeugen kommen, wie Achermann. Ich habe wohl gehört, daß mein Bruder die Sache ausgeschwatzt haben müsse; denn Achermann wußte sie mit den gleichen Lügen zu erzählen, die ich dem Bruder gesagt, z. B. daß ich einen Stutzer von einem Aargauermetzger gebraucht habe.

Frage: Wie er leiblich sei behandelt worden, ob ihn der Arzt nicht immer besucht habe?

Antwort: (Lachend) Ja der ist mängist (oft) gekommen und hat gefragt, ob mir etwas fehle.

Frage: Und wie er in Beziehung der Seele, oder in religiöser Hinsicht behandelt worden? Man sage in der Welt, es sei ein Jesuit zu ihm gekommen; ob das wahr sei?

Hier brach Inquisit in ein schallendes, wiederholtes, lange andauerndes Lachen aus, unter welchem er abgebrochen folgende Antwort gab:

Ein Jesuit! Ich habe keinen gesehen, weiß aber auch nicht, ob unter den Vielen, die zu mir gekommen, ein Jesuit gewesen ist. Es ist ja bald der, bald dieser gekommen. Aber ich habe keinen Jesuiten gewollt und will keinen. Ich weiß wohl, ich habe eine schwere Sünde abzuthun; aber das werde ich auch wohl mit unsern Herren (Geistlichen) können; einen Jesuiten brauche ich nicht. Sie können in der Welt sagen, was sie wollen; die können mir jetzt nicht helfen.

Frage: Ob er durch gemachte Hoffnung auf Erlaß der gesetzlichen Strafe zu Angaben gegen Andere sei aufgefordert worden?

Antwort: Nein. Das heißt, vor dem Geständniß nicht, und was seither gegangen, das habe ich ja schon gesagt.

(Hr. Ammann) Ja so — nun so erzählt es auch vor diesen Herrn.

(Inquisit) He, bald nach dem Geständnisse ist der Fischer, der Weibel vom Verhöramt zu mir gekommen, und hat mir gesagt: der Hr. Siegwart habe gesagt, wenn ich nun auch noch die Andern, die darum wissen, angebe, so müsse mir nüd (nichts) am Leben geschehen; ich komme dann nur ein wenig ins Zuchthaus.

Ammann bemerkte hierauf: Es existiere dießfalls ein Protokoll, das er uns nun auch öffnen werde. Dasselbe ward verlesen, und es ergab sich daraus, daß dem Weibel Fischer sein Benehmen sei verwiesen worden, und daß dann vorerst das Verhöramt dem Inquisiten eröffnet habe, daß er sich durch keine Hoffnung täuschen möchte. Ihn werde die gesetzliche Strafe treffen, und diese sei der Tod. — Ferner: Daß Hr. Siegwart selbst auch vor dem Inquisiten erschienen sei, um ihm zu erklären, daß er nie so etwas gesagt; im Gegentheile müsse er ihm verdeuten, daß er von den Menschen keine Gnade zu erwarten habe, er habe solche einzig bei Gott zu suchen.

(Dieses Alles hörte Inquisit mit der größten Ruhe an).

Frage: Ob er sonst was zu klagen habe?

Antwort: Etwas hatte mir wehe gethan. Der Obermeister hat einmal auch eine Weibsperson und einen Stadtherrn zu mir gebracht. Als sie das Thürlein eröffnet und zu mir herein geguckt hatten, wie ich da frierend auf meinem Metzgerschragen gelegen (jä gefroren habe ich denn eine Zeit lang fürchterlich, das ist denn wahr — erschrecklich —*), da habe ich gesagt: ich wollte lieber, Ihr brächtet mir ein Stück Brod. Da sagte die Weibsperson, wir beten für Euch — und der Herr sagte, ja du bist ein rechter Kaib. Das hat mich dann beelendet (geschmerzt). Ich dachte, wenn ich auch selbst bekannt hätte, daß ich der Mörder sei, so sollte man mir jetzt in meinem Zustande so etwas nicht sagen. Ich glaube dieser Herr sei der Buchdrucker Räber gewesen. Gewiß kann ich es aber nicht sagen.

---

*) Diese so wie andere Antworten sind sehr kurz und nicht wörtlich protokollirt worden.

(Hr. Ammann) Diese Herrn hier sind (auf jeden hindeutend) Hr. Altschultheiß Kopp, Hr. Präsident F. Balthasar und Hr. Oberst Schumacher.

(Müller, auf Kopp zeigend) Es ist mir doch gewesen, ich sollte den ein wenig kennen.

(Hr. Ammann) Diese seien berufen worden, um zu bezeugen, was er vor ihnen ausgesagt; wenn er ihnen noch etwas vorzubringen habe, so solle er es ungehindert thun.

Antwort: Er wisse nichts mehr.

(Hr. Ammann) Ob die HHrn. den Inquisiten noch etwas zu befragen wünschen. Alle drei antworteten mit Nein. Müller unterzeichnet das abgelesene Protokoll und wird abgeführt.

Nun ward uns noch ein mit der Mutter Müllers aufgenommenes Verhör, in welchem auch sie des Wissens um den Mord geständig geworden, vor- und abgelesen.

Hierauf bezeugte uns Hr. Ammann nun nochmals seinen Dank und erklärt die Verhandlung als beendigt. Er ertheilte die Versicherung, daß die Untersuchung mit der größten Unparteilichkeit zu Ende geführt werden soll. Politische Rücksichten sollen der Unparteilichkeit gegen Niemand in den Weg treten. Hr. Dr. Pfyffer werde so milde behandelt, als möglich. Morgens und Abends erhalte er den Kaffé, als Mittagessen Suppe, Fleisch, ein gesatteltes Gemüs und Wein, so viel er wolle. Den Abend könne er bis 9 Uhr in der Stube des Direktors zubringen und da seine Pfeife rauchen. Licht dürfe ihm aber laut Hausreglement keines gegeben werden.

Gegen die HHrn. Ludwig Ineichen von Rothenburg, Amtsrath Hüsler und Hauptmann Corraggioni habe er heute den Antrag auf Spezialuntersuchung gestellt und demzufolge befinden sich diese an der Thurmkost.

Ich ergriff nun das Wort und ließ mich in folgendem Sinne und ungefähr mit folgenden Worten vernehmen:

„Ich habe es mir zur Pflicht gemacht, der an mich ergangenen Einladung zu folgen, um der Wahrheit Zeugniß zu geben und das Verhöramt gegen Lüge und Verleumdung in Schutz zu nehmen.

„Ich mache mir aber nun auch zur Pflicht, das Verhöramt

auf alle Wahrnehmungen aufmerksam zu machen, die geeignet seien, dasselbe in ein übles Licht zu stellen.

„Das Publikum hat sich allerdings mündlich und schriftlich nachtheilige Urtheile über den Gang dieser Untersuchung erlaubt; aber darf man sich dessen wundern, wenn auch nur theilweise und nicht einmal alles, was wir jetzt aus den Akten vernommen, unter demselben bekannt geworden ist? Das weiß man, daß Müller in häufigen Besuchen durch Zudringlinge gesprochen wird, und ich hörte deßhalb in Angst um Viele das Befürchten aussprechen, es möchte derselbe unter täuschenden Hoffnungen zu Angaben gegen Andere angereizt werden; aber daß dieses bereits auf den Namen Siegwarts selbst durch den Weibel des Verhöramtes geschehen, das wußte man nicht; hätte man es gewußt, wie würde dann erst, und zwar mit Recht, über die Untersuchung und das Verhöramt, unter dessen Aufsicht der Inquisit und seine Abwärter stehen, geurtheilt worden sein?

„Daß Müller selbst Soldaten um ein Stück Brod, seinen Hunger zu stillen, gebeten habe, war bekannt; was Wunder, wenn man also auf Zwangsmittel, die gegen ihn angewendet werden, geschlossen. Ich schenkte der Sage keinen Glauben; aber jetzt vernehme ich, daß sie eine Wahrheit ist und daß man den Inquisiten überhin noch frieren ließ.

„Ich selbst würde mir eine Gewissenssache daraus machen, mit vorlauten Urtheilen in eine strafrechtliche Untersuchung störend einzuwirken; aber daß es nicht geschehen könne, dafür sollte zunächst die untersuchende Behörde dadurch sorgen, daß sie für Geheimhaltung alles dessen, was auf die Untersuchung Bezug hat, wacht, während hier vorweg der Publizität übergeben wurde, was man gerne veröffentlicht sah. Auf solche Weise ruft man eben Urtheile hervor. — Ich will gerne glauben, daß hier, im Verhörzimmer, mit dem Inquisiten keine Gefährde getrieben werde; aber daß solches außer diesem geschehen, das haben wir nun in Erfahrung gebracht.

„Mit der Zusicherung der größten Unparteilichkeit haben Sie, Hr. Verhörrichter, uns auch wiederholt die Versicherung gegeben, daß keine politischen Rücksichten gegen Personen Einfluß ausüben sollen. Wer wird aber das glauben, der mit den Akten in der

Hand das Verfahren gegen Hrn. Dr. Kasimir Pfyffer mit dem Verfahren gegen einen gewissen Achermann vergleicht? Dieser, der laut eigenem Geständnisse schon im Monat Jänner den in Müller entstandenen Mordgedanken in ihm stärkte und, um eine Löhnung an Geld für ihn auszuwirken, mit ihm herumreiste, lebt in der Freiheit, und Hr. Pfyffer, von welchem der Inquisit selbst gesteht, daß er ihn von seinem Vorhaben abgemahnt habe, sitzt im Verhafte. Soll das nicht auffallen? *) Es ist daher dem Verhöramte in seinem eigenen Interesse dringend zu empfehlen, daß es die Sache Pfyffers beförderlichst der Erledigung zuführe. Die Blicke des bessern Theils des Publikums sind weit mehr auf das Verfahren gegen Hrn. Pfyffer, den Niemand für schuldig hält, gerichtet, als auf den geständigen Meuchelmörder Jakob Müller.

„Endlich haben Sie, Hr. Verhörrichter, uns auch angezeigt, daß Sie heute gegen drei Individuen den Antrag auf Spezialuntersuchung an die Justizkommission haben abgehen lassen, daher diese an die Thurmkost gesetzt worden seien.

„Das letztere geht aber nicht an. Das Gesetz bezeichnet in der Regel allerdings die Thurmkost als die Kost des Inhaftirten; aber die Ausnahme tritt ein, wenn der Betreffende auf eigene Kosten eine bessere Kost verlangt. Diese Bestimmung ist eine nothwendige Folge der Abschaffung jeder Art Tortur. Oder sollte das nicht als ein Torquiren angesehen werden müssen, wenn einem an eine gute Nahrung gewöhnten Bürger nur die Thurmkost abgereicht wird?

„Ich bitte, man wolle die wohlgemeinten Bemerkungen nicht mißdeuten. Sie gehen aus dem gleichen Pflichtgefühl hervor, welches mich bestimmt hat, hier zu erscheinen.“

(Hr. Ammann.) „Ich verdanke die gefallenen Bemerkungen, gegen welche ich meine Entschuldigungen in soweit eröffnen will, als der Stand der Sache es mir gestattet.

*) Eine zweite ähnliche Bemerkung unterließ ich aus Rücksichten der Discretion sowohl, als — weil Hr. Dr. Pfyffer solche für sich nicht bedürftig war. Selbe wäre aus der Thatsache zu entheben gewesen, daß Inquisit, laut den Akten, bei Hrn. Stadtammann Isaak von der Sache gesprochen, wie bei Hrn. Pfyffer, und zwar in der ganz gleichen Zeit, ohne daß deßwegen auch Hr. Isaak verhaftet worden oder auch nur verhört wäre.

„Ich bedaure das Regelwidrige, das gegen den Inquisiten vorgefallen ist und welches das Verhöramt nicht behindern konnte. Das Haus ist voll undressirter Leute. Für die Zukunft ist nun aber gesorgt. Sechs beeidigten Männern einzig ist nunmehr die Bewachung Müllers übertragen.

„Mit Achermann hat es eine eigene Bewandtniß. Das Verhöramt kann dießfalls nichts thun. — Den Hrn. Pfyffer betreffend, so werde ich seine Angelegenheit alsbald an die Hand nehmen und sie zu erledigen trachten."

Der während der Verhandlung erschienene Hr. Staatsanwalt Knüsel bemerkte hierauf: „Hr. Ammann habe letzteres thun zu wollen ihm schon gestern versprochen, was er zur weitern Beruhigung der drei Herren habe eröffnen wollen."

Wir unterzeichneten nun das Protokoll und entfernten uns circa halb 5 Uhr.

Weitere faktische Wahrnehmungen mit Reflexionen.

Den Grund der gegen Müller angewendeten Härte kenne ich nicht. Hätte man ihn aber Hunger und Frost leiden lassen (laut der Staatszeitung hat er auch Stockstreiche erhalten)*), weil er nicht eingestehen wollte, so wäre das freilich ein widerrechtliches Verfahren. Es ist jedoch einem Untersuchungsrichter zu verzeihen, wenn er Gründe zu einiger Härte selbst aufzusuchen bemüht ist, wo es sich um Ermittlung eines Meuchelmordes gegenüber einem Inquisiten handelt, in welchem man den Thäter unzweifelhaft entdeckt zu haben glaubt.

In dem uns verlesenen Verhöre mit der Mutter Müllers nahm ich eine gefährliche Suggestivfrage wahr. Ihr wurde Ludwig Ineichen von Rothenburg geradezu als solcher namentlich bezeichnet, von welchem sie auch etwas wissen werde, während noch manch andere Frage zu stellen gewesen wäre, sie selbst auf Benennung dieser Person zu führen, wenn sie wirklich um die Sache wußte.

---

*) Dieses ist wirklich, wie sich seither aus den Akten ergab, geschehen. Als Ursache wird angeführt, es habe Müller einem Zeugen Namens Baß gedroht. Allein Müller will nicht gedroht haben.

Das Verhör mit Müller enthält eine Bemerkung des Verhörrichters, die in die Kathegorie kaptiöser (verfänglicher) Fragen fällt. Sie lautet ungefähr so: „Glaubet nicht, durch ausflüchtige Antworten Euch helfen zu können; nur in aufrichtiger Reue und Wahrheit könnt Ihr Eure Rettung (oder Heil) finden.“ Man ist versucht, die Heiterkeit Müllers neben dem, was außer den Verhören mit ihm getrieben wurde, zum Theil auch solchen Bemerkungen zuzuschreiben.

Bezüglich den Hrn. Dr. Kasimir Pfyffer enthält das Verhör mit Müller ungefähr folgendes und Anderes nichts:

(Müller.) „Ich komme nun an den Kasimir Pfyffer; nicht daß dieser mich zur That angeleitet hat, es berührt ihn nicht, und er wird wohl herauskommen. Er hat gesagt: der Leu hätte wohl etwas verdient; aber das, was ich wolle, gehe nicht an.“ — Nun unmittelbar nach dieser verworrenen Aussage ward Hr. Pfyffer nach Mitternacht in seinem Bette überfallen und in das Gefängniß geschleppt. —

Der Verhörschreiber ist, geistig genommen, ein ganz passives Mitglied des Verhöramtes. Nicht nur die Fragen, sondern auch die Antworten der Abzuhörenden, sofern diese nicht selbst zu diktiren verlangen, werden von dem Verhörrichter diktirt, was besonders bei einem Verhörrichter gefährlich ist, der seine Satisfaktion mehr in Erstellung der Schuld, als in Ausmittlung der Unschuld finden zu können glauben sollte.

Als Schluß noch etwas über Jakob Müller.

Jakob Müller ist unzweifelhaft der Mörder Leu's. Mag auf sein Geständniß angewendete Härte eingewirkt haben, so ist dasselbe wenigstens in dem Verhöre, in welchem er es abgelegt hat, ihm nicht abgezwungen worden. Von einem eigentlichen Mörder-Komplott kann aber nach dem, was ich gehört, die Rede nicht sein.

Der Mordgedanke ist in Müllers Seele, aus Privatrache, schon im Monat Jänner entstanden, und demselben gesellte sich dann der zweite, daß damit auch Geld zu verdienen sein dürfte, erst bei. Er lief hierauf aus eigenem Antriebe jedem Einzelnen nach, von dem er glauben mochte, daß er Wohlgefallen an seinem Vorhaben haben könnte. Die bei solchen Anläßen erhaltene Antwort deutete

er, wenigstens bei Hrn. Pfyffer, nach seiner eigenen Auffassungsweise. *) Hr. Pfyffer soll ihm erwiedert haben: Leu hätte wohl etwas verdient, aber was er (Müller) wolle, gehe nicht an.

Nun glaubte Müller, Hr. Pfyffer habe hiemit sagen wollen, Schläge hätte der Leu verdient, aber erschießen solle er ihn nicht. — Wer nun jedoch den Hrn. Pfyffer kennt, wird solch einer Konversation mit Müller kaum Glauben schenken.

Unter dem Worte „verdienen" mag übrigens nur ein roher, boshafter Mensch „Schläge" und nichts anderes verstehen können.

Im Kopfe dieses Müllers scheint es endlich nicht richtig auszusehen und eines tiefen psychologischen Blickes hat es nicht bedurft, um aus seinem Benehmen und aus seinen Antworten bald zu errathen, daß er den Mord an Leu vollbracht habe und daß er ganz gewiß zum Geständniß zu bringen sein werde.

Die gleichen Wahrnehmungen, die mich zu diesem Urtheile führen, würden mich aber auch in der Ausmittlung von Mitschuldigen höchst behutsam machen.

Müllers unstätes Auge, die Verwirrung seiner Sinne, die sich durch gar viele Aussagen und Redensarten kund giebt, seine Urtheile über Aussagen Anderer, die sich, so weit ich Wahrnehmungen machen konnte, wie gesagt, nur nach seiner eigenen Auffassung bilden, welche aber keine andere ist, als die Auffassung einer verdorbenen Phantasie eines boshaften Schalknarren und eines äußerst leichtsinnigen Menschen, welcher nur von dem Gedanken an Geld eingenommen war, vermögen nicht bei mir jenes Vertrauen in die Aussagen Müllers zu erwecken, welches das Verhöramt ihnen zu schenken scheint.

Ich fürchte, man habe sich dem Glauben an Komplotte und Verschworne schon zu sehr hingegeben gehabt, noch ehe die Untersuchung angehoben wurde.

Luzern, den 19. Wintermonat 1845.

Sign. J. Kopp, Alt-Schultheiß,
gewesener Verhörrichter und Staatsanwalt.

---

*) Was für Vorstellungen Müller sich machte, ergiebt sich daraus, daß er in einem Verhör sagte: „Hätten sie mir links und rechts Werslig (Ohrfeigen) gegeben, es wäre nicht geschehen." A. d. H.

*

Nachtrag.

Als bereits vierzehn Tage verflossen waren, ohne daß ein Zeugniß über obige Besprechung Müllers veröffentlicht wurde, erschien in Nro. 96 des „Boten aus der Urschweiz" folgender Artikel:

„Es scheint uns auffallend, daß die Hrn. Kopp und Schumacher, die dem Verhör, in welchem Müller sein Bekenntniß über den Leuenmord wieder ablegte, beiwohnten, keine Erklärung veröffentlichen. Entweder, unserer Ansicht nach, fließt dieses aus einer Absicht, die hier leicht kompromittiren könnte, oder es hat dieses Schweigen einen politischen Zweck, der allerdings für die Wahrheitsliebe dieser Männer kein günstiges Zeugniß ablegen dürfte. Wir hoffen aber, die Erklärung werde bald erscheinen und man könne hier den Grundsatz anwenden: piano va sano."

Dadurch veranlaßt erließen die Unterzeichneten folgendes Schreiben an Hrn. Verhörrichter Ammann:

Luzern, den 29. November 1845.

Hochgeehrter Herr!

Oeffentliche Blätter, worunter namentlich der Bote aus der Urschweiz, sprechen gegen die Unterzeichneten die Verwunderung aus, daß ihr Zeugniß über die Besprechung des Jakob Müller noch nicht veröffentlicht worden sei. Diese aber haben geglaubt, ihre Aufgabe mit der Unterzeichnung des betreffenden Protokolls gelöst zu haben und alles weitere Ihnen überlassen zu sollen.

Sollte nun aber ein Mißverständniß obwalten, so belieben Sie Ihre Ansicht uns kund zu thun. Mit Hochachtung zeichnen

sign. Schumacher-Uttenberg.
„ Felix Balthasar.
„ J. Kopp.

Die hierauf von Hrn. Ammann ertheilte Antwort lautet folgendermaßen:

Luzern, den 1. Dezember 1845.

Hochgeachtete Herren!

In Erwiederung auf Ihr Hochverehrliches vom 29. vorigen Monats, betreffend die Bemerkungen in öffentlichen Blättern über Ihr

Verhalten im Leuischen Untersuchungsprozesse habe ich Ihnen zu eröffnen, daß ich diesen Bemerkungen, Verwunderungen xc. total fremd bin und keinerlei derartige Herausforderungen leiden kann. Für diejenigen, die in dummer Leidenschaft nicht vollständig erblindet sind, hätte die Gewißheit, daß Sie dem bewußten Verhöre beigewohnt haben, genügen können. Einen förmlichen Attest verlange ich nicht; ich würde dieses unter der Würde des Verhöramts halten, so hochachtungswerth mir Ihre persönliche Ueberzeugung sonst ist*).

Genehmigen Sie, Tit. Herren die Versicherung meiner Hochachtung und Ergebenheit.

sign. Ammann,
außerordentlicher Verhörrichter.

---

*) Vergleiche mit diesem letzten das erste Schreiben Ammanns.

Druckfehler.

Pag. 95. not. ** statt „Schandrede" lies: Standrede.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Zettle

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pfyffer von Altishofen, Kasimir,

Meine Betheiligung an der Rathsherr Leu'schen Mordgeschichte

Bd.: 1

Zürich (1846)

Crim. 198 r-1

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395191-4